

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES BANKENGESETZES
UND WEITERER GESETZE

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 28. März 2014

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	6
Zuständiges Ministerium.....	7
Betroffene Amtsstellen	7
1. Ausgangslage	9
1.1 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)	10
1.2 Schwerpunkte der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV)	11
1.2.1 Corporate Governance.....	11
1.2.2 Übermässiges Vertrauen in externe Ratings	12
1.2.3 Prozyklizität der Kreditvergabe der Institute (Kapitalpuffer)	12
1.2.4 Sanktionen	13
1.2.5 Zum Gesamtvorhaben.....	14
1.3 Schwerpunkte des Anlegerschutzsystems	14
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage.....	15
3. Schwerpunkte der Vorlage	19
3.1 Aufsichtskooperation, Zusammenarbeit mit EBA	19
3.2 Corporate Governance	19
3.3 Risikomanagement.....	21
3.4 Stärkung der Kapitalbasis.....	21
3.5 Kapitalpuffer.....	22
3.6 Übermässiges Vertrauen in externe Ratings.....	24
3.7 Sanktionen.....	25
3.8 Anlegerentschädigungssystem	27
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	29
4.1 Bankengesetz (BankG)	29
4.2 Vermögensverwaltungsgesetz (VVG).....	112
4.3 Marktmissbrauchsgesetz (MG)	115
4.4 E-Geldgesetz (EGG)	116
4.5 Zahlungsdienstegesetz (ZDG).....	116
4.6 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG)	116
4.7 Finanzkonglomeratengesetz (FKG).....	117

4.8	Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG).....	117
4.9	Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) ..	119
4.10	Sachenrecht (SR)	120
4.11	Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUG)	120
4.12	Gesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (DLG).....	121
4.13	Gesetz über die Notifikation technischer Vorschriften im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-NotifG).....	121
5.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	121
6.	Regierungsvorlage	123
6.1	Abänderung des Gesetzes über Banken und Wertpapierfirmen (BankG).....	123
6.2	Abänderung des Gesetzes über die Vermögensverwaltung (VVG) ..	221
6.3	Abänderung des Gesetzes gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (MG).....	227
6.4	Abänderung des E-Geldgesetzes (EGG)	229
6.5	Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG).....	231
6.6	Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) ..	235
6.7	Abänderung des Gesetzes über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (FKG)	239
6.8	Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG).....	241
6.9	Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG).....	247
6.10	Abänderung des Sachenrechts (SR)	251
6.11	Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUG).....	253
6.12	Abänderung des Gesetzes über die Erbringung von Dienstleistungen (DLG).....	257
6.13	Abänderung des Gesetzes über die Notifikation technischer Vorschriften im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-NotifG).....	259

Beilagen:

- Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (kann unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:176:0338:0436:DE:PDF> oder beim Ministerium für Präsidiales und Finanzen bezogen werden, 99 Seiten)
- Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 64/2012 (kann unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:176:0001:0337:DE:PDF> oder beim Ministerium für Präsidiales und Finanzen bezogen werden, 337 Seiten)
- TOC

ZUSAMMENFASSUNG

Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise 2008 hat die EU die folgenden Rechtsakte erlassen, welche in das Gesetz über Banken und Wertpapierfirmen (BankG) mit ihren Ausführungsbestimmungen (Bankenverordnung; BankV) und damit in den Rechtsbestand von Liechtenstein übernommen werden müssen.

- *Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG [sog. „Capital Requirements Directive“ – im Folgenden: CRD IV].*
- *Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 [sog. „Capital Requirements Regulation“ – im Folgenden: CRR]*

Die CRD IV war von den EU-Staaten bis zum 31. Dezember 2013 umzusetzen. In Liechtenstein befindet sich die Richtlinie im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Eine Umsetzung ist auf den 1. Januar 2015 geplant, unabhängig davon, ob die Richtlinie bis dahin übernommen wurde. Die Verzögerungen bei der Übernahme der oben genannten Rechtsakte ergeben sich aufgrund der bisher nicht erfolgten Übernahme der EBA, ESMA, EIOPA Verordnungen in das EWR-Abkommen.

Die CRD IV besteht zu einem Teil aus der Überarbeitung und Konsolidierung der bisherigen Verpflichtungen aus den Jahren 2006 (CRD I, RL 2006/48/EG und 2006/49/EG), 2009 (CRD II, RL 2009/111/EG) und 2010 (CRD III, RL 2010/76/EU). Neu hinzu treten fünf Aspekte:

- *die Umsetzung der Anforderungen der Basler Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in der dritten Version („Basel III“); diese sind spezifisch gegen Verwerfungen an den Finanzmärkten gerichtet und enthalten verschärfte Eigenkapital- und Liquiditätsvorgaben für Banken; die Regeln werden überwiegend durch eine unmittelbar geltende europäische Verordnung implementiert.*

- *Bestimmungen zur Vermeidung übermässigen Vertrauens in externe Ratings;*
- *die Prozyklizität der Kreditvergabe der Banken oder Wertpapierfirmen (Kapitalpuffer);*
- *ein neues Regelungsgeflecht für die Binnenordnung von Banken (sog. Bank Governance); sowie*
- *ein harmonisierter Sanktionsrahmen, der durch eine EU-weit gleich strenge Sanktionierung von Verstössen die effektive Durchsetzung der Richtlinienbestimmungen sichern soll.*

Die Umsetzung der CRD IV bedingt Abänderungen im BankG, Anpassungen der BankV sowie zahlreicher Nebengesetze. Zudem werden im BankG ergänzend die Anlegerschutzbestimmungen angepasst.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Vaduz, 11. Februar 2014

P

1. AUSGANGSLAGE

Neben umfangreichen staatlichen Beihilfen hat die Europäische Union mit einer Vielzahl von Verordnungen und Richtlinien auf die Finanzmarktkrise seit 2006 reagiert. Bereits mit den Capital Requirements Directive II und III in den Jahren 2009 und 2010 traten Erweiterungen zur Richtlinie 2006/48/EG und 2006/49/EG (sog. CRD I) in Kraft. Diese Änderungen wurden in Liechtenstein per 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt (LGBI 2011 Nr. 243).

Die auf globaler Ebene ausgearbeiteten und beschlossenen Bestimmungen zu Eigenkapital- und Liquiditätsstandards, bekannt als Basel III, sowie weitere Bestimmungen sind nun von der Europäischen Union gesetzgeberisch in einem weiteren Regelungspaket umgesetzt worden.

Das Paket umfasst einerseits die Richtlinie über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (sog. Capital Requirements Directive; nachfolgend CRD IV) und andererseits die Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (sog. Capital Requirements Regulation; nachfolgend CRR). Die CRR ist als Verordnung unmittelbar anwendbar, die CRD IV ist durch den Gesetzgeber umzusetzen.

Die umzusetzende Richtlinie enthält umfangreiche Bestimmungen zur Verbesserung der Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung, zur bankeninternen Kapitalpolitik, zur Corporate Governance, zu Sanktionen und zur Aufsichts Kooperation.

Ein wesentlicher Teil der Vorschriften, insbesondere zur Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung, finden sich in der umfangreichen Verordnung (CRR). Den gesetzgeberischen Schwerpunkt auf der CRR begründet der europäische Gesetzgeber mit der Direktwirkung einer Verordnung der EU für den Binnenmarkt im Allgemeinen. Dadurch kann eine langwierige Umsetzung in jedem einzelnen Mitgliedsstaat unterbleiben und es entstehen weniger nationale Divergenzen. Angestrebt ist damit eine möglichst weitgehende Harmonisierung bis zu einer Totalharmonisierung („Single Rule Book“). Die Anknüpfung der Verordnung zum Recht der Mitgliedstaaten erfolgt dann über die Richtlinie (CRD IV). Diese forciert neben einer harmonisierten Aufsicht auch eine gleichförmige Gestaltung der Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse, welcher der europäische Gesetzgeber eine zentrale Bedeutung für das Funktionieren des Binnenmarktes beimisst.

1.1 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)

Schwerpunkt der CRR ist die Eigenmittelausstattung der Banken und Wertpapierfirmen.

Damit künftig auftretende Verluste von Banken und Wertpapierfirmen effektiv kompensiert werden können, soll die Eigenkapitalausstattung in quantitativer und qualitativer Hinsicht verbessert werden. Die CRR enthält detaillierte Bestimmungen zu Kapital, Liquidität, Höchstverschuldungsquote, Gegenparteiausfallrisiko sowie operationellem und anderen Bankrisiken. Zugleich wird das während der Krise zu Tage getretene unzureichende Management von Liquiditätsrisiken durch Einführung einer Liquiditätsquote (Solvency Coverage Ratio – SCR) europaweit harmonisiert. Ausführlich und explizit wird nunmehr geregelt, welche Ausstattung mit kurzfristiger und langfristiger Liquidität angemessen ist. Zugleich wird die Kommunikation zwischen den Aufsichtsbehörden vereinfacht. Das

soll Berichterstattungskosten für grenzüberschreitend tätige Banken oder Wertpapierfirmen reduzieren.

Das Gegenparteiausfallsrisiko soll durch ein geeignetes Risikomanagement und angemessene Eigenkapitalunterlegung besser in der Kapitalausstattung der Banken erfasst werden.

Um die Zyklichkeit bei der Vergabe von Krediten einzudämmen, wird zudem eine risikounabhängige Höchstverschuldungsquote eingeführt.

Begleitet werden diese Massnahmen von einer Harmonisierung der unterschiedlichen nationalen Aufsichtskonzepte. Ausgenommen von der Harmonisierung sind einige klar definierte Bereiche, welche unterschiedliche Markt- oder Produktbesonderheiten aufweisen. In diesen Bereichen können die Mitgliedsstaaten strengere Bestimmungen erlassen.

1.2 Schwerpunkte der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV)

1.2.1 Corporate Governance

Für den Zusammenbruch der Finanzmärkte in den letzten Jahren wird eine Vielzahl von oft miteinander zusammenhängenden makro- und mikroökonomischen Faktoren verantwortlich gemacht. Ein solcher Faktor ist eine übermässige Risikokonzentration im Finanzsystem, welche auf Schwächen in der Corporate Governance Struktur von Banken zurückgehen soll. In diesem Zusammenhang verwies der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) auf eine Reihe von Fehlern in der internen Organisation der Banken (sog. interne Governance). Europaweit einheitliche Corporate Governance-Standards sollen dies beheben.

1.2.2 Übermässiges Vertrauen in externe Ratings

Bislang haben sich viele Finanzinstitute und institutionelle Anleger vielfach ausschliesslich auf die Ratings von Ratingagenturen verlassen. Dies kann ein herdenartiges Kauf- bzw. Verkaufsverhalten der Marktakteure fördern, was wiederum die finanzielle Stabilität beeinträchtigt. Die Bestimmungen der CRD IV sollen die unabhängige Einschätzung von Risiken durch Banken fördern bzw. gewährleisten.

1.2.3 Prozyklizität der Kreditvergabe der Institute (Kapitalpuffer)

Die geltenden risikobasierten Eigenkapitalanforderungen schwanken im Verlauf eines Konjunkturzyklus. Es bestehen keine expliziten regulatorischen Einschränkungen in Bezug auf das für Banken zulässige Risiko, solange die Bank die Eigenkapitalanforderungen erfüllt. Allerdings sind die Bewertungen der von Banken gehaltenen oder als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerte (wie Aktien, Schuldverschreibungen etc.) in Zeiten des ökonomischen Booms tendenziell zu optimistisch bewertet. Dies kann in Zeiten des wirtschaftlichen Abschwungs zu einer stark schwindenden Eigenkapitalrelation beitragen: Mit der sinkenden Nachfrage nach diesen Vermögenswerten ist die Bewertung zu korrigieren, es kann zu einem Defizit der Kapitalausstattung kommen. Nunmehr soll es möglich sein, sofern man Anzeichen für eine Überhitzung der Konjunktur sieht, durch erhöhte Kapitalanforderungen einer Überbewertung entgegenzusteuern (sog. Kapitalpuffer).

Die CRD IV und damit künftig das BankG sehen deshalb fünf Pufferarten vor. Alle bedeutenden Banken und Wertpapierfirmen müssen einen Kapitalerhaltungspuffer von 2,5 Prozent ihres Gesamtrisikobetrags bilden. Zweitens kann ein institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer bis zu 2,5 Prozent des Gesamtrisikobetrags festgesetzt werden. Drittens ist ein Systemrisikopuffer zur Minderung

langfristiger nicht-zyklischer System- oder Makroaufsichtsrisiken vorgesehen, deren Verwirklichung das Finanzsystem oder die Realwirtschaft ernsthaft beeinträchtigen kann. Viertens müssen global systemrelevante Institute (G-SRI) einen Puffer für global systemrelevante Institute bilden. Andere systemrelevante Institute (A-SRI) können einer Pufferanforderung von bis zu 2 Prozent des Gesamtrisikobetrags unterliegen.

1.2.4 Sanktionen

Der europäische Gesetzgeber hält wirksame, verhältnismässige und der Höhe nach auch abschreckende Sanktionsregelungen für unerlässlich, um die effektive Durchsetzung der regulatorischen Vorschriften zu gewährleisten. Die Sanktionen sollen die Sicherheit, Stabilität und Integrität der Bankenmärkte bewahren und stärken. Aus dem Gedanken des gemeinsamen Binnenmarkts folgt die Notwendigkeit einheitlicher Sanktionsvorschriften. Bislang waren die Sanktions- und Untersuchungsbefugnisse in den Mitgliedsstaaten unterschiedlich ausgeprägt. Daraus folgende regulatorische Arbitrage kann zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Die Harmonisierung des Sanktionsregimes im Bankenmarkt ist der erste Schritt der Europäischen Kommission zu einer Harmonisierung der Sanktionen im gesamten Finanzdienstleistungssektor. Das übergeordnete Ziel wird durch eine harmonisierte Wirkung strenger Sanktionen im gesamten Binnenmarkt für den Fall der Übertretung von CRR und CRD IV verfolgt. Eine Harmonisierung des Sanktionsrahmens ist erforderlich, weil die uneinheitliche Sanktionierung ebenso wie ein uneinheitliches Recht das Funktionieren des europäischen Binnenmarktes beeinträchtigen kann. Insofern ergänzt die effiziente Regeldurchsetzung die Regelsetzung.

1.2.5 Zum Gesamtvorhaben

Für Liechtenstein ist die Umsetzung europäischen Finanzmarktrechts einerseits eine Verpflichtung, welche aus dem EWR-Abkommen entsteht. Andererseits benötigt der Bankenplatz Liechtenstein eine zeitnahe Umsetzung der sog. Basel III-Standards, um den für eine internationale Geschäftstätigkeit erforderlichen Äquivalenzanforderungen zu entsprechen und den internationalen Marktzugang zu sichern bzw. nicht zu gefährden. Eine Alternative dazu besteht nicht, ansonsten die Gleichwertigkeit des Finanzplatzes als Gesamtes in Frage stünde. Daneben bietet die Umsetzung der CRD IV auch die Möglichkeit, die Stabilität und Sicherheit der lokalen Banken im europäischen Markt zu unterstreichen und damit einen Standortfaktor für eine wirtschaftliche Tätigkeit in Liechtenstein herauszustellen.

1.3 Schwerpunkte des Anlegerschutzsystems

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nach der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID) verlangt die EU von allen Mitgliedstaaten, ein System der Anlegerentschädigung vorzuhalten. Gegenwärtig besteht in Liechtenstein die Einlagensicherungs- und Anlegerschutz-Stiftung des Liechtensteinischen Bankenverbandes (LBV). Allerdings sind Wertpapierfirmen nach BankG, Vermögensverwalter nach VVG, Verwaltungsgesellschaften mit individueller Portfolioverwaltung nach UCITSG und AIFM mit individueller Portfolioverwaltung nach AIFMG derzeit nicht in das Anlegerentschädigungssystem des LBV eingebunden. Sowohl für Wertpapierfirmen im BankG als auch für die Erbringung von Dienstleistungen nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b UCITSG bzw. nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a und b AIFMG soll der Anschluss an ein Anlegerentschädigungssystem zwingend vorgesehen werden.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Abänderung des BankG dient der Umsetzung der EWR-relevanten CRD IV inklusive aller zugehörigen europäischen Umsetzungsrechtsakte in Liechtenstein, auch wenn diese sich noch in Übernahmeverfahren ins das EWR-Abkommen befindet. Dazu gehören auch zahlreiche Vorschriften, welche noch von der EU-Kommission unter Beizug der Expertise der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) erarbeitet werden müssen. Die Umsetzung soll den Anforderungen des modernen paneuropäischen Finanzmarktes gerecht werden und zur Vermeidung von Vorfällen wie der Finanzmarktkrise 2008 beitragen. Gleichzeitig soll die zeitige Umsetzung die Stabilität des heimischen Bankensektors belegen und damit das Vertrauen in die hiesigen Produkte und Dienstleistungen stärken.

Da es sich um eine Vorabumsetzung von EWR-Rechtsakten handelt, wird darauf hingewiesen, dass von einer vereinfachten Kundmachung Gebrauch gemacht wird (Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, und Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 ABl. L 176, S. 338 vom 27.6.2013 und ABl. L 321, S. 6 vom 30.11.2013, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu> sowie unter www.fma.li.li).

Auf Bankenseite geht es insbesondere um die Übernahme der Basler Vorgaben zur Bankenaufsicht (Basel III) in das europäische Recht, welche durch die *Capital Requirements Regulation (CRR)* und *Capital Requirements Directive IV (CRD IV)* erfolgt.

Die entscheidende Neuerung der Basel III-Regeln im Verhältnis zur Vorgängerregelung Basel II ist der Blick auf die Steuerung der Gesamtbank (während Basel II zu einem grossen Teil nur beim Risikocontrolling ansetzte). Des Weiteren wird die Kapitalbasis insgesamt angehoben. Allerdings liegen die dabei angestrebten Kennziffern noch immer bei den meisten Bankinstituten deutlich unter denen, welche in Liechtenstein bislang zur Stabilität des Bankensektors beigetragen haben. Schliesslich werden Liquiditätskennziffern eingeführt.

Die CRD IV regelt die Voraussetzungen für die Zulassung von Banken und Wertpapierfirmen, die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, Beziehungen zu Drittländern, die interne Unternehmensführung sowie für die Bankenaufsicht. Neue Kapitalpuffer wie auch eine neue Regelung für Sanktionen sind ebenfalls wesentlicher Bestandteil dieser Regulierung. Der Anwendungsbereich der europäischen Rechtsakte deckt sich weitgehend mit dem Anwendungsbereich des BankG. Viele Regelungen bleiben gegenüber dem bisher erreichten Stand inhaltlich unverändert, werden aber in einen neuen Kontext gesetzt. Neu und wichtig für die paneuropäische Aufsicht sind die Normen zur Zusammenarbeit mit der EBA.

Insbesondere ist die Einführung von zusätzlichen Eigenmittelanforderungen (Kapitalpuffern) detailliert geregelt. Die CRD IV und damit künftig das BankG sehen fünf Pufferarten vor, wodurch die Eigenmittel je nach Bank oder Wertpapierfirma erheblich angehoben werden können. So müssen alle bedeutenden Banken und Wertpapierfirmen einen Kapitalerhaltungspuffer von 2,5 Prozent ihres Gesamtrisikobetrags bilden. Zweitens kann ein institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer bis zu 2,5 Prozent des Gesamtrisikobetrags festgesetzt werden. Drittens ist ein Systemrisikopuffer zur Minderung langfristiger nicht-zyklischer System- oder Makroaufsichtsrisiken vorgesehen, deren Verwirklichung das Finanzsystem oder die Realwirtschaft ernsthaft beeinträchtigen kann. Viertens

müssen global systemrelevante Institute (G-SRI) einen Puffer für global systemrelevante Institute bilden. Andere systemrelevante Institute (A-SRI) können einer Pufferanforderung von bis zu 2 Prozent des Gesamtrisikobetrags unterliegen. Dabei soll nicht zu jeder Zeit jeder Puffer gleichermassen festgesetzt werden, sondern in Abhängigkeit von dem von der Bank oder Wertpapierfirma bzw. einer Gruppe ausgehenden systemischen Risiko, den konkreten Makro- und Aufsichtsrisiken sowie der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

Ein wichtiger Teil der CRD IV ist ein europaweit harmonisierter Sanktionrahmen. Er beruht auf der Überlegung, dass trotz einheitlicher Regeln die angestrebten einheitlichen Wettbewerbsbedingungen verfehlt werden, wenn die Sanktionen nicht vergleichbar ausgestaltet und in allen Staaten angemessen abschreckend und wirksam sind. Der intensiviertere Sanktionsrahmen dient somit der Herstellung eines Level Playing Fields im gesamten EWR-Raum. Die Umsetzung der zwingenden europäischen Vorgaben führt in Liechtenstein zu einer deutlichen Anhebung des Sanktionsrahmens. In Einzelfällen ist das Höchstmass für eine Geldbusse von bisher 100.000 CHF auf bis zu 6,2 Mio. CHF anzuheben, wobei die verhältnismässige Umsetzung und Anwendung der Bestimmungen in Liechtenstein gesondert geregelt werden. Damit soll einerseits eine richtlinienkonforme Umsetzung erfolgen als auch eine entsprechend angepasste Regelung in Liechtenstein mit tieferen Bussen bei minderschweren Voraussetzungen ermöglicht werden.

Im Rahmen der nationalen Umsetzung soll die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert und der Finanzplatz Liechtenstein in der Ausprägung des Bankenmarktes abgesichert werden. Es gilt dabei, die Konformität der liechtensteinischen Banken mit den europäischen und internationalen Vorschriften zu sichern und dadurch auch die Chancen der Geschäftstätigkeit mit Banken im Ausland zu bewahren. Die ohnedies erforderliche, notwendige und alternativlose Umsetzung der Vorschriften der CRD IV wird so einen wertvollen Beitrag zur Gewährleistung eines sicheren,

stabilen und vertrauensvollen Bankensektors leisten. Die nationale Umsetzung nutzt daher vorhandenen gesetzgeberischen Spielraum, um die Last komplexer Organisationanforderungen für kleinere Banken zu reduzieren.

Da die Bilanzsumme der führenden lokalen Banken den Staatshaushalt um das Mehrfache übertrifft, ist es umso wichtiger, deren Fähigkeit zur Absorption von Verlusten und Vermeidung übermässiger Risiken – wie auch bisher schon – gesetzlich sicherzustellen. Dies geht Hand in Hand mit einer Stärkung der Aufsicht im Rahmen der europäischen Vorgaben.

Insgesamt tragen die Regeln der CRD IV und CRR zur Herstellung fairer Wettbewerbsbedingungen im gesamten EWR bei. Angesichts der relativ starken Finanzausstattung und der konservativen Gesamtausrichtung sollte die Umsetzung des Regelwerks insgesamt die Wettbewerbsposition liechtensteinischer Banken im europäischen Wettbewerb stärken und zugleich zur Stabilität des Gesamtsystems beitragen.

Eine gleichwertige Umsetzung der durch die CRD IV harmonisierten Regelungen ist nach Einschätzung der Marktteilnehmer unabdingbar. Denn die CRD IV eröffnet einen unbeschränkten Marktzugang nur für solche Banken oder Wertpapierfirmen, die das Regelwerk gleichwertig umgesetzt haben. Banken oder Wertpapierfirmen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden nach Einschätzung der Marktteilnehmer in Zukunft als Geschäftspartner und Gegenparteien von Banken und Wertpapierfirmen im EWR-Raum nicht mehr in Betracht kommen. Daher sind die vorliegende Umsetzung und die gesetzlichen Anpassungen im Finanzmarktrecht, insbesondere im Bankengesetz, für den Finanzplatz Liechtenstein, aber auch für die Volkswirtschaft von grosser und wesentlicher Bedeutung.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Im Folgenden werden die wesentlichen Neuerungen gegenüber der bisherigen Rechtslage beschrieben.

3.1 Aufsichtskooperation, Zusammenarbeit mit EBA

Die Richtlinie sieht umfangreiche Vorschriften zur Aufsichtskooperation unter den EWR-Aufsichtsbehörden und mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vor. Nach derzeitiger Lage nimmt die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) an den Tätigkeiten der EBA nur als „Observer“ ohne Stimmrechteteil, kann aber nicht aktiv mitbestimmen. Die Mitwirkung der nationalen Aufsichtsbehörde (FMA) an den europäischen Aufsichtsbehörden wird im Übernahmebeschluss betreffend EBA, ESMA und EIOPA geregelt werden. Bis zur Umsetzung jener Vorschriften wird die FMA mit der EBA aufgrund nationaler Souveränität kooperieren.

Einige Vorgaben zur Zusammenarbeit mit der EBA treten in Kraft, sobald die entsprechende EBA-Verordnung in das EWR-Abkommen übernommen wurde und die Einbindung der EWR -Staaten damit formal geregelt wird. Bis dahin sind die Vorgaben der europäischen Aufsichtsbehörden wie die Guidelines und technischen Standards von der FMA entsprechend umzusetzen, um die Gleichwertigkeit Liechtensteinischen und EU-Rechts sicherzustellen. Die Zusammenarbeit mit der EBA erfolgt nach der gesetzlichen Massgabe von Art. 5 FMAG.

3.2 Corporate Governance

Die Stärkung der Governance-Regeln und Praktiken der Finanzinstitute soll zur internen Eindämmung und Kontrolle von Risiken in Banken und Wertpapierfir-

men beitragen. Übermässige Risiken sollen durch folgende Vorgaben verhindert werden:

- Erhöhung der Wirksamkeit der Risikoüberwachung durch die Leitungsgremien;
- Verbesserung des Status der Risikomanagement-Funktion;
- Gewährleistung einer wirksamen Überwachung der Risikobeherrschung durch die Aufsichtsbehörden; und
- Gestaltung der Vergütungssysteme im Einklang mit der Strategie und den Risiken des Geschäftsmodells.

Zudem werden Detailvorgaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsrats (im zweigliedrigen System: dem Aufsichtsrat) gemacht. Diese Vorgaben haben zum Teil bisher schon der Praxis guter Mandatsausübung und den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) entsprochen; sie erhalten nunmehr jedoch auch aufsichtsrechtlichen Charakter, deren Nichteinhaltung somit aufsichtsrechtlich sanktioniert werden kann. Im Einzelnen geht es um folgende Vorgaben:

- Um über das Geschäft der Bank oder Wertpapierfirma und die bestehenden Risiken informiert zu sein, muss das Organmitglied genügend Zeit investieren (limitierte Anzahl an Mandaten) und über die erforderlichen Fähigkeiten, Erfahrung und Wissen verfügen.
- Organmitglieder sollen über eine unabhängige Denkweise verfügen, um die Entscheidungen der Geschäftsleitung überwachen und konstruktiv darauf reagieren zu können.
- Der Verwaltungsrat soll eine grosse Bandbreite von Eigenschaften und Fähigkeiten bei seiner Zusammensetzung beachten. Deshalb hat die Bank oder Wertpapierfirma eine Politik der Diversitätsförderung zu verfolgen.

- Die CRD IV und CRR sehen bankinterne Regeln zur Vergütung vor. Danach ist die Vergütung an die Grösse und Art der Tätigkeiten der Bank anzupassen. Für den Fall, dass die Bank staatliche Unterstützung erhält, schreibt die CRD IV eine absolute Vergütungsgrenze vor. Diese interne Risikosteuerung soll ein effektives Risikomanagement unterstützen.
- Des Weiteren sind Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu treffen. Insbesondere wird der variable Vergütungsbestandteil zahlreichen Detailregeln unterworfen.

3.3 Risikomanagement

Die Vorlage stärkt das Risikomanagement der Banken und Wertpapierfirmen. Diese müssen über ein von den operativen Abteilungen (z.B. Kreditabteilung, Depotbank/Verwahrstelle, Vermögensverwaltung) funktional und hierarchisch unabhängiges Risikomanagement verfügen. Aufgabe des Risikomanagements ist es, der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat (im zweigliedrigen System: dem Aufsichtsrat) ein vollständiges Bild der Risikosituation zu vermitteln.

Um die Wirksamkeit der Risikoüberwachung und -kontrolle sicherzustellen, sollte der Verwaltungsrat für die allgemeine Risikostrategie und die Angemessenheit der Risikomanagementsysteme der Bank verantwortlich und rechenschaftspflichtig sein. Die Einrichtung eines separaten Risikoausschusses des Verwaltungsorgans soll den Verwaltungsrat bei risikorelevanten Entscheidungen unterstützen.

3.4 Stärkung der Kapitalbasis

Basel III sieht insbesondere für die belastungsstabilste Form von Eigenkapital, dem sog. harten Kernkapital („Common Equity Tier 1“), eine Anhebung gegen-

über dem Status Quo vor. Dieses Kernkapital besteht aus dem Stammkapital und den einbehaltenen Gewinnen. Die Vorschriften sehen für das harte Kernkapital eine Quote von mindestens 6% vor. Daneben sind weitere 2% an Eigenmitteln vorzuhalten, die auch weichere Kapitalformen umfassen dürfen.

3.5 Kapitalpuffer

Auf der Grundlage des Reformwerks Basel III des Basler Ausschuss für die Bankenaufsicht sieht die CRD IV fünf Arten von Kapitalpuffern – den sog. Kapitalerhaltungspuffer, den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer, die Puffer für globale und andere systemrelevante Institute sowie den Systemrisikopuffer – vor.

Der feste Kapitalerhaltungspuffer von 2.5% der risikogewichteten Aktiva soll die Verlustabsorptionsfähigkeit der Banken und Wertpapierfirmen in Zukunft stärken. Banken müssen den Kapitalerhaltungspuffer zwingend bilden, für bestimmte Wertpapierfirmen gelten Ausnahmen. Nach den europäischen Vorgaben ist der Kapitalerhaltungspuffer ab 2016 zu bilden. In dem Gesetzentwurf wird im Einvernehmen mit den Banken und dem Bankenverband das Wahlrecht ausgeübt, den Kapitalerhaltungspuffer zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich ab Inkrafttreten des Gesetzes zu verlangen.

Zusätzlich zu dem geforderten Kernkapital gibt es die im Gesetz nun vorgesehene Möglichkeit, dass die Banken variable, institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer (0% - 2.5% der risikogewichteten Aktiva in hartem Kernkapital) stufenweise in wirtschaftlich guten Zeiten aufbauen sollen, um darauf in schwächeren Phasen zurückgreifen zu können. Der antizyklische Kapitalpuffer verfolgt das makroprudentielle Ziel, den Bankensektor und die Realwirtschaft vor systemweiten Risiken – etwa einer Überhitzung des Immobilienmarktes - zu schützen.

Die Puffer für global und andere systemrelevante Institute betragen zwischen 0% und 3,5% für global relevante Institute, und 0% bis zu 2% für andere systemrelevante Institute. Hintergrund der Regelungen ist die mangelhafte Eigenkapitaldeckung vieler systemrelevanter Grossbanken, die seit Beginn der Finanzmarktkrise offenbar wurde. Dies zwang Staaten zum finanziellen Eingreifen und führt zu einer Belastung der jeweiligen Staatshaushalte. Die Höhe des Puffers für global systemrelevante Institute ist nach der Systemrelevanz gestaffelt, die sich in Teilkategorien ausdrückt. Global systemrelevante Institute existieren derzeit jedoch in Liechtenstein nicht. Die Pufferanwendung unterscheidet sich jeweils in Abhängigkeit von der Belegenheit der Risikoposition und der Zugehörigkeit zu einer Gruppe von Finanzfirmen.

Mit dem Systemrisikopuffer sollen schliesslich von den übrigen Puffern nicht erfasste Makroaufsichtsrisiken und Risiken für die Systemstabilität erfasst werden. Zudem kann gezielt auf systemische Risiken, die allenfalls nur ein Land oder eine Region betreffen, reagiert werden. Nach dem Gesetzentwurf soll der maximale Rahmen beim Systemrisikopuffer für Liechtenstein bis zu 8,5 % betragen, allerdings soll im Gesetz nur der Rahmen geregelt werden, um die erforderliche Bestimmtheit zu gewährleisten. Das Verfahren und die detaillierte Umsetzung sollen in der BankV geregelt werden, was angesichts der Komplexität notwendig und auch sinnvoll erscheint.

Die Entscheidung über die Anwendung und konkrete Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers, des Puffers für andere systemrelevante Institute und des Systemrisikopuffers liegt bei der Regierung. Die Höhe soll an die konkrete wirtschaftliche Situation Liechtensteins angepasst werden.

Für Banken und Wertpapierfirmen, die den Anforderungen der allenfalls festgelegten Kapitalpuffer nicht gerecht werden, gelten Beschränkungen für Gewinnausschüttungen, Zahlungen aus zusätzlichen Kernkapitalinstrumenten, variable

Vergütungen und freiwillige Rentenzahlungen. Darüber hinaus müssen die Banken oder Wertpapierfirmen der Aufsichtsbehörde Kapitalhaltungspläne vorlegen, um einen raschen Wiederaufbau der Kapitalpuffer sicherzustellen.

Bestimmte Wertpapierfirmen mit nur eingeschränkter Zulassung sowie Wertpapierfirmen mit Vollzulassung, die bestimmte Grössenordnungen nicht überschreiten, sind von den Puffervorschriften ganz oder teilweise befreit. Dies ist Ausdruck des Proportionalitätsprinzips.

Auf dieser Grundlage müssen alle liechtensteinischen Banken ab Inkrafttreten des Gesetzes eine Kapitalquote von mindestens 10.5% aufweisen. Die zusätzlichen regulatorischen Anforderungen werden in der Folge durch den Rahmen des BankG ausreichend bestimmt, aber erst durch die Verfahrensregelungen und deren Anwendung im Detail geregelt.

3.6 Übermässiges Vertrauen in externe Ratings

Als übermässig wird das Vertrauen in externe Ratings von Ratingagenturen angesehen, wenn Banken, Wertpapierfirmen oder institutionelle Anleger sich vorwiegend oder mechanistisch auf Ratings von Ratingagenturen verlassen und dabei ihre eigenen Sorgfaltsprüfungen und Risikomanagementpflichten nicht ausreichend beachten oder sogar vernachlässigen. Dieses Vertrauen in externe Ratings führt zur Systeminstabilität des Finanzsystems, wenn es das sog. Herdenverhalten auslöst. Beispielsweise kann eine Ratingagentur einen Schuldtitel schlechter als vorher bewerten. In Folge dessen wird dieser von den Anlegern oftmals rasch verkauft. Fatal wird dieses Verhalten insbesondere dann, wenn die externen Ratings unrichtig sind – und zwar sowohl in positiver wie in negativer Richtung.

Nach der umzusetzenden Richtlinie müssen Banken verstärkt auf eigene Kriterien für die Kreditvergabe setzen. Externe Ratings sollen hierbei lediglich als An-

haltspunkte herangezogen werden, aber nicht als allein massgebende Entscheidungsquelle.

Zum Zweck der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen dürfen weiterhin in bestimmten Fällen Bewertungen von Ratingagenturen eingesetzt werden. Diese dürfen nur als Grundlage für die Risikodifferenzierung der Eigenkapitalanforderungen verwendet werden, jedoch nicht zur Festlegung der Mindesteigenkapitalhöhe in Bezug auf den jeweils „gerateten“ Vermögenswert. Banken und Wertpapierfirmen von erheblicher Bedeutung müssen für die Bemessung der Höhe der Eigenkapitalunterlegung geeignete eigene interne Modelle entwickeln und nutzen.

3.7 Sanktionen

Die CRD IV normiert gemeinsame Mindestsanktionen in bestimmten Schlüsselbereichen, die den Besonderheiten des Bankensektors Rechnung tragen sollen. Die Angleichung auf europäischer Ebene mit dem Ziel wirksamer, verhältnismässiger und strenger Sanktionen soll durch Verwaltungssanktionen und –massnahmen erreicht werden. Strafrechtliche Sanktionen sind nicht vorgesehen. Die Verwaltungssanktionen und -massnahmen müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. Sie sind auf natürliche oder juristische Personen anzuwenden, die für einen Verstoss verantwortlich sind. Dies umfasst demnach Banken, Wertpapierfirmen und Einzelpersonen.
2. Um einen Verstoss gegen Bestimmungen des BankG zu ahnden, steht der FMA ein Mindestumfang an Verwaltungssanktionen und -massnahmen zur Verfügung. Dazu zählen wie bislang der Entzug der Bewilligung, Unterlas-

sungsanordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen unter bestimmten Voraussetzungen, die Abberufung des Managements und Bussen.

3. Die Höhe der Busse muss den durch den Verstoss erlangten Nutzen übersteigen, sofern dieser quantifiziert werden kann. Der zulässige Umfang beträgt bis zu 10 % des gesamten Jahresumsatzes des betreffenden Instituts oder bis zu 6,2 Mio. CHF oder 10 % des Jahreseinkommens der betreffenden Einzelperson.
4. Bei der Festlegung der Art und Höhe einer Sanktion sind bestimmte Kriterien (z.B. aus dem Verstoss gezogener Nutzen, Verlust eines Dritten, Kooperationsbereitschaft des Verantwortlichen usw.) individuell einzubeziehen.
5. Verhängte Sanktionen und Massnahmen sind unter bestimmten Voraussetzungen zu veröffentlichen. Dem Persönlichkeitsschutz kann im Rahmen einer verhältnismässigen Betrachtung Rechnung getragen werden.
6. Um die Verhältnismässigkeit der Sanktionen zu wahren, wird ein Teil der Übertretungen abweichend vom europäischen Sanktionsregime in gegenüber der bisherigen Bussenhöhe nur leicht erhöhten Umfang sanktioniert. Zugleich soll in solchen Fällen leichter Übertretung die Nichtveröffentlichung die Regel sein, weil eine Veröffentlichung ausser Verhältnis zur Gewichtigkeit des Verstosses steht.

Weiters sind Mechanismen einzurichten, die zur Anzeige von Verstössen innerhalb von Banken und Wertpapierfirmen ermutigen (sog. Whistle Blower).

Die neuen europäisch vorgegebenen Sanktionsmechanismen gehen in erheblichem Masse über den bisher in Liechtenstein sowie anderen europäischen Staaten erreichten Stand hinaus. Daher wurde vorliegend versucht, diese neuen Re-

gelungen europarechtlich adäquat umzusetzen, sowie auch eine verhältnismässige Anwendung im Rahmen des möglichen Rahmens zu erreichen.

3.8 Anlegerentschädigungssystem

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nach der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID) verlangt die EU von allen Mitgliedstaaten, ein System der Anlegerentschädigung vorzusehen. In Ergänzung zu dem System der Einlagensicherung soll dieses Anlegerentschädigungssystem (AES) Ansprüche von Anlegern gegen die angeschlossenen Banken, Wertpapierfirmen oder andere Intermediäre sichern, wenn diese nicht in der Lage sind, Gelder zurückzuzahlen, welche in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen geschuldet sind, oder Finanzinstrumente nach Anhang 2 Abschnitt C BankG zurückzugeben, die den Anlegern gehören und für deren Rechnung in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen gehalten, verwahrt oder verwaltet werden. Die entsprechende Vorgabe ist in der Anlegerentschädigungsrichtlinie 97/9/EG enthalten, welche gegenwärtig grundlegend überarbeitet wird.

Gegenwärtig existiert in Liechtenstein die Einlagensicherungs- und Anlegerschutz-Stiftung des Liechtensteinischen Bankenverbandes (LBV). Wertpapierfirmen nach BankG, Vermögensverwalter nach VVG, Verwaltungsgesellschaften mit individueller Portfolioverwaltung nach UCITSG und AIFM mit individueller Portfolioverwaltung nach AIFMG sind nicht in das AES des LBV eingebunden. Der LBV ist im Sinne der Weiterentwicklung des gesamten Finanzplatzes unter Bedingungen bereit, sein Sicherungssystem zusammen mit den Verbänden (LAFV, VUVL) und in Abstimmung mit der FMA sowie der Regierung weiterzuentwickeln, damit sich Wertpapierfirmen und andere Finanzintermediäre dem neu ausgestalteten AES des LBV ab 1. Januar 2015 anschliessen können.

Die Umsetzung des CRD IV Pakets bringt einen wesentlichen Anpassungsbedarf im Bankengesetz mit sich, insbesondere werden mit Einführung der neuen "Wertpapierfirma mit Administrationsbefugnis" (Art. 61 ff. BankG neu) auch die MiFID-konformen Zulassungsformen erweitert. Damit einhergehend sollen im Sinne von mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit auch die Regelungen zur Anlegerentschädigung im BankG, im UCITSG und im AIFMG leicht angepasst werden.

Es wird klargestellt, dass für die Erbringung von Dienstleistungen nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b UCITSG bzw. nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a und b AIFMG der Anschluss an ein AES eine Bewilligungsvoraussetzung darstellt. Dieser Schutz des Anlegers ist stets aufrechtzuerhalten, solange derartige Dienstleistungen erbracht werden, andernfalls erlischt die Bewilligung. Bisher war die Verpflichtung, einem AES angeschlossen zu sein, als eine der Wohlverhaltensregeln vorgesehen. Der Einbezug dieser Anpassung in das Gesetzgebungsverfahren zu CRD IV bietet sich einerseits aus dem Grunde an, dass die Zulassungsvoraussetzungen für Banken und Wertpapierfirmen generell durch CRD IV adressiert werden. Andererseits wird mit der Neuregelung für zugelassene Verwaltungsgesellschaften nach UCITSG und AIFM nach AIFMG, welche die Zusatzbewilligung für individuelle Portfolioverwaltung besitzen, Rechtssicherheit geschaffen, die dazu führen soll, dass mit keinerlei Beschränkungen des freien Marktzugangs im Bereich der grenzüberschreitenden individuellen Portfolioverwaltung zu rechnen sein wird.

Ebenfalls in der gegenständlichen Vorlage wird vorgesehen, dass alle Vermögensverwaltungsgesellschaften nach VVG, die ja Wertpapierfirmen im Sinne der MiFID sind, soweit sie MiFID Dienstleistungen erbringen, als Voraussetzung für Ihre Bewilligung einem AES angeschlossen sein müssen. Dabei handelt es sich ebenfalls um eine fortlaufende Pflicht, bei deren Nichteinhaltung die Bewilligung erlischt.

Die Vorlagen sehen ein gleiches Vorgehen sowohl beim UCITSG, beim AIFMG als auch dem VVG vor. Im Wesentlichen entspricht dies auch den Regelungen im BankG (Art. 7 Abs. 1), welche nun auch für die Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis gelten, wo ebenfalls die Absicherung der Einlagen und die Entschädigung von Anlegern zwingend vorgesehen ist bzw. bei deren Missachtung die Bewilligung entzogen wird (Art. 7 Abs. 5). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass auf europäischer Ebene sowohl die Einlagensicherung als auch die Anlegerentschädigung unter Revision stehen und sehr bald mit wesentlichen Änderungen, u. a. insbesondere was die Finanzierung solcher Systeme anlangt (ex-ante statt ex-post Finanzierung), zu rechnen sein wird. Diese sowie alle anderen Neuerungen sollen jedoch nicht abgewartet werden. Wichtig erscheint der Regierung, dass nunmehr einheitliche, auf der gegenwärtigen EU-Rechtslage basierende, für alle Rechtsanwender verständliche Regelungen getroffen werden, die insbesondere auch dazu führen sollen, mit gemeinsamen Kräften die Einlagensicherungs- und Anlegerschutz-Stiftung des LBV so zu erweitern und anzupassen, dass für alle Intermediäre, die MiFID-Dienstleistungen erbringen, eine Anschlussmöglichkeit in Liechtenstein geschaffen wird und künftige Beschränkungen beim grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr verhindert werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Bankengesetz (BankG)

Zu Art. 1

Zu Abs. 1

Abs. 1 setzt Art. 1 und Nr. 2 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Die „Beaufsichtigung“ nimmt den Wortlaut von Art. 1 Bst. c CRD IV auf. Bei Banken und Wertpapierfirmen sind neben Gläubigern auch Anleger (z.B. Vermögensverwaltungskunden) in den Schutzbereich einzubeziehen. Mit dem Finanzsystem wird

zugleich Art. 7 und Erwägungsgrund Nr. 15 der CRD IV umgesetzt, wonach die FMA bei ihren Aufsichtstätigkeiten auch die Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität in anderen EWR-Mitgliedstaaten berücksichtigt; dies gilt insbesondere für Krisensituationen (vgl. dazu auch noch Art. 35 Abs. 4b BankG).

Zu Abs. 2

Neuere Liechtensteinische Finanzmarktgesetze listen im Einleitungssatz die umzusetzenden Richtlinien auf. In diesem Fall sollte eine entsprechende Vorschrift aufgenommen werden, weil die CRR parallel zur CRD IV steht und mit den Aufsichtsinstrumentarien des Bankengesetzes umgesetzt werden muss, welches in der Normenhierarchie unterhalb der CRR angesiedelt ist.

Zu Art. 2

Zu Abs. 4

Abs. 4 setzt Art. 2 Abs. 4 und Nr. 13 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Obwohl das BankG in Art. 41i ff. bereits Regelungen für Finanzholdinggesellschaften und gemischte Holdinggesellschaften (bislang: gemischte Unternehmen) vorsieht, finden diese in der derzeitigen Fassung des BankG mangels Erstreckung des Anwendungsbereichs auf solche Unternehmen keine Anwendung. Die Anwendung des BankG nur auf Banken und Wertpapierfirmen reicht nicht aus, weil die in Abs. 4 genannten Unternehmen weder Bank noch Wertpapierfirma sein müssen.

Zu Art. 3

In Abs. 1 wird klargestellt, dass Kreditinstitute iSd der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als Banken qualifiziert werden.

Zu Art. 3a

Zu Abs. 1

Abs. 1 setzt Art. 3 CRD IV um und definiert die Begriffe, die in der Richtlinie über die Verordnung hinaus definiert werden. Hinzu treten einige wesentliche, teils abweichende Begriffsbestimmungen aus der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID). Die Aufzählung ist nicht vollständig. Sie orientiert sich an dem Katalog vor Übernahme der CRD IV. Dass die weiteren Begriffsbestimmungen des EWR-Rechts weiterhin gelten, folgt bereits aus Abs. 2.

Ziff. 1 („Repräsentanz“) bildet eine völkerrechtlich durch das GATS vorgesehene Niederlassungsform ab. Vgl. auch § 53a des deutschen Kreditwesengesetzes.

Ziff. 2 („Drittstaat“) stellt den Zusammenhang klar. Das europäische Recht verwendet teils alternativ den Begriff des Drittlands.

Ziff. 3 („Sanierungsmaßnahme“) setzt Art. 2 Ziff. 7 RL 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten um.

Ziff. 4 („Liquidationsverfahren“) setzt Art. 2 Ziff. 9 RL 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten um.

Ziff. 5 („geregelter Markt“) setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 RL 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente um.

Ziff. 6 („multilaterales Handelssystem“) setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 15 RL 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente um.

Ziff. 7 („Gruppe“) setzt Art. 2 Ziff. 5 Kommissions-Richtlinie 2006/73/EG zur Durchführung der RL 2004/39/EG um.

Ziff. 8 („Kunde“) setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 10 RL 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente um.

Ziff. 9 („professioneller Kunde“) setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 11 RL 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente um.

Ziff.10 („nichtprofessioneller Kunde“) setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 12 RL 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente um.

Ziff. 11 („geeignete Gegenpartei“) setzt Art. 24 RL 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente um.

Ziff. 12 („Marktbetreiber“) setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 13 RL 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente um.

Ziff. 13 („Systemrisiko“) setzt Art. 3 Abs. 1 Ziff. 10 CRD IV um.

Ziff. 14 („Modellrisiko“) setzt Art. 3 Abs. 1 Ziff. 11 CRD IV um.

Ziff. 15 („systemrelevantes Institut“) setzt Art. 3 Abs. 1 Ziff. 30 CRD IV um.

Ziff. 16 („interne Ansätze“) setzt Art. 3 Abs. Ziff. 59 CRD IV um.

Ziff. 17 („EBA“) führt den Begriff im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ein.

Ziff. 18 („EIOPA“) führt den Begriff im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 ein.

Ziff. 19 („ESMA“) führt den Begriff im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 ein.

Ziff. 20 („Europäische Aufsichtsbehörden“) ist ein Sammelbegriff für alle europäischen Aufsichtsbehörden.

Ziff. 21 („Vorstand“ und „Aufsichtsrat“) wird für den Fall definiert, dass eine Bank als Societas Europaea gegründet wird. Für diesen Fall sieht das Gesetz z.B. Straftatbestände und Geldbussen vor.

Ziff. 22 („vertraglich gebundener Vermittler“) setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 25 RL 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente um.

Ziff. 23 („Bruttoertrag“) führt den Begriff im Sinne des Art. 66 Abs. 2 lit. c und Art. 66 Abs. 3 UAbs. 2 sowie Art. 67 Abs. 2 lit. e der RL 2013/36/EU und des Art. 67 Abs. 2 UAbs. 2 ein.

Um aufwändige Änderungen in anderen Gesetzen zu vermeiden, werden die bisher in Art. 3a Abs. 1 BankG angeführten Begriffe, die nur in Liechtensteinischen Gesetzen verwendet werden, den jeweiligen Begriffen aus der CRR gleichgestellt. Dadurch wird die Europarechtskonformität sichergestellt, aber gleichzeitig der Umsetzungsbedarf gering gehalten. Diese Begriffe sind in den Ziffern 24. bis 30 eingefügt.

Zu Abs. 2

Die CRR definiert an zahlreichen Stellen Begriffe. Diese Begriffe sind in dem jeweiligen Kontext für die Auslegung der CRD IV heranzuziehen. Die unmittelbare Geltung und Anwendbarkeit der Begriffsbestimmungen der CRR macht die separate Definition vieler bisher im BankG enthaltener Begriffsbestimmungen entbehrlich. Die Vorschrift nimmt daher Bezug auf Begriffsbestimmungen der CRR und CRD IV sowie der Richtlinie 2004/39/EG.

Zu Abs. 4

Die Vorschrift entspricht dem vormaligen Abs. 3.

Zu Art. 4

Zu Abs. 3

Um nicht den Bestimmungen der CRR hinsichtlich des Eigenkapitals zu widersprechen, wird Art. 4 Abs. 3 aufgehoben.

Zu Art. 5

Zu Abs. 1

Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthält unmittelbar anwendbare Vorgaben zur Liquidität von Banken und Wertpapierfirmen, weshalb es die Verordnungsermächtigung der Regierung nicht mehr braucht. Das angemessene Verhältnis der Liquidität ergibt sich aus den dortigen Vorschriften.

Zu Abs. 2

Das angemessene Verhältnis der Liquidität auf konsolidierter Basis ergibt sich ebenso aus den Vorschriften der EU.

Zu Abs. 3 (alt)

Der bisherige 3. Absatz wird aufgehoben, weil die FMA abweichende Vorgaben zur Liquidität auf Basis von Säule II und den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassen kann.

Zu Art. 7a

Die Vorschrift setzt Art. 74 sowie Teile von Art. 75 bis 87 der CRD IV um und schafft die gesetzliche Grundlage für die Detailausgestaltung des Risikomanagements, welche wie bisher auch in der BankV erfolgen soll. Zu diesem Zweck werden die Verordnungsermächtigungen in Abs. 7 gebündelt.

Zu Abs. 1

Abs. 1 wird um die neuen Risikokategorien des Restrisikos (Art. 80 CRD IV) und des Risikos der übermässigen Verschuldung (Art. 87 CRD IV) ergänzt. Bei dem Restrisiko handelt es sich um das Risiko, dass die von den Instituten eingesetzten

anerkannten Kreditrisikominderungstechniken sich als weniger wirksam erweisen als erwartet. Das Risiko der übermässigen Verschuldung betrifft den Fall, dass die Verschuldungsquote nach Art. 429 CRR auf eine übermässige Kreditaufnahme durch die Bank oder Wertpapierfirma schliessen lässt.

Zu Abs. 4

Abs. 4 wird ergänzt um die Pflicht des Leitungsorgans (Verwaltungsrats), sich mit den Risikomanagementstrategien und -verfahren regelmässig zu befassen und der Erörterung von Risiken ausreichend Zeit widmen (Umsetzung von Art. 76 Abs. 1 und 2 CRD IV).

Zu Abs. 6

Abs. 6 enthält einerseits die vergütungsrelevanten Teile der zentralen Risikomanagement-Vorschrift des Art. 74 Abs. 1 CRD IV. Andererseits setzt die Vorschrift Art. 75 Abs. 1 CRD IV um, wonach die FMA die von den Banken offenzulegenden oder auf Anfrage der FMA mitzuteilenden Daten nutzt, um sich einen Überblick zu den Vergütungspraktiken zu verschaffen, und diese Daten der EBA zur Verfügung stellt, die daraus einen europäischen Gesamtbericht zu Vergütungspraktiken im Banksektor erstellt.

Zu Abs. 7

Abs. 7 sieht eine Reihe von Verordnungsermächtigungen vor. Dabei soll die Verordnung nach Bst. a und b die Risikodefinitionen nach Art. 79 bis 87 CRD IV wiedergeben. Die Ausgestaltung der Vergütungspolitik und der diesbezüglichen Meldepraktiken nach Bst. c soll unter Berücksichtigung von Art. 75 Abs. 3 sowie Art. 92 bis 96 CRD IV erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zusammensetzung und Arbeit des Vergütungsausschusses nach Art. 95 CRD IV bereits nach Art. 22 Abs. 2a Bst. a angeordnet ist.

Vorbemerkung zu Art. 7b, 7c und 7d

Die Beaufsichtigung von Banken und Wertpapierfirmen auf konsolidierter Basis soll die Interessen von Einlegern und Anlegern schützen und die Stabilität des Finanzsystems sicherstellen. Eine zweckmässige Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis sollte daher alle Bankengruppen erfassen, einschliesslich solcher, deren Mutterunternehmen keine Banken oder Wertpapierfirmen sind. Der FMA werden dazu die erforderlichen Rechtsinstrumente zur Verfügung gestellt.

Zu Art. 7b

Die Vorschrift setzt Art. 108 CRD IV um.

Zu Abs. 1

Banken und Wertpapierfirmen im Anwendungsbereich dieses Artikels müssen die in Art. 7a Abs. 3 und 4 (Art. 73 CRD IV) festgelegten Pflichten zur Höhe, Zusammensetzung und Verteilung des Eigenkapitals auf individueller Basis erfüllen. Vgl. Art. 108 Abs. 1 UAbs. 1 und 3 CRD IV. Art. 108 Abs. 1 UAbs. 3 CRD IV verweist in der deutschen Übersetzung auf Art. 14 CRR. Die englische Fassung der CRD IV verweist auf Art. 15 CRR, was im Kontext zutrifft. Bei der deutschen Fassung handelt sich somit um ein Redaktionsversehen, das im Rahmen der Umsetzung zu korrigieren ist.

Zu Abs. 2

Davon ausgenommen sind Banken oder Wertpapierfirmen, die einer Zentralorganisation angehören. Vgl. Art. 108 Abs. 1 UAbs. 2 CRD IV spricht von Pflichten nach „Art. 27“ CRD IV. Diese Vorschrift erscheint in dieser Ausgestaltung sinnlos. Davor und danach wird Art. 73 CRD IV behandelt, weshalb davon auszugehen ist, dass es sich um ein Redaktionsversehen handelt und Art. 73 CRD IV (statt Art. 27 CRD IV) gemeint ist. Diese Auslegung bestätigt die englische Version der CRD IV, die auf Art. 73 CRD IV verweist.

Zu Abs. 3 und Abs. 4

Vgl. Art. 108 Abs. 2 und Abs. 3 UAbs. 1 CRD IV. Die Vorschrift bezieht sich auf die Abgrenzung des Konsolidierungskreises nach der CRR und macht davon abhängig, inwiefern Eigenmittel zu bilden sind. Der Verweis auf Art. 72 CRD IV in Art. 108 Abs. 3 CRD IV ist wohl ebenfalls ein Redaktionsversehen und als Art. 73 CRD IV zu lesen. Dies bestätigt die englische Version der CRD IV, die auf Art. 73 CRD IV verweist.

Zu Abs. 5 und 6

Zu Abs. 5 vgl. Art. 108 Abs. 3 UAbs. 2, zu Abs. 6 vgl. Art. 108 Abs. 4 CRD IV. Nach Abs. 5 sind Banken und Wertpapierfirmen bei der Bildung der Eigenmittel gemäss Art. 7a Abs. 3 und 4 im Konsolidierungskreis zu berücksichtigen, wenn sie nach Art. 41b auf konsolidierter Basis beaufsichtigt werden.

Tochterunternehmen in Drittstaaten sind nicht bei Konsolidierung miteinbeziehen, sodass Banken und Wertpapierfirmen nach Abs. 6 die Pflichten zur Erhaltung der Eigenmittel gemäss Art. 7a Abs. 3 und 4 nur auf teilkonsolidierter Basis anwenden.

Zu Art. 7c

Die Vorschrift grenzt ab, welche Banken oder Wertpapierfirmen die Anforderungen an das Risikomanagement, die Unternehmensführung und das länderspezifische Reporting nach Art. 74 bis 96 CRD IV zu erfüllen haben.

Zu Abs. 1

Die Vorschrift setzt Art. 109 Abs. 1 und Nr. 47 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Pflichten des Risikomanagements und der Unternehmensführung erfüllen Banken und Wertpapierfirmen grundsätzlich individuell. Zu den Unternehmensführungspflichten zählt nach Art. 89 CRD IV auch die Pflicht zur länderspezifischen Berichterstattung, mit Angaben zur länderspezifischen Besteuerung.

Die FMA kann Banken und Wertpapierfirmen davon nach Art. 7 CRR befreien. Art. 7 CRR besagt, dass Tochterunternehmen einer Bank oder Wertpapierfirma von der Erfüllung der Eigenmittel auf Einzelbasis nach Art. 6 Abs. 1 CRR ausgenommen werden können, so dass nur die Gruppenbetrachtung massgeblich ist, wenn sowohl das Tochterunternehmen als auch die Bank oder Wertpapierfirma von dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassen und beaufsichtigt werden, das Tochterunternehmen in die konsolidierte Beaufsichtigung des Mutterunternehmens einbezogen ist und alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind. Insgesamt muss eine angemessene Verteilung der Eigenmittel zwischen dem Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen gewährleistet sein. (Art. 7 CRR stellt dafür weitere Bedingungen auf). Der Verweis auf Art. 6 CRR in Art. 109 Abs. 1 CRD IV ist ebenfalls ein Redaktionsversehen und als Art. 7 CRR zu lesen. Dies bestätigt ein Blick in die englische Fassung.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift setzt Art. 109 Abs. 2 und Nr. 47 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Abs. 2 definiert den Anwendungsbereich für Mutter- und Tochterunternehmen, die die Pflichten nach Abs. 1 auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis erbringen. Selbst Tochterunternehmen ausserhalb des Anwendungsbereichs des BankG sind miteinzubeziehen.

Zu Abs. 3

Die Vorschrift setzt Art. 109 Abs. 3 CRD IV um. Wenn ein Tochterunternehmen in einem Drittstaat sitzt, ist es in die Pflichten nach Abs. 1 nicht einzubeziehen, sofern diese Pflichten dem Gesetz des Drittstaats widersprechen.

Zu Abs. 4

Durch Verordnung sollen insbesondere die umfangreichen Details der europäischen Richtlinie geregelt werden. Dazu zählen die Vorgaben zu den Risikoklassif-

zierungen nach Art. 76 ff. CRD IV, die Governance-Regelungen sowie die Angaben zur länderspezifischen Berichterstattung nach Art. 89 CRD IV.

Zu Art. 7d

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Vorschriften zur aufsichtlichen Prüfung und Bewertung nach Art. 97 bis 101 CRD IV und zu den Aufsichtsmaßnahmen nach Art. 102 bis 107 CRD IV. Massgeblich ist grundsätzlich die Konsolidierung nach Art. 6 bis 24 CRR.

Zu Abs. 1

Die Vorschrift setzt Art. 110 Abs. 1 CRD IV um.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift setzt Art. 110 Abs. 2 CRD IV um. Der Verweis auf Art. 14 CRD IV in Art. 110 Abs. 2 CRD IV ist wohl ebenfalls ein Redaktionsversehen und als Art. 15 CRD IV zu lesen. Dies bestätigt ein Blick in die englische Fassung, die auf Art. 15 CRR verweist.

Zu Art. 8

Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthält unmittelbar anwendbare Vorgaben zum angemessenen Verhältnis der Eigenmittel einer Bank und Wertpapierfirma zu Forderungen gegenüber Kunden oder Beteiligungen an einzelnen Unternehmen, weshalb es die Verordnungsermächtigung der Regierung nicht mehr braucht. Die Vorgaben nach Abs. 1 (alt) und Abs. 3 (alt) werden in einem gemeinsamen Absatz zusammengefasst.

Abs. 2 (alt) ist wegen der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufzuheben.

Abs. 4 (alt) wird aufgehoben, weil die FMA abweichende Vorgaben auf Basis von Säule II und den Bestimmungen der EU erlassen kann.

Zu Art. 8c

Zu Abs. 1

Diese Vorschrift regelt die Aufzeichnungs- und Dokumentationspflicht der Banken und Wertpapierfirmen und setzt Art. 4 Abs. 6 und Nr. 3 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Entsprechende Begriffe des BankG werden durch die neue Terminologie der CRD IV angepasst. Es muss eine umfassende Dokumentation sämtlicher Transaktionen vorliegen. Der zu enge Begriff der Wertpapiergeschäfte wurde durch den Begriff der „Transaktionen“ ersetzt, weil Transaktionen auch in anderen Finanzinstrumenten als Wertpapiergeschäfte oder sogar in Nicht-Finanzinstrumenten (Immobilien, Personengesellschaftsanteilen) erfolgen können.

Keiner Ausformulierung bedarf es, dass die Aufzeichnung erfolgt, damit die zuständigen Behörden stets überprüfen können, ob die Anforderungen verschiedener Richtlinien, insbesondere der CRD IV und der CRR hier eingehalten werden. Dieser Aufsichtszusammenhang folgt bereits aus der allgemeinen Zwecksetzung in Art. 35 Abs. 2 und 3.

Zu III. Aufnahme der Geschäftstätigkeit

Um eine Vermischung der Begriffe Zulassung und Bewilligung zu vermeiden, lautet nun die Überschrift bei „III. Aufnahme der Geschäftstätigkeit“ als Überbegriff für die Abschnitte:

- A. Bewilligungen
- B. Repräsentanzen
- C. Verhältnis zum Europäischen Wirtschaftsraum
- D. Verhältnis zu Drittstaaten

Es wird nun im BankG einheitlich der Begriff Bewilligung im Zusammenhang mit der Erlaubnis zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Bank oder Wertpapierfirma verwendet. Deshalb wurden folgende Artikel angepasst:

- Art. 17 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 6
- Art. 26a Abs. 2
- Art. 30d Abs. 2 Bst. c und Abs. 5
- Art. 30e Abs. 1 Bst. b und c, Abs. 3 Bst. c
- Art. 30p Abs. 3
- Art. 41b
- Art. 41c Abs. 1, 2 und 3
- Art. 41f Abs. 1
- Art. 41g Abs. 3
- Art. 41h Abs. 6
- Art. 41k Abs. 1
- Art. 41n Abs. 5
- Art. 41q Abs. 2
- Anhang 1, 2. Professionelle Kunden, Abs. 1 Bst. a

Zu Art. 16

Zu Abs. 3

Die Begriffe Mutterunternehmen und Tochterunternehmen sollen einheitlich im BankG verwendet werden.

Zu Art. 17

Art. 17 setzt Art. 10 CRD IV zum Geschäftsplan und dem organisatorischem Aufbau um.

Die Begriffe des BankG wurden durch die neue Terminologie der CRD IV ersetzt. Der Begriff Zulassung lautet jetzt Bewilligung. Anstelle des Terminus Drittland wird nun Drittstaat verwendet.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift setzt Art. 20 Abs. 1 CRD IV um und führt eine Mitteilungspflicht der FMA gegenüber der EBA über jede erteilte Bewilligung ein.

Zu Abs. 2a

Die Vorschrift setzt Art. 20 Abs. 3 CRD IV um und regelt die Mitteilungspflicht der FMA in ihrer Funktion als konsolidierende Aufsichtsbehörde. Die FMA informiert über Personen mit engen Verbindungen, die Struktur und Unternehmensführung der Gruppe sowie den Konsolidierungskreis der Bank oder Wertpapierfirma.

Zu Abs. 6

Die Vorschrift setzt Art. 16 Abs. 3 CRD IV um und passt den Normtext an die Vorgabe der Richtlinie an. Die FMA muss nun auch bei Mitgliedern des Verwaltungsrats den Leumund und die Erfahrung („fit und proper“) überprüfen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats dieselben Anforderungen wie die der Geschäftsleitung erfüllen müssen. Erforderlich ist eine der Aufgabe angemessene Qualifikation.

Zu Abs. 7

Die Vorschrift ermächtigt zur Konkretisierung durch Verordnung.

Zu Art. 17a

Die Vorschrift setzt Art. 21 CRD IV um.

Wenn Banken ständig einer Zentralorganisation zugeordnet sind, darf die FMA diese Banken von der Einhaltung des Grossteils der Anforderungen der CRR und des BankG befreien. Stattdessen ist die Zentralorganisation dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen eingehalten werden. Das Wahlrecht wird an die FMA weitergegeben. Der Wortlaut orientiert sich an § 30a BWG-E (Österreich).

Zu Art. 19

Zu Abs. 1

Der Wortlaut der bisherigen Vorschrift wird an Art. 91 Abs. 1 Satz 1 CRD IV angepasst und ist nunmehr Abs. 1.

Zu Abs. 2

Abs. 2 setzt Art. 69 Abs. 2 CRD IV um, wonach die Fitness und Properness-Prüfung auch unter Berücksichtigung der Einträge in der EBA-Datenbank zu erfolgen hat.

Zu Art. 20

Zu Abs. 2

Die Vorschrift setzt Art. 14 Abs. 3 UAbs. 1 CRD IV um.

Vorbemerkung zu Art. 22 und 23

Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b sowie Art. 23 des Gesetzes setzen Art. 3 Abs. 1 Nr. 7, Art. 3 Abs. 2, Art. 88 CRD IV sowie den 56. und 57. Erwägungsgrund der CRD IV um, wonach jede Bank und Wertpapierfirma über ein „Leitungsorgan“ verfügen muss und diese Funktion nach nationalem Recht zu definieren ist. Die Umsetzung im BankG geht dabei vom Regelfall des modifizierten eingliedrigen Board-Systems aus, indem dem Verwaltungsrat zwar exekutive Funktionen obliegen (insbesondere die Oberleitung), diese aber im Regelfall und im Tagesgeschäft von der Geschäftsleitung wahrgenommen werden.

Die CRD IV legt in einzelnen Bestimmungen fest, dass bestimmte Vorgaben für den Verwaltungsrat in seiner Aufsichtsfunktion gelten. Der Verwaltungsrat nach liechtensteinischem Modell hat immer auch Aufsichtsfunktionen. Deshalb wurde die herkömmliche Terminologie („Verwaltungsrat“) beibehalten. Inhaltlich gibt es jedoch einige Verschiebungen, weil Vorschriften, die bislang nur für die Geschäftsleitung galten, jetzt teilweise auch für den Verwaltungsrat gelten. Gleich-

zeitig ergibt sich aus Art. 22 Abs. 2 Bst. b, dass eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und eine solche in der Geschäftsleitung miteinander unvereinbar sind. Dies gilt in Liechtenstein seit je her, es wird jedoch für die Person des Vorsitzenden nunmehr explizit von Art. 88 Abs. 1 UAbs. 2 Bst. e CRD IV vorgeschrieben.

Die europaweit einheitliche Regelung für ein „Leitungsorgan“ hat zudem Bedeutung im Fall eines zweigliedrigen Board-Systems, welches z.B. bei Gründung einer Bank als Societas Europaea von praktischer Relevanz sein könnte. Dann entspräche das „Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion“ dem Aufsichtsrat, während das „Leitungsorgan“ Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam umfassen würde. Für diesen Fall wird in der Begründung hervorgehoben, wenn nur das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion, also als Aufsichtsrat, betroffen ist. Wird nur die Geschäftsleitung angesprochen, entspricht dies im zweigliedrigen Board dem Vorstand. Soweit dort nichts zu finden ist, gelten die Vorgaben im zweigliedrigen System jeweils für Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam. Um die Pflichten des jeweiligen Organs klarzustellen, wird die FMA für den Fall, dass eine Bank oder Wertpapierfirma mit einem zweigliedrigen Board aus Vorstand und Aufsichtsrat um Bewilligung nachsucht, ermächtigt, durch Verfügung klarzustellen, welche Vorgaben für Vorstand und Aufsichtsrat, und welche Vorgaben nur für eines der beiden Organe gilt.

Zu Art. 22

Zu Abs. 2

Bst. b setzt Art. 3 Abs. 1 Ziff. 9 und Art. 88 Abs. 1 UAbs. 2 Bst. e der CRD IV um. Der Begriff „Geschäftsleitung“ muss nicht im Definitionskatalog aufgenommen werden, da sich deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten aus Art. 22 iVm Art. 23 in Zusammenschau mit den Vorgaben der BankV ergeben. Vgl. im Übrigen die Vorbemerkung zu Art. 22 und 23. Ergänzt wurde lediglich, dass die Geschäftslei-

tung für das Tagesgeschäft verantwortlich ist, um der Vorgabe zu entsprechen, dass die Geschäftsleitung „die Geschäfte tatsächlich führt.“

Bst. d setzt Art. 76 Abs. 5 CRD IV um und verlangt für jede Bank eine unabhängige Risikomanagementfunktion.

Bst. e zum Prüfungsausschuss berücksichtigt Art. 41 der Richtlinie 2006/43. Der Prüfungsausschuss richtet sich an Unternehmen „von öffentlichem Interesse“. Dazu zählen nach Art. 2 Ziff. 13 der Richtlinie 2006/43/EG alle Banken. Die Details zum Prüfungsausschuss sind in Art. 347 PGR geregelt. Nach Art. 347 Abs. 1 PGR kann jede Aktiengesellschaft einen Prüfungsausschuss einrichten, eine dahingehende Pflicht besteht nur für solche Aktiengesellschaften, deren Anteile an einem geregelten Markt gehandelt werden. Art. 22 Abs. 2 BankG geht jedoch als spezielle Norm den allgemeinen Vorgaben in Art. 347 PGR vor und verpflichtet zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses.

Bst. f setzt Art. 71 Abs. 3 CRD IV um und verpflichtet die Unternehmen zur Einrichtung eines unternehmensinternen unabhängigen und autonomen Meldekanals für Verstöße („Whistle Blowing“). Dafür kommen Stellen in Frage, die weitestgehend unabhängig vom operativen Geschäft agieren. Das sind beispielsweise der Leiter der internen Revision, der Vorsitzende des Risikoausschusses, bei kleinen Banken allenfalls der externe Revisor oder ein speziell benanntes nicht operativ-tätiges Mitglied des Verwaltungsrats.

Zu Abs. 2a

Die CRD IV sieht an verschiedenen Stellen Zusatzanforderungen für Banken mit erheblicher Bedeutung vor (vgl. z.B. Art. 75 Abs. 3, 76 Abs. 3, 77 Abs. 1, 88 Abs. 2, 91 Abs. 3, 95 Abs. 1 der CRD IV). Diese Zusatzanforderungen sind zumeist sehr detailliert ausgestaltet. In Abs. 2a sind die derartigen organisatorischen Anforderungen zusammengefasst. Die Details werden in der BankV geregelt.

Dabei sollen Banken mit erheblicher Bedeutung solche sein, die nicht der europäischen Definition Kleiner und Mittlerer Unternehmen (KMU) entsprechen. Die gleiche Grenze gibt das europäische Recht für den Anwendungsbereich bestimmter Kapitalpuffer vor, so dass die Systematik künftig zwischen KMU-Banken und (Gross-)Banken unterscheiden wird.

Bst. a zum Risikoausschuss bezieht sich auf Art. 76 Abs. 3 und 4 CRD IV, zum Nominierungsausschuss bezieht sich auf Art. 88 Abs. 2 CRD IV, zum Vergütungsausschuss auf Art. 95 CRD IV.

Bst. b zu den internen Kapazitäten bezieht sich auf Art. 77 Abs. 1 bis 3 und Art. 78 CRD IV. Aus der Notwendigkeit einer „selbständigen“ Bewertung folgt, dass ein Verlass auf externe Ratings nach Massgabe des Art. 77 Abs. 2 CRD IV unzulässig ist. Die Vorgabe erfordert interne Ressourcen für alle Kernrisiken der Geschäftstätigkeit sowie die Ermittlung der damit zusammenhängenden Eigenmittelanforderungen. Die Vorgabe begrenzt das Outsourcing solcher Bewertungen und Berechnungen, ohne das Outsourcing sinnvoller Teilleistungen (z.B. Datenlieferungen) vollständig auszuschliessen. Vgl. auch Art. 35 und Anhang 6 der BankV.

Die diesbezügliche Verordnungsermächtigung gem. Abs. 10 Bst. d soll auch die Melde- und Berichtspflichten betreffend die internen Ansätze festlegen. Ebenfalls soll eine solche Verordnung im Einzelfall regeln, wie mit einem vermutlich unzutreffenden internen Ansatz umzugehen ist, der zu einer nach Ansicht der FMA zu niedrigen Eigenmittelunterlegung von Risiken führt (Umsetzung von Art. 78 CRD IV).

Zu Abs. 5

Die Vorschrift setzt Art. 91 Abs. 7 sowie Nr. 59 der Erwägungsgründe der CRD um und verlangt, dass Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats

jeweils im Kollektiv über ausreichend Verständnis hinsichtlich der Tätigkeiten der Bank oder Wertpapierfirma verfügen.

Der bisherige Abs. 5 wird in die Verordnungsermächtigung nach Abs. 10 integriert.

Zu Abs. 6

Die Vorschrift setzt Art. 91 Abs. 2 (i.V.m. Abs. 3 bis 6), Abs. 8 sowie Nr. 58 und 59 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Sie soll sicherstellen, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats ihren Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit der Verordnungsermächtigung nach Abs. 10 Bst. e, wonach zur Umsetzung der Art. 91 Abs. 3 bis 6 CRD IV die Mandatsanzahl beschränkt werden darf. Zudem werden qualitative Anforderungen an die Überwachung durch das einzelne Mitglied des Verwaltungsrats gestellt.

Zu Abs. 7

Die Vorschrift setzt Art. 91 Abs. 9 CRD IV um. Für die Ein- und Fortführung des Mandats müssen ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen aufgewendet werden.

Zu Abs. 8

Die Vorschrift setzt Art. 91 Abs. 10 und 11 sowie Nr. 60 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Danach haben die Banken oder Wertpapierfirmen bei der Auswahl von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats auf Diversität abzielen. Im Mangel an Diversität bei der Zusammensetzung des Leitungsorgans wird eine Ursache für die fehlende Überwachung von Managemententscheidungen gesehen. Mehr Diversität soll zu einer unabhängigen Meinungsbildung und kritischen Selbsteinschätzung von Management-Entscheidungen führen. Deswegen sollten die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung in Bezug auf

Alter, Geschlecht, geografische Herkunft sowie Ausbildungs- und Berufshintergrund deshalb so gewählt werden, dass vielfältige Auffassungen und Erfahrungen vertreten sind. Für eine angemessene Abbildung der Bevölkerung soll zudem das Geschlechterverhältnis ausgewogen sein.

Über die Umsetzung dieser Vorgaben ist nach Art. 91 Abs. 11 CRD IV an die EBA zu berichten.

Zu Abs. 9

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Bank oder Wertpapierfirma bei entsprechender Rechtsformwahl auch über ein zweigliedriges Board aus Aufsichtsrat und Vorstand verfügen kann. Das Liechtensteinische Bankrecht steht dem nicht entgegen. In solchen Fällen wird grundsätzlich der Aufsichtsrat die Funktionen des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion und der Vorstand die Aufgaben der Geschäftsleitung wahrnehmen. Aufgaben des Leitungsorgans in seiner Gesamtheit, als Oberleitung der Bank oder Wertpapierfirma, obliegen Aufsichtsrat und Vorstand gemeinsam. Um für diese Fälle klarzustellen, welches Organ verantwortlich ist, kann die FMA festlegen, in welchen Fällen die Aufgaben des Verwaltungsrats nur vom Aufsichtsrat und in welchen Fällen sie nur vom Vorstand wahrgenommen werden.

Zu Abs. 10

Die zahlreichen Detailvorgaben von Art. 71 ff., 88, 91 CRD IV werden durch Verordnung umgesetzt. Die Regelbeispiele sind nicht abschliessend zu verstehen.

Zu Art. 23

Zu Abs. 2

Die Ergänzung des Bst. a trägt dem weiteren Wortlaut von Art. 88 Abs. 1 UAbs. 1, UAbs. 2 Bst. a sowie UAbs. 3 CRD IV Rechnung. Die von Art. 88 Abs. 1 UAbs. 2 Bst.

a CRD IV geforderte „Gesamtverantwortung“ ist bereits Teil der Oberleitung nach Art. 23 Abs. 1 und muss deshalb nicht separat angeordnet werden.

Der neue Bst. f setzt Art. 88 Abs. 1 UAbs. 2 Bst. c CRD IV um.

Zu Art. 24

Zu Abs. 1

Die Vorschrift setzt Art. 12 Abs. 1 CRD IV um. Das Anfangskapital von Banken und Wertpapierfirmen beträgt im Vergleich zum alten BankG nur mehr die Hälfte. Der Betrag ist aber höher als in der Richtlinie vorgesehen, um extremen Wechselkursschwankungen entgegenzuwirken. Es kann nämlich nicht wünschenswert erscheinen, dass eine Bank oder Wertpapierfirma kurz nach der Gründung aufgrund geschäftsunabhängiger Faktoren wieder aufzulösen ist. Sachgerechte Ausnahmen werden über Abs. 2 möglich. Daneben räumt die Richtlinie für Banken die Option ein, ein höheres Anfangskapital festzusetzen, nicht aber für Wertpapierfirmen. Diese Option wird umgesetzt.

Das für die Gründung einer Bank oder Wertpapierfirma erforderliche Kapital kann wesentlich höher sein, da – anders als bisher – auch bei Gründung das Anfangskapital nicht berührt sein darf. Die Gründer müssen deshalb so viel Kapital vorhalten, dass sie auch nach Abzug der Gründungskosten noch das Anfangskapital vorweisen können.

Das Wahlrecht gemäss Art. 12 Abs. 3 CRD IV für Altinstitute (keine gestreuten Eigenmittel) wird nicht ausgeübt.

Zu Abs. 3

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 12 Abs. 2 sowie Art. 28 Abs. 1 CRD IV. Demnach muss die Zusammensetzung des Anfangskapitals vollständig den harmonisierten Vorgaben der CRR entsprechen. Danach dürfen nur Kapital und

Rücklagen gemäss näherer Massgabe der CRR für die Ermittlung des Anfangskapitals berücksichtigt werden.

Zu Abs. 4

Die Eigenmittel einer Bank oder Wertpapierfirma dürfen das bei der Bewilligung vorgeschriebene Anfangskapital nicht unterschreiten (Art. 93 CRR). Bewilligungswerber zeigen im Geschäftsplan auf, wie sie diese Anforderung einhalten wollen (siehe die Ausführungen zu Abs. 1)

Zu Abs. 5

Die Zusammensetzung des Kapitals nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit bestimmt sich nach den Vorgaben der CRR, weshalb Abs. 5 aufzuheben ist.

Die Regierung kann per Verordnung festlegen, dass Banken mit einem speziell risikoarmen Geschäftsmodell weniger Anfangskapital brauchen, hiermit wird Art. 12 Abs. 4 CRD IV umgesetzt.

Zu Art. 26

Zu Abs. 1

Abs. 1 Bst. f setzt Art. 14 Abs. 1 UAbs. 1 CRD IV um. Die Vorschrift verlangt, dass Banken, entweder die qualifizierten Beteiligten oder die 20 grössten Anteilseigner der FMA mitteilen.

Zu Art. 26a

Art. 26a setzt Art. 22 bis 27 CRD IV und Art. 10 MiFID um und regelt Anzeige- und Prüfungspflichten bei Veränderungen von qualifizierten Beteiligungen. Das Verfahren wurde durch CRD IV erheblich detaillierter ausgestaltet. Es soll dennoch daran festgehalten werden, im BankG nur die wesentlichen Eingriffe und die zahlreichen Details in der BankV zu regeln. Vgl. dazu die Verordnungsermächtigung in Abs. 7. Aufgrund des Legalitätsprinzips sind jedoch deutlichere Anknüpfungspunkte der Pflichten im Gesetz als bislang vorhanden erforderlich.

Im Sinne der Aufsichtskonvergenz werden für Wertpapierfirmen über den Wortlaut von CRD IV hinaus dieselben Pflichten statuiert. Damit wird zugleich den Vorgaben der MiFID entsprochen.

Zu Abs. 1

Abs. 1 statuiert in Umsetzung von Art. 22 Abs. 1 und Art. 25 CRD IV Anzeigepflichten für Erwerber und Veräusserer qualifizierter Beteiligungen. Die Vorschrift wurde an die Terminologie und den höheren Detailgrad von CRD IV angepasst.

Der Verweis auf die Anwendung der Bestimmungen des Offenlegungsgesetzes zur Feststellung der Stimmrechte wurde wegen der Verlagerung der meisten Definitionen in die CRR in Abs. 1 übernommen. Damit wird zugleich Art. 14 Abs. 1 UAbs. 2 CRD IV umgesetzt.

Zu Abs. 2

Abs. 2 setzt Art. 24 Abs. 1 CRD IV um. Die FMA ist zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden des Erwerbers bzw. dessen Mutterunternehmen und kontrollierende Personen berechtigt. Der bisherige Wortlaut wurde um die Versicherungsunternehmen und die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) ergänzt.

Zu Abs. 3

Abs. 3 setzt Art. 26 Abs. 1 CRD IV und Art. 10 Abs. 5 MiFID um und verpflichtet die Bank zur Mitteilung ihr bekannter Über- und Unterschreitungen von Schwellenwerten bei Erwerb oder Veräusserung qualifizierter Beteiligungen innerhalb des Kreises ihrer Aktionäre.

Zu Abs. 4 und 5

Abs. 4 und 5 setzen Art. 26 Abs. 2 CRD IV und Art. 10 Abs. 6 MiFID um. Die FMA wird zum Eingriff für den Fall der Gefährdung der soliden Geschäftsführung

durch qualifiziert Beteiligte ermächtigt. Erfasst sind auch am Erwerb interessierte Personen. Sollte eine qualifizierte Beteiligung trotz Einspruchs der FMA erworben werden, ist die Ausübung des Stimmrechts nichtig.

Zu Abs. 6

Die Vorschrift setzt Art. 24 Abs. 2 CRD IV um.

Zu Abs. 7

Die Verordnungsermächtigung in Abs. 6 ermächtigt die Regierung zu weitergehenden Konkretisierungen.

Zu Art. 27

In Abs. 2 wird der Verweis auf das Amtsblatt als amtliches Publikationsorgan eingefügt.

Zu Art. 28

Zu Abs. 1

Abs. 1 setzt Art. 18 CRD IV um und wurde in Anlehnung an die Reihenfolge der CRD IV neu geordnet und terminologisch neu gefasst.

Abs. 1 Bst. a wird unverändert beibehalten. Die Vorschrift setzt Art. 18 Bst. c CRD IV um.

Neu hinzu kommt der Entzugsgrund Abs. 1 Bst. b im Fall der Verletzung der Eigenmittelvorschriften. Damit wird Art. 18 Bst. d CRD IV umgesetzt.

Die FMA entzieht die Bewilligung ebenso bei Vergehen und Übertretungen gem. Abs. 1 Bst. c (vgl. Art. 18 Abs. 1 Bst. f i.V.m Art. 67 Abs. 1 CRD IV).

Der bisherige Abs. 1 Bst. c wird in Abs. 1 Bst. d verschoben und ist jetzt nationaler Entzugsgrund gem. Art. 18 Abs. 1 Bst. e CRD IV RL.

Der bisherige Abs. 1 Bst. b, der einen Entzug bei systematischen Verstössen vorsieht, wird in Abs. 1 Bst. e verschoben. Es handelt sich ebenfalls um einen nationalen Entzugsgrund gem. Art. 18 Abs. 1 Bst. e CRD IV RL. Abweichend von Abs. 1 Bst. d kann ein Verstoss auch dann einen Entzug begründen, wenn es sich nicht um ein Vergehen oder eine Übertretung handelt. Der systematische Verstoss setzt eine Planmässigkeit, die wiederholte Verletzung nur die objektive Tatbestandsmässigkeit voraus, ein Verschuldensnachweis ist dann entbehrlich.

Das Wahlrecht nach Art. 18 Bst. a CRD IV bei Untätigkeit des Unternehmens statt einem Entzug ein Erlöschen vorzusehen, wird nach wie vor ausgeübt, vgl. Art. 27 Abs. 1 Bst. a und b.

Zu Abs. 3

Die Mitteilung nach Art. 28 Abs. 3 erfolgt nunmehr an die EFTA-Überwachungsbehörde und ergeht nun auch an die Europäischen Aufsichtsbehörden, vgl. Art. 20 Abs. 5 CRD IV. Zudem setzt die Vorschrift Art. 45 Satz 1 CRD IV um.

Zu Art. 29

In Abs. 2 wird der Verweis auf das Amtsblatt als amtliches Publikationsorgan eingefügt.

Zu Art. 30b

Die Vorschrift setzt Art. 35, 36 Abs. 3, 37 und 38 CRD IV um. Sie wurde geringfügig terminologisch angepasst, um eine grössere Nähe zur CRD IV herzustellen.

Zu Abs. 2

Die Änderung von Abs. 2 Bst. b soll die Aufsicht flexibilisieren.

Der Begriff der Geschäftsleiter in Abs. 2 Bst. d soll die Terminologie harmonisieren und klarstellen.

Zu Abs. 4

Die Vorschrift setzt Art. 35 Abs. 3, 2. und 3. UAbs. CRD IV um. Es werden nicht mehr bloss Angaben über die Höhe der Eigenmittel, sondern nun auch über deren Zusammensetzung gemäss Art. 92 CRR verlangt (Abs. 4 Bst. a).

Finanzinstitute müssen zusätzlich noch die risikogewichteten Forderungsbeträge ihrer Mutterbank angeben (Abs. 4 Bst. c).

Zu Abs. 7

Die Europäischen Aufsichtsbehörden (insb. EBA) sind als neue Meldebehörden nach Art. 37 CRD IV aufzunehmen. Art. 37 CRD IV ist so auszulegen, dass jeweils die Anzeige der Herkunftsstaatsbehörde der Bank oder Wertpapierfirma gemeint ist.

Zu Art. 30d

Die Vorschrift setzt Art. 34, 36, 37, 40 und 45 CRD IV um. Die Anpassungen dienen einer verbesserten Lesbarkeit des Artikels sowie der eindeutigen Bezugnahme auf die unmittelbar geltenden Vorschriften der CRR.

Zu Abs. 1

Die Vorschrift setzt Art. 35 Abs. 3 UAbs. 3 CRD IV um und korrigiert den Verweis innerhalb des BankG.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift setzt Art. 34 Abs. 1 CRD IV um. Die Änderungen verbessern die Lesbarkeit und passen den Verweis aufgrund der Änderung in Abs. 1 an.

Zu Abs. 5

Der Begriff Zulassung lautet jetzt Bewilligung. Weiters erfolgt eine Anpassung gemäss Art. 36 Abs. 2 CRD, sodass eine Zweigstelle nach Ablauf der Zwei-

Monats-Frist lediglich bei einer Nichtäusserung der FMA errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen darf.

Zu Abs. 8

Die Vorschrift setzt Art. 34 Abs. 2 sowie Art. 45 S. 2 CRD IV um. Im Aufnahmes-taat ist dafür zu sorgen, dass Geschäfte unterbunden und Einleger geschützt werden.

Zu Abs. 9

Die Vorschrift setzt Art. 40 UAbs. 2 und 3 CRD IV um. Die FMA darf – wie bereits unter der Vorgänger-Richtlinie – bestimmte Informationen verlangen, die der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Die Informationen müssen für die Aufsicht, die Statistik oder für die Ermittlung bedeutender Zweigstellen erforderlich sein.

Zu Abs. 10

Diese Vorschrift dient der Klarstellung des Anwendungsbereiches.

Zu Art. 30e

Die Vorschrift setzt Art. 34 und 39 CRD IV um. Die Anpassungen dienen der Verbesserung der Lesbarkeit des Artikels sowie der eindeutigen Bezugnahme auf die unmittelbar geltenden Vorschriften der CRR.

Zu Abs. 1

Der Begriff Zulassung lautet jetzt Bewilligung.

Zu Abs. 3

Die Vorschrift setzt Art. 34 Abs. 1 CRD IV um. Speziell Bst. g wurde ausführlicher formuliert und setzt jetzt Art. 34 Abs. 1 Bst. e CRD IV um (ebenso wie Art. 30d Abs. 2 Bst. g).

Zu Abs. 6

Die Vorschrift setzt Art. 34 Abs. 2 sowie Art. 45 S. 2 CRD IV um. Im Aufnahmes-taat ist dafür zu sorgen, dass Geschäfte unterbunden und Einleger geschützt werden.

Zu Abs. 7

Diese Vorschrift dient der Klarstellung des Anwendungsbereiches.

Zu Art. 30h

Die Vorschrift setzt Art. 54, Teile von Art. 56 und 57 sowie und 58 CRD IV um.

Zu Abs. 3

In Abs. 3 Bst. b wurde hinzugefügt, dass Informationen nach Art. 31a Abs. 1 auch für die Überwachung von Grosskrediten verwendet werden dürfen.

Zu Abs. 3a

Die Vorschrift setzt Art. 57 Abs. 5 sowie Nr. 28 und 30 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Ein notwendiger Informationsaustausch zwischen FMA und Europäischen Aufsichtsbehörden (in diesem Zusammenhang EBA fördert und unterstützt das Funktionieren des Finanzmarktes in Liechtenstein.

Der gegenseitige Informationsaustausch soll die bilaterale Zusammenarbeit zwischen nationalen Aufsichtsbehörden nicht ersetzen.

Zu Abs. 4

Zur Umsetzung von Art. 58 Abs. 1 CRD IV wird der Wortlaut von Abs. 4 Bst. a angepasst.

Nach dem neuen Abs. 4 Bst. b dürfen Sicherungssysteme ebenfalls Informationen erhalten. Abs. 4 Bst. c ermächtigt zur Information der Einlagensicherungssysteme und Anlegerentschädigungssysteme nach Art. 7. Damit wird zugleich Art. 56 UAbs. 2 CRD IV Rechnung getragen.

Der bisherige Abs. 4 Bst. b wird Abs. 4 Bst. d.

Auch an diverse supra-nationale Behörden, u.a. die EFTA-Überwachungsbehörde und die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) dürfen Informationen übermittelt werden (Abs. 4 Bst. e). Diese Vorschrift dient angesichts der vielfachen Einzelmächtigungen nur der Klarstellung. Eine Zusammenarbeit mit dem Europäischen System der Zentralbanken ist mangels Teilnahme und Mitgliedschaft nicht vorgesehen.

Zu Abs. 6

Die Vorschrift setzt Art. 58 Abs. 4 und Art. 59 Abs. 1 UAbs. 3 CRD IV um. Die Übermittlung von Informationen in Krisensituationen darf gem. Abs. 6 nun an alle zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten, die Europäischen Aufsichtsbehörden sowie die EFTA-Stellen erfolgen. Eine Mitteilung an den EFTA-Überwachungsausschuss erfolgt nicht mehr.

Zu Art. 30i

Die Vorschrift setzt Art. 52 und Nr. 26 der Erwägungsgründe der CRD IV um.

Zu Abs. 5

Der eingefügte Abs. 5 dient der Umsetzung von Art. 52 Abs. 2 und 3 und 159 Abs. 3 CRD IV. Die FMA kann danach einerseits nach Art. 41o Abs. 1 (vgl. Art. 118 CRD IV) vorgehen und so Informationen und Massnahmen im Rahmen der konsolidierten Aufsicht erwirken. Des Weiteren kann die FMA die in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübten Tätigkeiten der Zweigstellen der Banken oder Wertpapierfirmen vor Ort überprüfen und Informationen über deren Tätigkeiten anfordern. Dies darf die FMA nur nach vorheriger Konsultation der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats. Eine Zustimmung ist aber nicht erforderlich. Sie muss dabei erlangte Informationen auch an diese, an sich zuständige Behörde weitergeben.

Zu Abs. 6

Vgl. Art. 52 Abs. 3, letzter Satz CRD IV. Danach muss die FMA im Rahmen der Nachprüfung oder Inspektion von Zweigstellen in Aufnahmestaaten erlangte Informationen und Erkenntnisse bei der Festlegung ihres aufsichtlichen Prüfungsprogramms berücksichtigen.

Zu Abs. 7

Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

Zu Abs. 8

Die Vorschrift setzt Art. 52 Abs. 4 CRD IV um. Eine Vor-Ort-Nachprüfung oder Inspektion berücksichtigt die Rechtsvorschriften des EWR-Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet.

Zu Art. 30I

Art. 30I a.F. setzte die europäischen Vorschriften zur grenzüberschreitenden Tätigkeit innerhalb des EWR um und regelte die Befugnisse der FMA als zuständige Behörde im Aufnahmestaat, teilweise jedoch auch im Herkunftsstaat. Die Struktur der Vorschrift im bisherigen BankG wurde durch Einfügung der erforderlichen Neuerungen der CRD IV unübersichtlich und nur mehr schwer darstellbar. Die gesamte Vorschrift wurde daher neu gegliedert und in fünf Artikeln, Art. 30I^{bis} bis Art. 30I^{quinquies}, neu gefasst.

Zu Abs. 1

Abs. 1 verpflichtet die FMA als Herkunftsstaatsbehörde zum Eingreifen auch bei Verstößen in anderen EWR-Mitgliedstaaten. Die Vorschrift setzt Art. 41 Abs. 1 UAbs. 2 der CRD IV um.

Zu Abs. 2

Abs. 2 setzt Art. 45 CRD IV um und verpflichtet die FMA als Herkunftsstaatsbehörde zur Unterrichtung der europäischen Partner im Fall des Zulassungsentzugs.

Siehe auch Art. 28 Abs. 3, Art. 30d Abs. 8 und Art. 30e Abs. 6 BankG, in dem gleichlautende Regelungen getroffen sind.

Zu Abs. 3

Abs. 3 setzt Art. 43 Abs. 5 UAbs. 2 CRD IV um und ermöglicht der FMA die Einschaltung der europäischen Aufsichtsbehörden, wenn die Aufnahmestaatsbehörden ihre Kompetenzen überschreiten, z.B. indem sie sich über die Eilzuständigkeit analog Art. 30lbis hinausgehende Zuständigkeiten anmasst oder eine pflichtwidrige Untätigkeit der FMA analog Art. 30lter behauptet, die tatsächlich nicht gegeben ist.

Zu Art. 30l^{bis}

Art. 30l^{bis} und die folgenden Artikel wurden neu strukturiert und mussten, da die Nummerierung im Bankengesetz nach Buchstaben erschöpft war, nach Schweizer Vorlage und Format neu strukturiert und unterteilt werden.

Zu Abs. 1

Abs. 1 setzt Art. 41 Abs. 1 UAbs. 1 sowie Art. 153 Abs. 1 und 3 CRD IV um und statuiert eine Meldepflicht der FMA als Aufnahmestaatsbehörde an die Herkunftsstaatsbehörde im Fall von Verstössen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 setzt Art. 45 CRD IV um. S. dazu auch Art. 28 Abs. 3, Art. 30d Abs. 8 und Art. 30e Abs. 6 BankG. Die Vorschrift ermächtigt die FMA als Aufnahmestaatsbehörde dazu, die notwendigen Massnahmen zum Schutz der liechtensteinischen Kunden ausländischer Banken zu treffen, auch wenn die Aufsichtszuständigkeit im Übrigen bei der Herkunftsstaatsbehörde liegt.

Zu Art. 30l^{ter}

Die Vorschrift regelt die Befugnis der FMA zu Sicherungsmassnahmen, bis Massnahmen der Herkunftsstaatsbehörden erlassen werden. Der FMA steht danach

eine Art Eilkompetenz auch dann zu, wenn die Aufsichtszuständigkeit im Übrigen bei der Herkunftsstaatsbehörde liegt.

Zu Abs. 1

Abs. 1 setzt Artikel 43 Abs. 1 und 5 sowie Art. 154 UAbs. 1 CRD IV um. Die Vorschrift ermächtigt zu Sicherungsmassnahmen. Darüber sind die Behörden der europäischen Partner zu informieren.

Zu Abs. 2

Abs. 2 setzt Artikel 43 Abs. 2 CRD IV um und beinhaltet ein Proportionalitäts- und Gleichbehandlungsgebot.

Zu Abs. 3

Abs. 3 setzt Art. 43 Abs. 3 und 4 CRD IV um. Sicherungsmassnahmen werden von Sanierungsmassnahmen verdrängt. Sie sind im Übrigen zu beenden, wenn sie sich erledigt haben, insbesondere weil keine Gefahr mehr droht oder die hauptsächlich zuständige Behörde eingegriffen hat. Dies entspricht dem Eilcharakter der Kompetenzzuweisung.

Zu Art. 30I^{quarter}

Die Vorschrift setzt in Bst. a Artikel 41 Abs. 2 und Art. 153 Abs. 4 CRD IV und in Bst. b Art. 44 und Art. 153 Abs. 1 CRD IV um. Sie räumt der FMA eine Notfallkompetenz für den Fall unzureichender Massnahmen der eigentlich hauptsächlich zuständigen Behörde im Herkunftsstaat ein. Zugleich soll die Mitteilung an die europäischen Partner den Druck auf die Herkunftsstaatsbehörde erhöhen, auch zugunsten liechtensteinischer Kunden tätig zu werden.

Zu Art. 30l^{quinquies}

Zu Abs. 1

Abs. 1 setzt Art. 42 CRD IV um und statuiert eine Begründungspflicht für belastende Verfügungen. Die Vorschrift hat im Lichte des allgemeinen Verwaltungsrechts deklaratorische Bedeutung.

Zu Abs. 2

Abs. 2 setzt Artikel 43 Abs. 5 UAbs. 1 und Art. 154 UAbs. 2 sowie Art. 44 und Art. 153 Abs. 1 CRD IV um und verpflichtet die FMA zur Information der europäischen Partnerbehörden über Sicherungs- und Untätigkeitsmassnahmen.

Zu Art. 30m

Die Vorschrift setzt Art. 51 Abs. 1 CRD IV um.

Zu Abs. 1

Die Vorschrift setzt Art. 51 Abs. 1 UAbs. 1 und 158 Abs. 1 CRD IV um. Wertpapierfirmen nach Art. 95 Abs. 1 CRR sind solche, deren Bewilligung den Eigenhandel und die Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung ausschliesst. Eine solche Bewilligung ist nunmehr in Art. 61 ff. des Gesetzes separat geregelt als „Wertpapierfirma mit Administrationsbefugnis“.

Zu Abs. 2

Die Anpassung in Abs. 2 setzt Art. 51 Abs. 1 UAbs. 2 und 158 Abs. 2 UAbs. 1 CRD IV um und orientiert sich nun am Richtlinienwortlaut.

Zu Art. 30n

Die Vorschrift setzt Art. 51 Abs. 2 CRD IV um.

Zu Abs. 3

Die Vorschrift setzt Art. 51 Abs. 2 UAbs. 3 CRD IV um. Die FMA hat gem. Abs. 3 die Ergebnisse der Risikobewertung der Banken und Wertpapierfirmen den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedsstaates zukommen zu lassen, in denen sich bedeutende Zweigstellen von liechtensteinischen Banken und Wertpapierfirmen befinden.

Zu Abs. 4

Die Vorschrift setzt Art. 51 Abs. 2 UAbs. 4 CRD IV um. Sie verlangt, dass die FMA die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedsstaats über die operativen Schritte gemäss Art. 86 Abs. 11 CRD IV (welcher in der BankV umgesetzt wird) zu informieren hat, sofern dies im Zusammenhang mit der Wahrung des Aufnahmemitgliedsstaats relevant ist.

Zu Abs. 5

Die Vorschrift setzt Art. 51 Abs. 2 UAbs. 5 CRD IV um. Wenn die FMA von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats nicht konsultiert wurde oder deren Massnahmen nicht angemessen waren, kann die FMA die EBA mit der Sache befassen.

Zu Art. 30p**Zu Abs. 3**

Die Vorschrift setzt Art. 47 Abs. 2 CRD IV um und passt die Terminologie an.

Zu Art. 30r

Die Vorschrift setzt Art. 55 und 56 CRD IV um.

Zu Abs. 1

Die Vorschrift setzt Art. 55 Abs. 1 CRD IV um. Die Kooperationsvereinbarungen sollen im Einklang mit Art. 33 Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 geschlossen werden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 Bst. a setzt Art. 56 Bst. a CRD IV um. Deshalb erfolgte bei Bst. a eine Anpassung, wonach nun auch Kooperationsvereinbarungen mit Behörden möglich sind, die Versicherungsgesellschaften, AIFM und UCITS-Verwaltungsgesellschaften beaufsichtigen.

Zu Art. 30u

Die Vorschrift setzt Art. 2 Abs. 2 und Art. 30 CRD IV um. Sie regelt das Anfangskapital sog. lokaler Firmen. Das sind Unternehmen, die ausschliesslich eine oder mehrere von drei Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten erbringen; 1.) der Handel für eigene Rechnung an geregelten Märkten oder in multilateralen Handelssystemen, an oder in denen Derivate gehandelt werden (Derivatemärkte), und auf Kassamärkten nur zur Absicherung von Positionen auf den genannten Derivatemärkten; 2.) der Handel für Rechnung anderer Mitglieder dieser Märkte; 3.) die Stellung von An- und Verkaufsangeboten als Market Maker für Rechnung anderer Mitglieder dieser Märkte). Des Weiteren ist Voraussetzung, dass Clearingmitglieder der regulierten Märkte oder Handelssysteme für die Erfüllung der von solchen Unternehmen an diesen Märkten oder in diesen Handelssystemen abgeschlossenen Geschäfte haften. Die Haftung ersetzt dann weitere Anforderungen.

Zu Art. 31**Zu Abs. 1**

Die Vorschrift setzt Art. 4 Abs. 1, 131 Abs. 1, 133 Abs. 2 und 136 Abs. 1 CRD IV sowie Nr. 80, 81, 85 und 90 der Erwägungsgründe der CRD IV um.

In Bst. d neu zu berücksichtigen ist die Meldung von Verstössen (sog. „Whistle blowing“) an die aussergerichtliche Schlichtungsstelle, welche in Art. 62b des BankG geregelt ist.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift setzt Art. 6 CRD IV um. Sie normieren die umfangreiche Zusammenarbeit zwischen der FMA und den europäischen Aufsichtsbehörden.

Entgegen Art. 6 CRD IV (und Parallelvorschriften in der CRD IV) arbeitet die FMA nicht mit dem ESRB und der Europäischen Zentralbank in ihrer Funktion als Notenbank zusammen. Liechtenstein ist an beiden Institutionen nicht beteiligt.

Dagegen ist die Kooperation mit den europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA erforderlich und insbesondere für die Gleichwertigkeit des Finanzplatzes und die Erbringung von grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen notwendig und kann auch den Austausch von Kundendaten umfassen (vgl. dazu im Einzelnen die Vorschriften zum Informationsaustausch).

Zu Art. 31a

Die Vorschrift setzt Art. 53 CRD IV um.

Zu Abs. 2

Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben, weil er missverständlich war. So sehen die CRD IV und die CRR zahlreiche Pflichten zur Informationsweitergabe vor. Dabei entscheidet die FMA über die Form der Weitergabe. Eine Weitergabe kann insofern sowohl mit Angaben einzelner Kunden als auch aggregiert erfolgen.

Vor diesem Hintergrund bedurfte es der Neuregelung, um die Normenhierarchie klarzustellen.

Abs. 2 stellt jetzt klar, dass es gesetzlich bestimmte Ausnahmefälle von dem in Abs. 1 geregelten Prinzip geben kann. Erste Ausnahmen stellen Abs. 3 bis 5 dieses Artikels dar. Weitere Ausnahmen finden sich an den einschlägigen Stellen im Gesetz.

Zu Abs. 5

Die Vorschrift setzt Art. 6 und Art. 53 Abs. 2 CRD IV um und soll die notwendige Kooperation mit der EBA verdeutlichen. Es wird daher ein Erlaubnistatbestand für den Austausch von Informationen mit anderen zuständigen Behörden normiert. Zu Abs. 6

Die Vorschrift setzt Art. 53 Abs. 3 CRD IV um und beinhaltet die Veröffentlichung von Stresstests.

Zu Art. 31c

Die Vorschrift setzt Art. 59 Abs. 2 und 60 CRD IV um.

Zu Abs. 1

Vgl. Art. 59 Abs. 2 UAbs. 1 CRD IV. Bestimmte Informationen dürfen an parlamentarische Untersuchungskommissionen unter den folgenden Bedingungen weitergegeben werden:

1. diese Einrichtungen haben ein präzises Mandat zur Untersuchung respektive Prüfung der Tätigkeit von Behörden;
2. die Informationen sind zur Erfüllung des Mandats nötig;
3. Personen, die Zugang zu den Informationen haben, unterliegen Geheimhaltungsvorschriften die verhindern, dass die Informationen nicht gegenüber Personen die nicht Mitglieder oder Mitarbeiter sind offengelegt werden;
4. Informationen aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden und für den von ihnen bestimmten Zweck weitergegeben werden.

Zu Abs. 2

Dieser Absatz setzt Art. 59 Abs. 2 UAbs. 2 CRD IV um. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten werden die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes berücksichtigt.

Zu Abs. 3

Art. 60 CRD IV wird umgesetzt. Die Weitergabe von Informationen aus Prüfungen vor Ort ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden des EWR-Mitgliedsstaats, in dem die Prüfung durchgeführt wurde, zulässig.

Zu Art. 31d**Zu Abs. 1**

Die Vorschrift setzt Art. 61 Abs. 1 CRD IV um. Sie ermöglicht einen in den angeführten Sachverhalten erforderlichen Informationsaustausch der FMA mit einer Clearingstelle.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift setzt Art. 61 Abs. 2 CRD IV um. Danach dürfen Informationen, die gemäss Art. 31a Abs. 5 erlangt wurden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörde übermittelt werden, die die Information mitgeteilt hat.

Zu Art. 35**Zu Abs. 1**

Die Anpassung der Vorschrift setzt Art. 4 Abs. 2 CRD IV um. Sie regelt die Überwachung der Aktivitäten der Banken durch die zuständige Behörde und entspricht damit inhaltlich dem Art. 4 Abs. 4 CRD IV.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift statuiert eine Generalklausel. Der nachfolgende Katalog enthält Regelbeispiele, ohne dass es sich dabei um eine abschliessende Aufzählung han-

delt. Beibehalten werden dabei die Bst. a bis c, die Bst. d bis k werden in Orientierung am europäischen Recht neu gefasst bzw. ergänzt.

Bst. d: Nach Bst. d kann die FMA rechtskräftige Entscheidungen und Verfügungen sowie Strafen und Massnahmen nach Massgabe des Art. 63e veröffentlichen. Soweit es sich bei der zu veröffentlichenden Entscheidung um eine Sanktion handelt, konsumiert die Vorschrift des Art. 63e den Zweck des bisherigen Art. 35 Abs. 2 Bst. d und regelt detailliert dessen Ausführung. Insoweit enthält Art. 63e eine Spezialregelung, auf die Abs. 2 Bst. d verweist.

Bst. h bis k setzen Art. 65 Abs. 1 und 3 Bst. a bis c sowie Nr. 35 und 40 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Sie geben der FMA die nötigen Ermittlungsbefugnisse zur effizienten Absicherung des neuen Sanktionsregimes.

Bst. h normiert bei welchen natürlichen und juristischen Personen die FMA jedenfalls Informationen einholen darf.

Bst. i verleiht die zu Bst. h nötigen Untersuchungsbefugnisse in Bezug auf in Liechtenstein ansässige Personen.

Bst. k ermöglicht der FMA die Inspektion von Geschäftsräumen der juristischen Personen nach Bst. h. Da die Inspektion auf Geschäftsräume beschränkt ist und nicht so weit geht wie eine Hausdurchsuchung im Sinne der StPO ist eine vorherige gerichtliche Genehmigung entbehrlich. Staatsanwaltliche Ermittlungsbefugnisse bleiben daneben unberührt.

Zu Abs. 2a

Die Vorschrift setzt Art. 4 Abs. 4 und Art. 65 Abs. 3 CRD IV um. Danach muss die zuständige Aufsichtsbehörde angemessen ausgestattet, rechtlich befugt und hinreichend unabhängig sein, um ihre durch die CRD IV und die CRR übertragenen Aufgaben erfüllen zu können. Zu Abs. 3

Die Änderung in Bst. e verweist auf die neuen Sanktionsbestimmungen.

Zu Abs. 4

Die Anpassung der Vorschrift setzt Art. 102 CRD IV um. Der bisherige Wortlaut wird um die CRR als Eingriffsgrund ergänzt.

Zu Abs. 4a

Die Vorschrift wird aufgehoben. Sie wird durch einen umfangreicheren Katalog in Art. 35c und 35d ersetzt, der Art. 104 und 105 CRD IV berücksichtigt.

Zu Abs. 9

Die Vorschrift setzt Art. 125 Abs. 3 CRD IV um. Die von der FMA erstellte Liste ist an die Europäischen Aufsichtsbehörden (insb. an die EBA) zu übermitteln, jedoch nicht mehr an den Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten.

Zu Abs. 10

Aus der Regelungstechnik, der Komplexität des europäischen Rechts sowie der harmonisierten Auslegung durch die Europäischen Aufsichtsbehörden können sich Unklarheiten ergeben. Insbesondere werden viele Begriffe und deren Konsequenzen im Rahmen der Aufsichtsarbeit aller europäischen Behörden konkretisiert und präzisiert. Zur Schaffung von Rechtssicherheit und zur Umsetzung von Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen sollen derartige Festlegungen und andere Zweifelsfragen durch eine FMA-Richtlinie verbindlich geklärt werden können.

Zu Art. 35a

Nach Art. 97 ff. CRD IV ist eine planmässige Prüfung aller Banken durch die FMA erforderlich. Spezielle Banken oder Wertpapierfirmen mit besonderem Risikopotential sind intensiver zu prüfen. Das Risikopotential kann insbesondere aus der Grösse oder aus vorgängigen Unregelmässigkeiten entstehen.

Zu Abs. 1

Die Vorschrift setzt Art. 97 Abs. 1 bis Abs. 4 S. 1 und Art. 100 Abs. 1 CRD IV um.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift setzt Art. 103 Abs. 1 CRD IV um und ermächtigt die FMA zum Einsatz einheitlicher Verfahren bei vergleichbarem Risikoprofil. Sollte z.B. bei einer Gruppe von Banken das Asset Management deutlich überwiegen, ergeben sich daraus Folgen für das Prüfprogramm. Eine solche Vorgehensweise ist auch wegen des Gleichheitsgebots verfassungsrechtlich geboten.

Zu Abs. 3

Die Vorschrift setzt Art. 99 Abs. 2 CRD IV um und legt fest, welche Banken oder Wertpapierfirmen Gegenstand des Aufsichtsprogramms der FMA sind.

Zu Abs. 4

Die Vorschrift setzt Art. 97 Abs. 4 S. 2 sowie Art. 99 Abs. 1 und 3 CRD IV um und legt den Inhalt des Aufsichtsprogramms der FMA fest.

Zu Abs. 5

Die Vorschrift setzt Art. 97 Abs. 5 und Art. 107 Abs. 1 sowie Nr. 46 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Sie bestimmt, welche Informationen über Aufsichtsmassnahmen und -programme der EBA mitzuteilen sind.

Zu Bst. a: Ob ein Systemrisiko vorliegt, definiert sich nach Art. 23 der EBA-Verordnung (EU) Nr. 1093/2010. Auf eine Übernahme der Definition in den Gesetzestext wird verzichtet, da die besagte Verordnung nicht auf die FMA anwendbar ist. Stattdessen wird auf das EWR-Abkommen verwiesen, in das die besagte Verordnung übernommen werden soll.

Zu Bst. b: Die Vorschrift setzt Art. 103 Abs. 2 CRD IV um und verpflichtet zur Mitteilung an die EBA für den Fall, dass aufgrund vergleichbaren Risikoprofils einheitliche Prüfverfahren zur Anwendung gelangen.

Zu Bst. c: Die Vorschrift legt die regelmässigen Berichtspflichten fest.

Zu Abs. 6

Die Verordnungsermächtigung sieht vor, dass die Risiken, die Gegenstand der Prüfung nach Abs. 1 sind, durch die BankV geregelt werden. Dabei soll der Inhalt des Art. 98 CRD IV sowie der Risikomassgaben nach Art. 107 Abs. 3 CRD IV in der Verordnung abgebildet werden.

Entsprechend der Grunddifferenzierung zwischen KMU-Instituten und Gross-Banken sollen auch hier die KMU-Meldeswellen aufgenommen werden. Diese Umsetzung des Proportionalitätsprinzips erfolgt in der BankV.

Zu Art. 35b

Die Vorschrift betrifft die Überprüfung interner Modelle durch die FMA. Sie setzt Art. 101 CRD IV um. Jeweils muss die FMA die Voraussetzungen des BankG, der BankV und der CRR in Bezug auf interne Modelle prüfen.

Zu Abs. 1

Die Vorschrift setzt Art. 101 Abs. 1 und Abs. 2 CRD IV um.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift setzt Teile von Art. 101 Abs. 1 CRD IV um und regelt die von der FMA zu ergreifenden Massnahmen.

Zu Abs. 3

Die Vorschrift setzt Art. 101 Abs. 3 CRD IV um und betrifft Mängel beim internen Modell speziell für das Marktrisiko.

Zu Abs. 4 und 5

Die Vorschrift setzt Art. 101 Abs. 4 CRD IV um. Es wird eine Regelung für den Fall getroffen, dass ein zuvor explizit erlaubtes Modell nicht mehr den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht.

Zu Abs. 6

Die Vorschrift setzt Art. 101 Abs. 5 CRD IV um und verpflichtet die FMA, die Referenzwerte und Ergebnisse der Modellanalysen der EBA zu berücksichtigen.

Zu Abs. 7

Die FMA kann Aufgaben nach diesem Artikel an externe Revisionsgesellschaften übertragen. Das Nähere soll in der BankV geregelt werden.

Zu Art. 35c

Zu Abs. 1

Die Vorschrift setzt Art. 104 Abs. 1 sowie Nr. 47 und 68 der Erwägungsgründe der CRD IV um.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift setzt Art. 104 Abs. 2 sowie Nr. 47 und 68 der Erwägungsgründe der CRD IV um.

Zu Bst. d: die Unzulänglichkeit des internen Modells kann Ergebnis einer Überprüfung der Bewertungskorrekturen für Positionen oder Portfolios des Handelsbuchs nach Art. 98 Abs. 4 CRD IV (welche in der BankV umgesetzt wird) oder der Überprüfung eines genehmigten internen Modells nach Art. 35b Abs. 4 sein.

Zu Bst. f: Art. 104 Abs. 2 Bst. f verweist auf Art. 367 Abs. 5 CRR. Die Vorschrift existiert nicht. Es handelt sich um ein Redaktionsversehen. Es ist Art. 377 Abs. 5 CRR gemeint. Dies bestätigt die englische Fassung.

Zu Bst. k: Die Vorschrift setzt Art. 104 Abs. 1 Bst. j CRD IV um und verlangt zusätzliche Melde- und Berichtspflichten. Der Wortlaut „zusätzlich“ meint auch die „häufigeren“ Berichtspflichten, wie es im Wortlaut der CRD IV vorgeschrieben ist.

Zu Abs. 3

Die Vorschrift setzt Art. 104 Abs. 3 sowie Nr. 47 und 68 der Erwägungsgründe der CRD IV um und ordnet die von der FMA zu berücksichtigenden Kriterien.

Zu Art. 35d

Die Vorschrift setzt Art. 105 UAbs. 1 CRD IV um. Sie betrifft zusätzliche Liquiditätsauflagen durch Ordnungsverfügung der FMA.

Zu Art. 35e

Zu Abs. 1

Die Vorschrift setzt Art. 106 Abs. 1 und Nr. 46 der Erwägungsgründe der CRD IV um.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift setzt Art. 106 Abs. 2 und Nr. 46 der Erwägungsgründe der CRD IV um.

Zu Art. 35f

Zu Abs. 1

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Kapitalpuffer nach Massgabe der Art. 128 bis 142 CRD IV in den Art. 35f ff. (Grundfall), sowie die in Abs. 2 und Abs. 3 bestimmten Ausnahmen.

Bst. b setzt Art. 129 Abs. 5, Art. 130 Abs. 5, Art. 131 Abs. 13, Art. 133 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 sowie Nr. 79, 80 und 90 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Danach sind die Mindesteigenmittel nicht für die Darstellung der Puffer zu verwenden. Werden daneben von der FMA zusätzliche Vorgaben gemacht (Abs. 3), ins-

besondere Kapitalaufschläge nach Säule II, sind auch diese nicht anzurechnen. Folglich muss eine Bank oder Wertpapierfirma für die Puffer zusätzliche Eigenmittel bereitstellen.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift setzt Art. 128 UAbs. 2 sowie Nr. 79 und 80 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Wertpapierfirmen ohne Bewilligung zum Eigenhandel bzw. für das Emissionsgeschäft sind unabhängig von ihrer Grösse vom Anwendungsbereich der Puffervorschriften ausgenommen. Diese sind jetzt in Art. 61 bis 61b als Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis geregelt. Weil VVG-Firmen nicht dem BankG unterliegen, gelten die Puffer-Vorschriften auch nicht für VVG-Firmen.

Zu Art. 35g

Zu Abs. 1

Die Vorschrift setzt Art. 128 UAbs. 1, Art. 129 Abs. 1, 130 Abs. 1, 131 Abs. 1, 5 und 9 sowie 133 Abs. 1, 3, 9, 12, 13 und 14 und 136 Abs. 4 sowie Nr. 79, 80, 81, 82 und 90 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Sie führt die verschiedenen Kapitalpuffer an und legt die maximal zulässige Höhe fest. Die technischen Details und das Verfahren sollen in der BankV geregelt werden (vgl. auch Abs. 4).

Das europäische Recht sieht für den Systemrisikopuffer keine Maximalhöhe vor. Allerdings wird eine solche Maximalhöhe aus Sicht des Bestimmtheitsgebots für erforderlich gehalten. Bei der Festsetzung ist neben den europäischen Vorgaben dem Gebot der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift setzt Art. 130 Abs. 1, 131 Abs. 5, und 9 und Art. 136 Abs. 4 sowie Nr. 79, 80, 81, 82 und 90 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Der Gesamtrisikobetrag berechnet sich grundsätzlich nach Art. 92 Abs. 3 CRR. Der institutsspezi-

fische antizyklische Kapitalpuffer basiert auf dieser Kenngrösse, berechnet sich aber nach einer abweichenden Methode. Die Details sind in der BankV zu regeln.

Zu Abs. 3

Die Vorschrift setzt Art. 131 Abs. 9, Art. 133 Abs. 10 bis 14, 16, Art. 136 und Art. 140 Abs. 1 und 2 sowie Nr. 80, 81, 82 und 85 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Die technischen Details in der BankV (vgl. Abs. 4 Bst. a) definieren, welchem Verfahren zu folgen ist, wenn die Höhe, die Geltungsdauer und der Geltungsbereich der verschiedenen Kapitalpuffer festgelegt wird. Die Anwendung und Höhe der in Abs. 1 Bst. b bis e definierten Kapitalpuffer sowie deren Geltungsbereich und –dauer sowie die Schritte werden von der Regierung in einer Verordnung festgelegt.

Zu Abs. 4

Bst. a setzt Art. 133 Abs. 10 bis 14, 16 und 18, Art. 136 und Art. 140 Abs. 1, 4 und 6 sowie Nr. 80, 81, 82 und 85 der Erwägungsgründe der CRD IV um.

Diese Regelungstechnik trägt dem Umstand Rechnung, dass viele Einzelheiten der Puffer-Vorschriften und deren Konsequenzen auf europäischer Ebene noch nicht feststehen. Zudem wird die Ansicht vertreten, dass ein EWR-Mitgliedstaat, der die Puffer in Gänze in Kraft setzen oder abschaffen kann, auch eine Modifikation z.B. der Bezugsgrössen verordnen kann, wenn dies im Sinne der Finanzmarktstabilität erforderlich ist. Beides lässt eine flexible Regelungsumsetzung auf dem Verordnungsweg notwendig und sinnvoll erscheinen.

Bst. b setzt Art. 131 Abs. 4, 8 und 14 bis 17, Art. 133 Abs. 3 bis 9, Art. 134, Art. 137, Art. 139 und Art. 140 Abs. 2, 3 und 5 sowie Nr. 80, 85, 87 und 90 der Erwägungsgründe der CRD IV um. In der BankV werden die Anerkennung von Kapitalpuffern anderer EWR-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten sowie die einzubeziehenden Risikopositionen bei Konsolidierung und Teilkonsolidierung beschrieben.

Bst. c setzt Art. 131 Abs. 2, 3 und 6 bis 12 sowie Nr. 90 der Erwägungsgründe der CRD IV um.

Zu Art. 35h

Zu Abs. 1

Die Vorschrift setzt Art. 131 Abs. 14 bis 17, Art. 133 Abs. 4 bis 7 um. Grundsätzlich muss die Bank oder Wertpapierfirma das nach Art. 35g Abs. 1 benötigte Kapital kumulativ bilden. Davon ausgenommen sind die Systemrisikopuffer, die auch mit dem Kapital der Puffer für globale und andere systemrelevante Institute gebildet werden kann.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass viele Einzelheiten der Puffer-Vorschriften und deren Konsequenzen noch nicht feststehen. Zudem wird die Ansicht vertreten, dass ein EWR-Mitgliedstaat, der die Puffer in Gänze in Kraft setzen oder abschaffen kann, in gewissen Grenzen auch eine Modifikation verordnen kann, wenn dies im Sinne der Finanzmarktstabilität geboten ist. Beides lässt eine flexible Reaktionsmöglichkeit auf dem Verordnungsweg sinnvoll erscheinen. Dem Bestimmtheitsgebot ist Rechnung getragen, da der Maximaleingriff im Gesetz definiert ist.

Zu Art. 35i

Zu Abs. 1

Die Vorschrift setzt Art. 141 Abs. 1 sowie Nr. 89 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Die einschlägige kombinierte Kapitalpufferanforderung ist Ausschüttungsgrenze. Das Kernkapital der Banken und Wertpapierfirmen darf diese nicht unterschreiten.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift setzt Art. 141 Abs. 2 sowie Nr. 83 und 89 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Banken und Wertpapierfirmen, die die Kapitalpufferkombination zum Beispiel aufgrund von Verlusten oder einer Ausdehnung der Geschäftstätigkeit unterschreiten, unterliegen einer Meldepflicht gegenüber der FMA und daneben strengen Ausschüttungsbeschränkungen. Diese sollen gewährleisten, dass die Bank oder Wertpapierfirma die Anforderungen an die Kapitalpuffer möglichst bald wieder erfüllt.

Die Meldung nach Bst. a hat unter Beachtung der Details der CRD IV zu erfolgen, die in die BankV übernommen werden.

Die Vorgabe nach Bst. d, dass auch andere Formen der Ausschüttung untersagt sind, betrifft alternative Instrumente des Kernkapitals (z. B. Wandelschuldverschreibungen).

Zu Abs. 3

Die Vorschrift setzt Art. 141 Abs. 3 sowie Nr. 89 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Trotz Unterschreiten der Kapitalpufferkombination können Banken gegebenenfalls einen gewissen Betrag ausschütten, der nach detaillierten Vorgaben zu berechnen ist. Die Details sind in der BankV zu regeln (vgl. Abs. 7 und BankV).

Zu Abs. 4

Die Vorschrift setzt Art. 141 Abs. 10 sowie Nr. 89 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Banken oder Wertpapierfirmen schütten Kapital aus, wenn das abgeflossene Kapital das harte Kernkapital oder die Gewinnrücklagen reduziert. Die europäische Vorgabe spricht unspezifisch von „Gewinn“. Dies ist nach der massgeblichen Bilanzbetrachtung als laufender Gewinn zu übersetzen, um die Unterscheidung zum Jahresüberschuss zu gewährleisten.

Zu Abs. 5

Die Vorschrift setzt Art. 141 Abs. 7 sowie Nr. 89 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Sie schafft einen Ausnahmetatbestand, damit Banken und Wertpapierfirmen, die Zahlungen aussetzen oder verzögern, keine Konkursgründe erfüllen und sich damit das Risiko realisiert, was verhindert werden soll.

Zu Abs. 6

Die Vorschrift setzt Art. 133 Abs. 17 UAbs. 2 der CRD IV um. Sie stellt klar, dass die Ausschüttungsbeschränkung weiteren Massnahmen der FMA nicht entgegensteht. Die FMA kann das allgemeine Massnahmenspektrum ausschöpfen, um Risiken vom Finanzsystem, den Kunden und den Einlegern abzuwenden.

Zu Abs. 7

Die Vorschrift setzt Art. 141 Abs. 4, 5, 6, 8 und 9 sowie Nr. 89 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Die ausführlichen Details der europäischen Vorgaben zur Berechnung des ausschüttungsfähigen Betrags und dem Verfahren vor Ausschüttung eines Betrags sollen in der BankV geregelt werden.

Zu Art. 35k**Zu Abs. 1**

Die Vorschrift setzt Art. 142 Abs. 1 und Nr. 89 der Erwägungsgründe der CRD IV um.

Sobald eine Bank oder Wertpapierfirma die Kapitalpufferkombination nicht erfüllt, muss sie der FMA innert Frist von fünf oder zehn Tagen einen Kapitalerhaltungsplan vorlegen.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift setzt Art. 142 Abs. 2 und Nr. 89 der Erwägungsgründe der CRD IV um.

Der Kapitalerhaltungsplan zeigt anhand der voraussichtlichen Ein- und Ausnahmen sowie geplanter Massnahmen zur Kapitalerhöhung, wie die Bank oder Wertpapierfirma ihre Kapitalpufferkombination innerhalb des Zeitplans wieder erfüllen will.

Die CRD IV spricht dabei von einer Erhöhung der „Kapitalquote“. Damit ist die Erhöhung der anrechnungsfähigen Eigenmittel im Verhältnis zu den eingegangenen Risiken gemeint. Dies kann neben einer Kapitalzuführung durch eine Schrumpfung der Bilanzsumme erreicht werden.

Zu Abs. 3

Die Vorschrift setzt Art. 142 Abs. 3 und Nr. 89 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Die FMA genehmigt den Plan der Bank nur, wenn aus ihrer Sicht voraussichtlich ausreichend Kapital zugeführt wird, um die Pufferanforderungen zu erfüllen. Die damit einhergehende Prognose ist nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisquellen vorzunehmen.

Zu Abs. 4

Die Vorschrift setzt Art. 142 Abs. 4 und Nr. 89 der Erwägungsgründe der CRD IV um.

Wenn die FMA den Kapitalerhaltungsplan ablehnt, schreibt sie der Bank oder Wertpapierfirma direkt vor die Eigenmittel innert einer bestimmten Frist zu erhöhen. Dazu kann sie auf Massnahmen nach Art. 35 Abs. 4 zurückgreifen.

Zu Abs. 5

Die Vorschrift setzt Art. 142 Abs. 1 und Nr. 89 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Die Regierung regelt die Details, wann eine Fristverlängerung nach Abs. 1 zu gewähren ist, per Verordnung.

Zu Art. 36a

Zu Abs. 1

Die Vorschrift setzt Art. 143 Abs. 1 CRD IV um. Demnach veröffentlicht die FMA nun die ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen und verhängten Verwaltungsanktionen. Dies ist Teil der effektiven Rechtsdurchsetzung nach einheitlichen europäischen Vorgaben.

Zu Art. 36b

Als Teil der einheitlichen Rechtsdurchsetzung muss die FMA künftig aggregierte Berichte zu wesentlichen Aufsichtsmaßnahmen erstellen und veröffentlichen. Dadurch soll das intensiviertere Aufsichtsniveau verdeutlicht und durch das Publizitätsprinzip verstärkt werden.

Zu Abs. 1

Die Vorschrift setzt Art. 144 Abs. 1 CRD IV um. Die FMA wird zur Veröffentlichung von Maßnahmen zur Durchsetzung der Verbriefungsvorschriften verpflichtet.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift setzt Art. 144 Abs. 2 CRD IV um. Die FMA wird zur Veröffentlichung von Angaben zur (grenzüberschreitenden) Konsolidierung durch Banken oder Wertpapierfirmen verpflichtet.

Zu Abs. 3

Die Vorschrift setzt Art. 144 Abs. 3 CRD IV um. Die FMA wird zur Veröffentlichung von Angaben zur (grenzüberschreitenden) Konsolidierung durch Banken oder Wertpapierfirmen verpflichtet.

Zu Art. 39

Zu Abs. 3

Die Vorschrift setzt Art. 63 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. a bis c sowie Nr. 33 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Sie nimmt die Revisionsstellen in die Pflicht, be-

stimmte Verstösse der FMA zu melden. Der geänderte Wortlaut orientiert sich am Richtlinienwortlaut. Die sehr weitgehende Fassung von Art. 39 Abs. 3 Bst. a, 1. Halbsatz BankG (alle schwerwiegenden Verstösse) ist vor dem Hintergrund des dezidierten Katalogs und insbesondere des vom EWR-Recht vorgegebenen Wortlauts systematisch nicht aufrecht zu erhalten und wird daher ersetzt.

Zu Abs. 5

Die Vorschrift setzt Art. 63 Abs. 2 CRD IV um. Einerseits erfolgt eine Anpassung des Gesetzestextes an den Richtlinienwortlaut, andererseits sind Sachverhalte und Entscheidungen auch dem Verwaltungsrat der Bank oder Wertpapierfirma mitzuteilen.

Zu Art. 41a

Zu Abs. 3

Der Begriff der bankbezogenen Hilfsdienste fällt weg und wird durch den „Anbieter von Nebendienstleistungen“ gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 18 CRR ersetzt.

Zu Abs. 7 (Aufgehoben)

Die Vorschrift wird aufgehoben, weil der Begriff „Beteiligung“ in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 35 CRR definiert ist.

Zu Art. 41b

Zu Abs. 1

Der bisherige Begriff „Zulassung“ wird durch „Bewilligung“ ersetzt.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift setzt Art. 111 Abs. 2 CRD IV um. Es sind nun auch gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften oder gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaften angeführt.

Zu Art. 41c

Art. 41c BankG regelt unter der Sachüberschrift „Zuständigkeit im Zusammenhang mit Finanzholdinggesellschaften“ Sonderkonstellationen, in welchen die Mutterholding mehrere Banken bzw. Wertpapierfirmen kontrolliert bzw. mehrere Mutterholdings mehrere Banken bzw. Wertpapierfirmen kontrollieren.

Zu Abs. 1

Die Vorschrift setzt Art. 111 Abs. 3 UAbs. 1 CRD IV um.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift setzt Art. 111 Abs. 3 UAbs. 2 CRD IV um.

Zu Abs. 3

Die Vorschrift setzt Art. 111 Abs. 4 CRD IV um.

Zu Abs. 4

Die Vorschrift setzt Art. 111 Abs. 5 CRD IV um. In Art. 41c Abs. 4 finden sich Rahmenvorschriften für den Fall, dass vom vorstehend geschilderten Zuständigkeitsregime abgewichen wird.

Zu Abs. 5

Die Vorschrift setzt Art. 111 Abs. 6 CRD IV um. Nach Abs. 4 getroffene Vereinbarungen werden an die EFTA-Überwachungsbehörde und an die Europäischen Aufsichtsbehörden übermittelt.

Zu Art. 41d

Art. 41d BankG erhält die Sachüberschrift „Konsolidierungsumfang in Sonderfällen“, weil er sich neben der Abkehr vom eigentlichen Zuständigkeitsregime insbesondere damit beschäftigt, den Kreis der in die Konsolidierung aufzunehmenden Unternehmen zu erweitern bzw. zu beschränken.

Zu Abs. 1

Die Vorschrift setzt Art. 119 Abs. 1 CRD IV um.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift setzt Art. 119 Abs. 2 CRD IV um.

Zu Abs. 3

Die Vorschrift setzt Art. 119 Abs. 3 CRD IV um.

Zu Art. 41e

Art. 112 und 113 CRD IV legt den für die Beaufsichtigung von EWR-Mutterbanken, EWR-Mutterwertpapierfirmen bzw. von EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaften kontrollierten Instituten auf konsolidierter Basis zuständigen Behörden zusätzliche Pflichten auf. Diese werden in Art. 41e „Sonderaufgaben der FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde“ geregelt. Im Rahmen dieser Pflichten hat die für die konsolidierte Aufsicht zuständige Behörde mit den jeweiligen anderen für die in den Konsolidierungskreis aufzunehmenden Banken oder Wertpapierfirmen zuständigen Behörden zusammen zu arbeiten.

Der Inhalt der bisherigen Abs. 2 bis 7 ist künftig in Art. 20 CRR geregelt. Dies betrifft die Erlaubnis zur Verwendung eines IRB-Ansatzes, eines institutsspezifischen Ansatzes (AMA) oder des Marktrisiko-Modellansatzes bei der Eigenmittelberechnung. Abs. 2 bis 7 werden deshalb aufgehoben und der ganze Artikel darauf basierend neu gegliedert und nummeriert. Die Aufgaben der FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde ist künftig in Art. 41e, die Aufgaben der FMA als für die Einzelaufsicht zuständige Behörde in Art. 41e^{bis} geregelt.

Zu Abs. 1

Die Vorschrift setzt Art. 112 Abs. 1 CRD IV um. Sie regelt die Zuständigkeiten in Normal- und Krisensituationen. Auf eine Detailbeschreibung, über welche Unter-

nehmen die konsolidierte Aufsicht ausgeübt wird, ist zu verzichten, da die „konsolidierende Aufsichtsbehörde“ in Art. 4 Abs. 1 (41) der CRR wie folgt definiert ist: (41) "konsolidierende Aufsichtsbehörde" [ist] eine zuständige Behörde, die für die Beaufsichtigung von EU-Mutterinstituten und von Instituten, die von EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften oder von gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften kontrolliert werden, auf konsolidierter Basis verantwortlich ist“.

In Abs. 1 Bst. b werden zudem die Unterbuchstaben aa, bb und cc aufgehoben, weil diese nun in der CRR geregelt sind.

Zu Abs. 2 (früher Abs. 8)

Die Vorschrift setzt Art. 113 Abs. 1 CRD IV um. Sie verpflichtet die FMA zum Bemühen zu einer gemeinsamen Entscheidung mit den für die Einzelaufsicht zuständigen Behörden.

Zu Abs. 3 (früher Abs. 9)

Die Vorschrift setzt Art. 113 Abs. 2 UAbs. 1 und 2 CRD IV um. Sie regelt die Fristen, binnen derer die FMA zu einer gemeinsamen Entscheidung kommen soll.

Zu Abs. 4 (früher Abs. 10)

Die Vorschrift setzt Art. 113 Abs. 2 UAbs. 3 S. 1 und Abs. 3 UAbs. 3 CRD IV um und regelt Form und Übermittlungsart für gemeinsame Entscheidungen nach Abs. 2.

Zu Abs. 5 (früher Abs. 11 und 13)

Die Vorschrift setzt Art. 113 Abs. 2 UAbs. 3 S. 2, Abs. 3 UAbs. 1 S. 2 ff. und UAbs. 2 S. 2 ff. CRD IV um. Sie berechtigt und verpflichtet die FMA bei Uneinigkeit zur Einschaltung der Europäischen Aufsichtsbehörden .

Zu Abs. 6 (früher Abs. 11a)

Die Vorschrift setzt Art. 113 Abs. 3 UAbs. 1 S. 1 CRD IV um. Sie regelt den Fall der Nichtentscheidung aus anderen Gründen als Uneinigkeit, z.B. mangels Stellungnahme der für die Einzelaufsicht zuständigen Behörden.

Zu Abs. 7 (früher Abs. 14)

Die Vorschrift setzt Art. 113 Abs. 4 UAbs. 1 CRD IV um und statuiert eine Anwendungspflicht für gemeinsame Entscheidungen über die konsolidierte Eigenmittelausstattung. Sie entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 14.

Zu Abs. 8 (früher Abs. 15)

Die Vorschrift setzt Art. 113 Abs. 4 UAbs. 2 CRD IV um und schreibt grundsätzlich die jährliche Aktualisierung der Entscheidungen über die konsolidierte Eigenmittelausstattung vor. Abweichendes können die Aufsichtsbehörden miteinander vereinbaren. Sie entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 15.

Zu Art. 41e^{bis}

Die Vorschrift setzt die Vorgaben aus Art. 113 CRD IV um, die sich an die FMA in ihrer Funktion als für die Einzelaufsicht zuständige Behörde richten.

Zu Abs. 1 und 3

Abs. 1 und 3 setzen Art. 113 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 CRD IV um. Die FMA muss die Rechtsansichten der konsolidierenden Aufsichtsbehörde bei ihrer Entscheidung berücksichtigen, kann aber bei mangelnder Kooperation im Rahmen der Entscheidungsfindung die europäischen Aufsichtsbehörden einschalten.

Zu Abs. 2

Abs. 2 setzt Art. 113 Abs. 4 UAbs. 1 CRD IV aus Sicht der FMA als Einzelaufsichtsbehörde um und statuiert eine Bindungswirkung der gemeinsamen Entscheidungen sowie der Entscheidungen der konsolidierenden Aufsichtsbehörde.

Zu Art. 41f

Die Vorschrift setzt Art. 114 Abs. 1 UAbs. 1 und 3 CRD IV um. In Krisensituationen, einschliesslich Situationen im Sinne von Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder sonstiger Situationen die die Stabilität des Finanzsystems beeinflussen können, informiert die FMA die EBA sowie die Schweizerische Nationalbank. Abs. 2 wird aufgehoben, weil keine Zusammenarbeit mit dem Europäischen System der Zentralbanken vorgesehen ist. Bei der alten Fassung handelte es sich um ein Redaktionsversehen.

Zu Art. 41g

Zu Abs. 3

Die Vorschrift setzt Art. 115 Abs. 2 CRD IV um. Die FMA kann ihre Aufsichtspflicht über ein Tochterunternehmen durch bilaterale Abkommen auf die zuständigen Behörden des Mutterunternehmens übertragen.

Zu Art. 41h

In Art. 41h wird in konsequenter Fortführung des Kooperationsansatzes fixiert, dass die zuständigen Behörden für die Aufsicht wichtige Informationen auszutauschen haben, und um welche Informationen es sich dabei insbesondere zu handeln hat. Die Art und Weise des Informationsaustausches wird hingegen in Art. 41m ff. geregelt. Ebenso wird unmissverständlich klargestellt, dass die zuständigen Behörden einander zu konsultieren haben, bevor sie Entscheidungen treffen bzw. verfügen, die die Aufsichtstätigkeit der anderen zuständigen Behörde(n) tangieren.

Schliesslich wird stipuliert, dass in Notfällen von der Konsultation abgesehen werden kann, die betroffene andere zuständige Behörde aber sofort über den Erlass der getroffenen Massnahme zu orientieren ist.

Zu Abs. 1

Die Vorschrift setzt Art. 117 Abs. 1 UAbs. 1 bis 3 CRD IV um. Sie schreibt nun auch die Zusammenarbeit mit den Europäischen Aufsichtsbehörden (insbesondere EBA) fest. Die FMA übermittelt nur Informationen, die für die Wahrnehmung des Gesetzes und der CRR nötig sind.

Zu Abs. 3

Die Vorschrift setzt Art. 117 Abs. 1 UAbs. 5 CRD IV um. Sie passt die Terminologie an die Definition nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 22 CRR an.

Zu Abs. 4

Die Vorschrift setzt Art. 117 Abs. 1 UAbs. 6 CRD IV um und formuliert den Gesetzestext näher an der CRD IV.

Zu Abs. 6

Die Vorschrift setzt Art. 117 Abs. 4 UAbs. 1 CRD IV um und formuliert den Gesetzestext näher an der CRD IV.

Zu Abs. 8

Die Vorschrift setzt Art. 116 Abs. 1 UAbs. 1 CRD IV um. Die von der FMA eingerichteten Aufsichtskollegien müssen auch die Geheimhaltungsvorschriften des EWR-Rechts berücksichtigen.

Zu Abs. 9

Die Vorschrift setzt Art. 116 Abs. 1 UAbs. 3 CRD IV um. Nach Bst. a tauschen im Aufsichtskollegium die FMA und die anderen zuständigen Behörden untereinander und mit der EBA Informationen aus.

Art. 116 Abs. 1 UAbs. 3 Bst. d CRD IV verweist auf Art. 117 Abs. 2 CRD IV. Der Verweis ist wohl ein Redaktionsversehen und als Art. 117 Abs. 3 CRD IV zu lesen.

Dies bestätigt die CRD III, das bisherige BankG sowie die englische Fassung der CRD IV.

Zu Abs. 10

Die Vorschrift setzt Art. 116 Abs. 2 CRD IV um und regelt die Zusammenarbeit der FMA mit den Europäischen Aufsichtsbehörden (insbesondere EBA).

Zu Abs. 12

Die Vorschrift setzt Art. 116 Abs. 6 CRD IV um und passt die Terminologie an die CRD IV an.

Zu Abs. 15

Die Vorschrift setzt Art. 116 Abs. 9 CRD IV um.

Zu Art. 41k bis 41q

Die alte Terminologie des gemischten Unternehmens wird an die Terminologie des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 22 CRR angepasst, so dass künftig inhaltsgleich von „gemischter Holdinggesellschaft“ gesprochen wird. Diese Anpassung ist erforderlich, weil die terminologische Abweichung zu Verwirrungen im Umgang mit der CRR führen würde, in der sich ein Teil der Regelungen zu gemischten Holdinggesellschaften nunmehr befindet.

Art. 41k und 41l regeln, welche Kontrollpflichten bzw. Handlungsoptionen die FMA hat, wenn es sich bei den Mutterunternehmen der von ihr zugelassenen Banken oder Wertpapierfirmen um gemischte Holdinggesellschaften im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 22 CRR handelt. Die FMA kann in diesem Fall via die Mutter oder via die Töchter dieser Mutter diejenigen Informationen einfordern, die sie für die angemessene Aufsicht benötigt. Ein besonderes Augenmerk gilt in dieser Konstellation bedeutenden Transaktionen zwischen dem gemischten (Mutter-)Unternehmen und der Tochterbank bzw. -wertpapierfirma.

Deshalb ist die FMA auch befugt, diesen Töchtern diesbezüglich insbesondere detaillierte Risikomanagement- und Kontrollpflichten vorzuschreiben, um so die Aufsicht zu erleichtern.

Zu Art. 41k

Zu Abs. 1

Die Vorschrift setzt Art. 122 Abs. 1 CRD IV um.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift setzt Art. 122 Abs. 2 CRD IV um.

Zu Art. 41l

Die Vorschrift setzt Art. 123 CRD IV um und passt die Terminologie an die CRD IV an.

Zu Art. 41n

In Art. 41n wird einerseits der Informationsaustausch in verschiedenen Spezialfällen (Abs. 1, 2, 5 und 6) geregelt, und andererseits klargestellt, dass alleine das Beschaffen oder das Besitzen von Informationen oder Daten nicht bedeutet, dass die FMA in diesen Konstellationen irgendeine Aufsichtsfunktion auszuüben hat. Offensichtlich und klar dürfte zudem sein, dass, wenn zum Konsolidierungskreis Versicherungsunternehmen gehören, die FMA auch mit für die Aufsicht über Versicherungsunternehmen zuständigen Behörden zusammen zu arbeiten hat. Diese Regelung erübrigt sich bei den Staaten, die, gleich dem Fürstentum Liechtenstein, über eine integrierte Finanzmarktaufsicht verfügen.

Zu Abs. 3

Die Vorschrift setzt Art. 124 Abs. 3 UAbs. 1 CRD IV um und passt die Terminologie an die CRD IV an.

Zu Abs. 4

Die Terminologie wird an die CRD IV angepasst.

Zu Abs. 5

Die Vorschrift setzt Art. 125 Abs. 1 Satz 1 CRD IV um und passt die Terminologie entsprechend an.

Zu Abs. 6

Die Terminologie wird entsprechend der CRD IV angepasst.

Zu Art. 41o

Art. 41o normiert im Rahmen der konsolidierten Aufsicht die Zusammenarbeit bei der Überprüfung (vor Ort). Diesbezüglich gelten die Bestimmungen von Art. 41m sinngemäss. Dies bedeutet, dass die FMA bei der Überprüfung von Informationen – hier auch von rechtlich selbständigen Instituten (z.B. Töchtern) – auf die bekannten vier Varianten (eigenes Handeln, fremdbehördliches Handeln zulassen, Handeln von beauftragten Dritten zulassen oder Zusammenarbeit ablehnen) reagieren kann, dabei aber die Kautelen von Art. 41m einzuhalten hat.

Zu Abs. 1

Die Vorschrift setzt Art. 118 und 159 Abs. 2 CRD IV um.

Zu Art. 41p

In Abs. 1 wird die Terminologie entsprechend der CRD IV angepasst.

Zu Art. 41q

Art. 41q regelt die Rechte und Pflichten der FMA in denjenigen Fällen, in denen die Mutterbank, -wertpapierfirma oder –finanzholdinggesellschaft einer Bank oder Wertpapierfirma ihren Sitz in einem Drittstaat hat. Hat sie ihren Sitz in einem Drittstaat und unterliegt die Bank oder Wertpapierfirma nicht der konsolidierten Aufsicht, so hat die FMA zu überprüfen, ob die im Drittstaat zuständige

Behörde das Gebilde konsolidiert überwacht und, wenn ja, ob diese Aufsicht den Grundsätzen des BankG entspricht. Ist dem nicht so, sind entweder die konsolidierten Aufsichtsbestimmungen des BankG analog auf diese Bank oder Wertpapierfirma anzuwenden oder es können stattdessen auch andere angemessene Aufsichtstechniken angewendet werden, sofern die sonst involvierten zuständigen Behörden des EWR diesen anderen Aufsichtstechniken zustimmen. Als eine dieser „anderen Aufsichtstechniken“ wird die mögliche Verhängung der Pflicht zur Gründung einer Finanzholdinggesellschaft mit Sitz im EWR bezeichnet.

Zu Abs. 1

Die Vorschrift setzt Art. 127 Abs. 1 UAbs. 1 CRD IV um.

Zu Abs. 2

Die Terminologie wird an die CRD IV angepasst.

Zu Abs. 4

Die Vorschrift setzt Art. 127 Abs. 3 UAbs. 1 CRD IV um.

Zu Art. 41r

In Abs. 4 wird der Verweis auf das Amtsblatt als amtliches Publikationsorgan eingefügt.

Zu Art. 42a

Die Vorschrift setzt Art. 74 Abs. 4 und Nr. 34 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Sollte es trotz der Solvenzanforderungen aus CRD IV und CRR zu einer Krise kommen, muss sichergestellt sein, dass Banken und Wertpapierfirmen im Hinblick auf die negativen Folgen für die Realwirtschaft ordnungsgemäss abgewickelt werden können. Je höher die systemische Bedeutung einer Bank oder Wertpapierfirma ist, desto höher sind die Anforderungen an die Erstellung und Erhaltung der Sanierungspläne sowie die diesbezügliche Zusammenarbeit mit der

FMA. Die EBA nimmt nach Art. 74 Abs. 4 UAbs. 3 und 4 CRD IV eine bedeutende Koordinationsfunktion ein.

Zu Abs. 1

Die Vorschrift setzt Art. 74 Abs. 4 UAbs. 1 und Nr. 34 der Erwägungsründe der CRD IV um.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift setzt Art. 74 Abs. 4 UAbs. 1 S. 1 und Nr. 34 der Erwägungsründe der CRD IV um.

Zu Abs. 3

Die Vorschrift setzt Art. 74 Abs. 4 UAbs. 1 S. 2 ff. und Nr. 34 der Erwägungsründe der CRD IV um.

Zu Abs. 4

Die Vorschrift setzt Art. 74 Abs. 4 UAbs. 2 und Nr. 34 der Erwägungsründe der CRD IV um.

Zu Art. 60n

Zu Abs. 1

Die Vorschrift passt den Verweis auf Art. 20 Abs. 1 und 2 CRD IV an.

Zu Art. 61

Art. 29 CRD IV sieht für Wertpapierfirmen mit begrenztem Tätigkeitsspektrum eine reduzierte Kapitalausstattung und den Verzicht auf eine dynamische Eigenmittelberechnung vor. Die Tätigkeit ist in diesem Fall begrenzt auf die a) Verwaltung von Geldern und Wertpapieren im Kundenauftrag (vgl. zur Abgrenzung die Überschrift in Art. 31 CRD IV, wo „Firmen, die keine Kundengelder oder –wertpapiere halten dürfen“ geregelt sind), b) Annahme und Übermittlung von Aufträgen, c) Ausführung von Aufträgen, d) Portfolio-Verwaltung, und e) Anlagebera-

tung. Solche Wertpapierfirmen dürfen nicht für eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln oder feste Übernahmeverpflichtungen in Bezug auf Finanzinstrumente eingehen, weil diese Tätigkeiten Risiken auf „eigene Bilanz“ der Wertpapierfirma generieren würden.

Neben die Wertpapierfirma nach Art. 29 CRD IV treten die noch stärker eingeschränkten „kleinen“ Wertpapierfirmen nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. c CRR, welche bis zu einer Neuordnung des Rechts der Wertpapierfirmen im VVG geregelt sein werden (vgl. insofern die Definition der Vermögensverwaltung nach Art. 3 Abs. 1 VVG). Eine solche Neuordnung sollte jedoch die anstehende Reform der MiFID in einer MiFID II einbeziehen und ist deshalb nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Die in der CRR angelegte Dreistufigkeit ist in der in Liechtenstein traditionellen Zweiteilung von VVG und BankG nicht wiederzufinden. Deshalb sieht der Entwurf die Schaffung einer „Wertpapierfirma mit Administrationsbefugnis“ in Art. 61 ff. BankG vor. Für die „Wertpapierfirma mit Administrationsbefugnis“ gelten die Vorschriften der CRR zur dynamischen Eigenmittelberechnung nach Risikopositionen nicht, weil die ihr zugelassenen Tätigkeiten solche ausserhalb der eigenen Bilanz der Wertpapierfirma sind. An die Stelle treten verschiedene Kapitalinstrumente, die insbesondere aus dem Recht der Fondsverwaltungsgesellschaften bekannt sind, u.a. die Berechnung der Kapitalausstattung nach Gemeinkosten. Jedoch gelten weiterhin die Vorschriften der CRD IV zum operationellen Risiko. Die diesbezüglichen Vorkehrungen haben auch Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis zu treffen, entsprechende Risikoberechnungen für das operationelle Risiko sind anzustellen. Nach dem vereinfachten Standardansatz von Art. 317 CRR muss deshalb neben dem Anfangskapital, das dem jeweils höheren Betrag von 750 000 CHF (vgl. Art. 61a) oder einem Viertel der Gemeinkosten (vgl. CRR) entsprechen muss, ein Eigenmittelbetrag für operationelle Risiken gebildet

werden, der zwischen 12% und 15% des Ertrags des jeweiligen Geschäfts entspricht.

Darüber hinaus gelten die Vorschriften zum Liquiditätsmanagement von Kreditinstituten entsprechend. Allerdings werden Anlagen i.d.R. nicht auf eigene Bilanz genommen, so dass das typische Liquiditätsproblem eines Kreditinstituts, eine angemessene Korrelation kurzfristiger Verbindlichkeiten mit kurzfristigen Assets herzustellen, nicht entsteht.

Zu Abs. 1

Abs. 1 setzt Art. 29 Abs. 1 und 4 CRD IV um. Nach Abs. 1 hat die Wertpapierfirma mit Administrationsbefugnis über die für eine VVG-Gesellschaft zulässigen Tätigkeiten hinaus die Bewilligung zum Halten von Kundengeldern und Wertpapieren für fremde Rechnung. Damit einher geht die Pflicht, wesentlich umfangreichere Vorschriften der MiFID 2004/39/EG einzuhalten, als dies einem VVG-Vermögensverwalter durch das VVG vorgeschrieben ist.

Das treuhänderische Halten von Wertpapieren ist in Art. 13 Abs. 7 MiFID 2004/39/EG i.V.m. Art. 17, 19 und 20 MiFID Ausführungs-RL geregelt, die in Art. 27a bis 27b BankV angedeutet werden. Diese Vorschriften sollen im Rahmen der mit der Umsetzung dieser Vorlage anstehenden Anpassung der BankV noch deutlicher gefasst werden. Eine Wertpapierfirma mit Administrationsbefugnis hat nach den MiFID-Bestimmungen geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Eigentumsrechte der Kunden insbesondere im Fall der Insolvenz der Wertpapierfirma zu schützen und zu verhindern, dass die Finanzinstrumente eines Kunden ohne dessen ausdrückliche Zustimmung für eigene Rechnung verwendet werden. Die Aussonderung kann durch interne gesonderte Erfassung in der Buchhaltung ('earmarking') oder Halten in einem Depot bei einer qualifizierten Verwahrstelle auf Namen eines oder mehrerer Kunden erfolgen. Die erste Variante ist im Verhältnis zum VVG neu. Die Wertpapierfirma unterliegt insofern einigen Pflichten,

die denen einer Depotbank nach UCITSG und AIFMG im Wesentlichen entsprechen. Derartige Assets dürfen insbesondere nur mit Zustimmung des Kunden zum Gegenstand von Transaktionen werden (z.B. Wertpapierleihe). Die Gesamtorganisation ist jährlich vom Wirtschaftsprüfer als gesetzeskonform zu prüfen.

Das treuhänderische Halten von Kundengeldern ist in Art. 27b bis 27d BankV geregelt, die Art. 13 Abs. 8 MiFID und Art. 16 Abs. 1 e) und Art. 18 MiFID-Ausführungs-RL umsetzen. Nach Art. 13 Abs. 8 MiFID muss eine Wertpapierfirma die Rechte der Kunden schützen und darf die Gelder der Kunden nicht für eigene Rechnung verwenden. Die Wertpapierfirma hat dies nach Art. 18 MiFID Ausführungs-RL sicherzustellen, indem sie die Gelder bei einer Zentralbank, einer Bank oder einer vergleichbar organisierten Stelle in einem Drittstaat verwahrt. Darüber hinaus darf die Wertpapierfirma die Gelder in einen qualifizierten Geldmarktfonds einlegen. VVGs dürfen also die Kundengelder nicht selbst (z.B. als Barkasse oder bei Drittfirmen) halten, sie müssen weiterhin eine Bank in Anspruch nehmen oder die Gelder in einen Fondsanteil umwandeln. Im zweiten Fall liegen die Fondsanteile zwingend bei einer Depotbank. Allerdings überwacht keine Bank das Einbringen der Kundengelder. Es kommt somit entscheidend auf die Zuverlässigkeit der Administration der Wertpapierfirma mit Administrationsbefugnis an, um eine Zuweisung der Kundengelder sicherzustellen. Entsprechend soll im Zulassungsverfahren darauf besonderer Wert gelegt werden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 setzt Art. 29 Abs. 1 und 4 CRD IV um. Den in Abs. 1 genannten Wertpapierfirmen ist das Handeln für eigene Rechnung und die Eingehung von festen Übernahmeverpflichtungen untersagt. Beide Tätigkeiten sind u.a. nach Art. 95 Abs. 1 CRR Grund für die dynamische Eigenmittelberechnung, während nach Art. 95, 97 CRR bei den Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis die Eigenmittel nach den Gemeinkosten zu berechnen sind.

Abs. 2 stellt deshalb klar, dass die Anlage von Eigenmitteln im Anlagebuch kein Handeln auf eigene Rechnung ist (Umsetzung von Art. 29 Abs. 4 CRD IV). Das Anlagebuch bildet alle Geschäfte einer Bank oder Wertpapierfirma ab, die nicht dem Handelsbuch zuzurechnen sind. Das Halten im Anlagebuch setzt eine zumindest mittelfristige Anlageabsicht (im Gegensatz zu einer kurzfristigen Handelsabsicht) voraus. Dies ergibt sich aus der Definition des Handelsbuchs nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 86 CRR „(alle Positionen in Finanzinstrumenten und Waren, die eine Bank oder Wertpapierfirma entweder mit Handelsabsicht oder zur Absicherung anderer mit Handelsabsicht gehaltener Positionen des Handelsbuchs hält“), die ihrerseits auf die Definition der Positionen mit Handelsabsicht nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 85 CRR verweist („a) Eigenhandelspositionen und Positionen, die sich aus Kundenbetreuung und Marktpflege ergeben, b) Positionen, die zum kurzfristigen Wiederverkauf gehalten werden, c) Positionen, bei denen die Absicht besteht, aus bestehenden oder erwarteten kurzfristigen Kursunterschieden zwischen Ankaufs- und Verkaufskurs oder aus anderen Kurs- oder Zinsschwankungen Profit zu ziehen“). Hält die Wertpapierfirma mit Administrationsbefugnis Eigenmittel im Anlagebuch, muss sie die für das Anlagebuch einschlägigen Vorschriften der CRR einhalten.

Zu Abs. 3

Abs. 3 setzt Art. 29 Abs. 2 CRD IV um. Die Vorschrift regelt gegenüber dem Verbot vom Handel auf eigene Rechnung nach Abs. 2 eine vorübergehende, zeitliche und vom Umfang her begrenzte Ausnahme. Eine solche ist im Fall fehlender Losgrößen-Korrelation, im Umfang von 15% des Anfangskapitals und begrenzt auf die Dauer der Transaktion vorgesehen.

Weitere Voraussetzung ist die Einhaltung der Art. 92 bis 95 und Teil 4 CRR. Art. 92 CRR regelt die Eigenmittelanforderungen und insbesondere die harte Kernkapitalquote von 4,5%, die Kernkapitalquote von 6% und die Gesamtkapitalquote

von 8%. Nach Art. 93 Abs. 1 CRR dürfen die Eigenmittel niemals das Anfangskapital unterschreiten. Diese Regelung wird durch Art. 61a Abs. 1 konkretisiert. Art. 94 CRR sieht für das Handelsbuch der Wertpapierfirma einen erleichterten Berechnungsmodus des Gesamtforderungsbetrags vor, der zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittel zu Grunde zu legen ist. Aus dem Verweis auf Teil 4 der CRR ergibt sich, dass auch bei nur vorübergehendem Eigenhandel die Vorschriften für Grosskredite zu beachten sind. Damit soll insbesondere eine Konzentration aus einzelnen Positionen vermieden werden (auch wenn der Wertpapierfirma die Kreditvergabe als Geschäftsgegenstand untersagt ist). Die Wertpapierfirma muss also für ihre Handelsbuchpositionen die Marktrisiken erfassen, unterlegen und bei der Berechnung der Grosskreditgrenzen berücksichtigen. Der Verweis ist somit als Rücausnahme von Art. 388 CRR zu verstehen, wonach Wertpapierfirmen mit beschränktem Tätigkeitsfeld von den Grosskreditvorschriften ausdrücklich ausgenommen sind.

Aus dem Verweis auf diese Vorschriften ergibt sich, dass auch bei nur kurzfristiger Risikoeingehung auf eigene Rechnung die Kapitalanforderungen der Art. 92 bis 95 CRR immer eingehalten sein müssen. Die Überwachung dieser Anforderung setzt eine dynamische Eigenmittelberechnung voraus, das heisst die Wertpapierfirma mit Administrationsbefugnis muss in diesem Fall die dafür erforderliche Organisation, Professionalität und ein ständiges Risikomanagement aufweisen. Aus diesem Grund wird die Inanspruchnahme der Ausnahme unter einen Bewilligungsvorbehalt der FMA gestellt und an ein höheres Anfangskapital von 1 Mio. Schweizer Franken geknüpft (vgl. Art. 61a Abs. 3).

Zu Abs. 4

Die Vorschrift räumt eine Verordnungs- und eine Richtlinienkompetenz ein. Damit soll insbesondere dem Zusammenspiel aus dem komplexen Regelwerk der CRR und dem Bankengesetz Rechnung getragen werden.

Zu Art. 61a

Zu Abs. 1

Grundsätzlich gelten für Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis das BankG (vgl. Art. 61b), und damit auch Art. 24 BankG. Abs. 1 regelt abweichend davon nur ein Anfangskapital von 750 000 CHF und Abs. 2 bei Inanspruchnahme der Ausnahme nach Art. 61 Abs. 3 ein Anfangskapital von 1 Mio. CHF. § 33 Abs. 1 Bst. b dKWG und § 3 Abs. 6 Nr. 2 öWAG verlangen für solche Wertpapierfirmen jeweils 125 000 EUR, so dass die Höhe des Anfangskapitals den Aufsichtsrisiken in besonderem Masse entspricht.

Durch den Verweis auf Art. 24 BankG gilt insbesondere auch der allgemeine Grundsatz, dass die Risiken und die Eigenmittelausstattung korrespondieren müssen und das Anfangskapital die Untergrenze der Kapitalausstattung ausmacht.

Ebenfalls wird mittelbar auf Art. 26 Abs. 1 Bst. a bis e CRR verwiesen (Umsetzung von Art. 28 Abs. 1 CRD IV). Das bedeutet, dass sich die Eigenmittel nur aus folgenden Kapitalinstrumenten zusammensetzen dürfen:

- a) Kapitalinstrumente des harten Kernkapitals nach Art. 28 CRR, im Fall von Gegenseitigkeitsgesellschaften, Genossenschaften, Sparkassen und ähnlichen Instituten zudem nach Art. 29 CRR,
- b) das mit den Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals nach Bst. a) verbundene Agio,
- c) einbehaltene Gewinne,
- d) das kumulierte sonstige Ergebnis, oder
- e) sonstige Rücklagen.

Daneben tritt die Anforderung des Art. 97 CRR. Art. 97 CRR verlangt, dass die Wertpapierfirma unabhängig von der Höhe ihres Anfangskapitals immer über anrechenbare Eigenmittel von mindestens einem Viertel der fixen Gemeinkosten des Vorjahres verfügen muss; bei Neugründungen sind die im Geschäftsplan vorgesehenen fixen Gemeinkosten der mittleren Wertpapierfirma massgeblich. Die FMA kann die Anforderung an die Kapitalausstattung bei einer gegenüber dem Vorjahr erheblich veränderten Geschäftstätigkeit anpassen. Das Nähere richtet sich nach Art. 97 CRR. Angaben sind dabei bei der Erstbewilligung im Geschäftsplan zu machen, der nach Art. 17 Abs. 1a BankG als Grundlage der Bewilligung vorzulegen ist.

Für die Inanspruchnahme der Ausnahme gem. Art. 61 Abs. 3 wird das Anfangskapital auf 1 Mio. Schweizer Franken angehoben. Dadurch soll sichergestellt sein, dass nur Wertpapierfirmen mit entsprechendem Kapitaleinsatz (wenn auch nur kurzfristig) Risiken über das Handelsbuch generieren können.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift räumt eine Verordnungs- und eine Richtlinienkompetenz ein. Damit soll insbesondere dem Zusammenspiel aus dem komplexen Regelwerk der CRR und dem Bankengesetz Rechnung getragen werden.

Zu Art. 61b

Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt die grundsätzliche Anwendbarkeit des BankG, soweit im BankG nichts anderes bestimmt ist. Die Geltung der CRR kann nicht abbedungen werden, weil die CRR kraft europäischer Vorgaben unmittelbar und direkt gilt. Des Weiteren gelten einige wesentliche Vorschriften der MiFID und der MiFID-Ausführungsrichtlinie unmittelbar und direkt. Diese Vorschriften sind zwingend und räumen als Maximalharmonisierung kein nationales Ermessen ein.

Damit gelten insbesondere die Vorgaben zur Mitgliedschaft im Anlegerschutzsystem nach Art. 7 BankG, zum Bewilligungsverfahren nach Art. 17 BankG und zur Eignung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats. Die Vorschrift betont jedoch deklaratorisch die Notwendigkeit zur Mitgliedschaft in einem Anlegerschutzsystem.

Aus dem Verweis ergeben sich Anforderungen an die Organisation dieser Wertpapierfirma. Die Wertpapierfirma mit Administrationsbefugnis soll ähnlich einer Fondsgesellschaft über die Geschäftsleitung hinaus über eigene und angemessene Ressourcen für die Anlageverwaltung, das Risikomanagement und die Verwaltung der Kundengelder und –wertpapiere (sog. Administration) verfügen. Eine Richtgrösse der mittleren Wertpapierfirma entspricht ca. 800 Stellenprozent (ca. 200% für die Oberleitung der Wertpapierfirma, daneben je 200% für die Anlageverwaltung, das Risikomanagement und die Administration). Angemessene Ressourcen sind im Geschäftsplan abzubilden und bilden die Grundlage für die Zulassung.

Zu Abs. 2

Abs. 2 entspricht der Regelung für Banken und Wertpapierfirmen in Art. 7 Abs. 5. Betreffend des AES sei ausserdem auf die Ausführungen unter Punkt 3.8 verwiesen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 nimmt Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis von bestimmten Vorschriften aus, die mit dem Kreditgeschäft der Banken, dem Eigenhandel von Wertpapierfirmen und der Übernahme von Platzierungsrisiken in Zusammenhang stehen. Diese Risiken gehen jeweils auf die eigene Bilanz des Anbieters, so dass insofern Kapital als Risikovorsorge zu bilden ist. Der Anlass dazu entfällt, wenn die Risiken nicht auf eigene Bilanz genommen werden, wie dies bei den Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis der Fall sein wird.

Die Ausnahme betrifft insbesondere die Berechnung der Risikopositionen nach Art. 7d, Art. 28 Abs. 1 Bst. b zum Bewilligungsentzug bei Verstoss gegen bestimmte Vorschriften der CRR, Art. 35f ff. zu den Kapitalpuffern, sowie Teile der Strafbestimmungen nach Art. 63 ff.

Entsprechend werden die Umsetzungsvorschriften in der BankV gleichfalls nicht gelten. Dies ermöglicht eine wesentlich weniger komplexe Organisation, als künftig Banken vorgeschrieben ist.

Weiterhin gelten kraft Verweises aus Art. 95 Abs. 3 CRR die Vorschriften zum operationellen Risiko. Insofern ist somit Vorsorge zu bilden. Entsprechend müssen die Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis einerseits die operationellen Risiken angemessen managen, andererseits insofern Kapitalvorsorge treffen. Diesbezügliche Vorgaben macht die CRR. Nach dem Standardansatz wird dafür eine Kapitalbildung zwischen 12 und 15 Prozent der Erträge verlangt

Zu Abs. 4

Abs. 4 ermächtigt die Regierung zu weiteren Verordnungsbestimmungen, die dem Zweck entsprechen, Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis zwischen VVG und BankG anzusiedeln, ohne dabei erhöhte Anlegerschutzrisiken oder Risiken für die Finanzmarktstabilität zu erzeugen.

Zu Art. 61d

Die Vorschrift entspricht Art. 61 der alten Fassung des BankG.

Zu Art. 62b

Zu Abs. 1

Die Vorschrift setzt Art. 71 Abs. 1 sowie Nr. 40 und 61 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Ein wirksamer Mechanismus für die Meldung von Verstössen, sog. „Whistle blowing“, stärkt die Aufsicht und die Unternehmensführung, indem er Mitarbeiter von Banken und Wertpapierfirmen dazu ermutigt, potenzielle oder

tatsächliche Verstöße zu melden. Mitarbeitern, die Verstöße innerhalb ihres Instituts melden, soll umfassender Schutz geboten werden (Abs. 2, 3, 5 und 6).

In Liechtenstein soll diese Funktion der aussergerichtlichen Schlichtungsstelle zugewiesen werden. Von der Option, Sozialpartner einzusetzen, wird nicht Gebrauch gemacht.

Die Meldemöglichkeit lässt die Ermittlungsmöglichkeiten der FMA, insbesondere die gesetzliche Anzeigepflicht nach § 53 StPO unberührt.

Zusammen mit der Anzeige muss der Hinweisgeber seine Identität gegenüber der Schlichtungsstelle offenlegen. Dadurch soll haltlosen Meldungen vorgebeugt werden, die für Denunziantentum missbraucht werden könnten. Zudem ist datenschutzrechtlich und für die in gewissen Fällen notwendige Verantwortlichkeit für Falschmeldungen die Registrierung der Identität des Mitteilenden unabdingbar.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift setzt Art. 71 Abs. 2 Bst. c sowie Nr. 61 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Die aussergerichtliche Schlichtungsstelle ist danach gleichermassen Garant der Anonymität und Bündelstelle für Informationen. Um zu vermeiden, dass ein Missstand nicht unternehmensintern gemeldet und nur der offizielle Weg beschritten wird, soll die Schlichtungsstelle danach fragen, ob und warum nicht der unternehmensinterne Meldeweg beschritten wurde. Gegebenenfalls erfahren Mitarbeiter so von unternehmensinternen Mitteilungswegen erstmals und nutzen diese zuerst, so dass auf diese Weise die Verletzung schneller beseitigt werden kann. Allerdings kann es durchaus Fälle geben, in denen eine unternehmensinterne Lösung wegen der Beteiligung des obersten Managements unwahrscheinlich erscheint.

Zu Abs. 3

Die Vorschrift setzt Art. 71 Abs. 2 Bst. a und c sowie Nr. 61 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Die für alle Ermittlungen erforderlichen Tatsachen umfassen nicht die persönlichen Daten. Vgl. dazu Abs. 4.

Zu Abs. 4

Die Vorschrift setzt Art. 71 Abs. 2 Bst. d sowie Nr. 61 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Grundsätzlich sollen Personen, die Verletzungen melden, gegenüber der FMA, der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten anonym bleiben können. Akten sind entsprechend zu schwärzen, um dies sicherzustellen.

Die Schlichtungsperson im Sinne der Finanzdienstleistungs-Schlichtungsstellen-Verordnung ist Beamter im Sinne von § 74 Abs. 1 Ziff. 4 StGB. Für sie ist § 106 StPO einschlägig, so dass sie bei einer Zeugenaussage das Amtsgeheimnis beachten muss.

Zu Abs. 5

Die Vorschrift setzt Art. 71 Abs. 2 Bst. b sowie Nr. 61 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Es wird ein Diskriminierungsverbot statuiert, welches jedoch nur gilt, wenn die Person Tatsachen mitteilt, die aus ihrer Sicht vollständig sind. Zudem müssen die Tatsachen zutreffend sein und zeitnah mitgeteilt werden. Es soll den Whistle Blower vor arbeitsrechtlichen Schritten und vor Benachteiligungen anderer Art, etwa bei Bonuszahlungen oder Beförderungen, schützen. „Zeitnah“ ist eine Mitteilung dann, wenn eine Ermittlung des Sachverhalts und eine Bestrafung der Beteiligten wegen Vergehens oder Übertretung noch aussichtsreich ist. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass ein Sachverhalt umso leichter zu ermitteln ist, je näher er zurückliegt.

Zu Abs. 6 bis 8

Die Absätze setzen Art. 71 Abs. 2 Bst. b sowie Nr. 61 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Sie beziehen sich auf den Mitteilenden, der zugleich an der Verletzung beteiligt ist. Die Vorschriften sollen Anreize setzen, Verletzungen des Gesetzes frühzeitig zu melden, indem im Gegenzug Strafmilderung eintritt. Damit die Meldung von Verletzungen sanktionsmildernd wirkt, muss sich dies im Strafprozess widerspiegeln. Dafür wird zugunsten des Whistle Blowers eine Art Kronzeugenregelung eingeführt. Die Strafmilderung kann vollständig nur gewährt werden, wenn die Folgen der Tat beseitigt wurden oder ein wesentlicher Aufklärungsbeitrag geleistet wird. So ist denkbar, dass z.B. durch frühzeitige Meldung eine drohende Instabilität der Bank oder eine konkrete Gefährdung der Anleger beseitigt wurde, so dass der Mitteilende weitgehend straffrei ausgehen kann. Eine Privilegierung soll auch bei grenzüberschreitenden Bezügen in Liechtenstein greifen, wenn Mitteilende eine Strafverfolgung nach dem Recht anderer Staaten befürchten müssten, wenn sie den Verstoss mitteilen.

Zu Abs. 9

Die Vorschrift betrifft den Mitteilenden, der nicht an der Verletzung beteiligt ist. Häufig wird der Wissenshorizont des Mitteilenden begrenzt sein. In Anlehnung an Art. 19 SPG wird deshalb eine Strafmilderung auch für den Fall gewährt, dass eine Mitteilung in gutem Glauben abgegeben wurde, die sich als unzutreffend erweist. Ähnliche Regelungen finden sich z.B. Art. 22a Abs. 5 des Schweizerischen Bundespersonalgesetzes.

Zu Abs. 10

Die Verordnungsermächtigung soll die Details bei der Schlichtungsstelle, z.B. zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Vergütung regeln.

Zu Art. 63

Die Vorschrift setzt Art. 66 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 und 67 Abs. 2 sowie Nr. 35, 36, 38 und 41 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Sie legen fest, für welche Sanktionen das Landgericht und für welche die FMA zuständig sind. Eine klare Zuständigkeitsverteilung ist wegen des Grundsatzes, dass niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, nötig.

Zu Abs. 1 und 2

Die Vorschriften entsprechen, soweit es die Tatbestände betrifft, weitgehend Art. 63 Abs. 1 und 2 BankG alte Fassung. Ausgenommen sind Verstösse gegen Eigenmittelvorschriften (früher Abs. 2 Bst. I), die nunmehr als Übertretung erfasst sind, um sie dem Bussenkatalog des Art. 63a zuzuweisen.

Allerdings wurde das Strafmass angehoben, um die Verhältnismässigkeit im Vergleich zu der Geldbusse nach Art. 63a zu bewahren, die für Übertretungen auszusprechen ist. Weil die Höhe der Geldbusse nach Art. 63a europäisch definiert ist, ist eine Erhöhung des Strafmasses geboten. Eine analoge Erhöhung wird künftig in allen anderen Finanzmarktaufsichtsgesetzen erforderlich sein, die dem neuen europäischen Sanktionskatalog unterliegen.

Bst. d: Der Verweis wurde auf Art. 30p korrigiert, sodass nun der Tatbestand den Betrieb einer Zweigstellen aus Drittländern ohne Bewilligung unter Strafe stellt.

Zu Abs. 3

Art. 67 CRD IV setzt eine Unternehmensstrafbarkeit voraus. Diese kennt das StGB für Anlasstaten in Art. 74a ff. StGB für Delikte nach dem StGB. Für Vergehen nach Art. 63 BankG gilt die Vorschrift entsprechend.

Zu Abs. 4

Das Landgericht ist nach dem Sanktionsregime für die Verhängung von Freiheitsstrafen und Geldstrafen nach Tagessätzen, die FMA dagegen für Bussen nach Art.

63a zuständig, sofern es sich nicht um Taten handelt, die Tatbestand von in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlungen bilden. Das Landgericht kann Bussen verhängen, wenn es nach Abs. 4 die Zuständigkeit in derselben Sache erlangt. Die Vorschrift wurde nach dem Vorbild des Art. 87a AuslG ausgestaltet. Sie ersetzt die in Liechtenstein fehlende Bildung einer Gesamtstrafe (wie sie z.B. in der Schweiz oder Deutschland üblich wäre).

Die Zuständigkeit fällt an die FMA zurück, wenn die Ermittlungen wegen eines Vergehens eingestellt werden.

Zu Abs. 5

Die Vorschrift orientiert sich an Art. 87a AuslG. Sie sieht eine Ersatzfreiheitsstrafe im Fall der Uneinbringlichkeit von Geldstrafen vor. Abweichend von Art. V des Strafanpassungsgesetzes wird der Höchststrahmen der Ersatzfreiheitsstrafe an den Strafrahmen des Art. 63 BankG angepasst. Dies sieht Art. V des Strafanpassungsgesetzes vor („soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt“). Des Weiteren gelten im Bankstrafrecht besondere Strafzumessungsgründe (Art. 63b) und besondere Kriterien zur Festsetzung eines Geldbusses im Fall von Übertretungen (Art. 63a).

Zu Abs. 6

Die Vorschrift entspricht Art. 63 Abs. 7 BankG alte Fassung.

Zu Abs. 7

Die Herabsetzung des Strafrahmens auf die Hälfte ist für Vergehen, die fahrlässig begangen werden, aus Gründen der Verhältnismässigkeit geboten.

Zu Art. 63a

Zu Abs. 1

Die Vorschrift setzt Art. 66 Abs. 1 Bst. a, 66 Abs. 2 Bst. c bis e, 67 Abs. 1 Bst. a, d, j und n, 67 Abs. 2 Bst. e bis g, sowie Nr. 35 und Nr. 41 der Erwägungsgründe der

CRD IV um. Sie übernimmt einen Teil der Tatbestände aus Art. 63 Abs. 3 BankG alte Fassung, für die bereits bisher die FMA zuständig war, und ergänzt sie um einige Tatbestände, die nach dem neuen EWR-Sanktionsregime bussgeldbegründend sein müssen.

Art. 67 Abs. 1 Bst. o CRD IV verlangt zudem eine Sanktionierung von Verstößen gegen die Geldwäscherichtlinie 2005/60/EG. Eine solche ist in Liechtenstein für alle Finanzintermediäre im Sorgfaltspflichtgesetz geregelt.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift setzt Art. 66 Abs. 1 Bst. c und d sowie Art. 67 Abs. 1 Bst. b, c, e, f, g, h, i, k, l, m und p sowie Nr. 41 der Erwägungsgründe der CRD IV um.

Von den hohen Geldbussen (vgl. Abs. 3), die das EWR-Recht vorschreibt, sind die minder schwerwiegenden, aber häufiger auftretenden Verstöße in Abs. 2 ausgenommen. Vorliegend wird daher eine angemessene und für Liechtenstein praktikable Umsetzung der Richtlinie angestrebt. Solche Verstöße beinhalten in der Regel auch nur eine geringfügige Schwere der Schuld. Die Unterteilung orientiert sich dabei überwiegend an der Umsetzung der Richtlinien-Vorgaben im österreichischen BWG. Die Höhe des Strafrahmens für kleinere Vergehen wird nach dem Massstab neuerer Finanzmarktgesetze (UCITSG, AIFMG) auf 200 000 Schweizer Franken angehoben.

Zu Abs. 3

Abs. 3 legt die Höhe und Berechnung der Geldbussen für Übertretungen fest. Im Vergleich zum gegenwärtigen Bankengesetz wird der Strafrahmen deutlich angehoben und beträgt bei juristischen Personen bis zu 10% des Nettoumsatzes, bei natürlichen Personen bis zu 6,2 Mio. CHF oder jeweils das Zweifache des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt. Der Wortlaut orientiert sich an der österreichischen Vorschrift § 98 BWG. Zu Bst. e: Die

CRD IV verweist auf Art. 63 CRR. Dort sind die Instrumente des Ergänzungskapitals geregelt. In Art. 52 CRR sind die Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals geregelt. Aus dem Grössenschluss ergibt sich, dass zumindest Art. 52 erfasst sein muss, demgegenüber sind die Beschränkungen für Instrumente des Ergänzungskapitals geringer. Deshalb wird der Verweis auf Art. 63 CRR in der CRD IV als solcher auf Art. 52 CRR ausgelegt.

Zu Abs. 4 bis 6

Für das StGB sieht Art. 74a ff. StGB eine Unternehmensstrafbarkeit bei Anlasstaten vor. Die Vorschrift wird für entsprechend anwendbar erklärt, soweit das Landgericht und die Staatsanwaltschaft zuständig sind. Die FMA ist jedoch nach dem StGB nicht die zuständige Behörde. Für sie muss deshalb eine entsprechende Regelung im BankG getroffen werden. Dabei wird die Regelung konkret auf Banken und Wertpapierfirmen zugeschnitten, der betroffene Personenkreis innerhalb des Finanzintermediärs konkretisiert und insbesondere in Orientierung an der österreichischen Umsetzung der CRD IV in Abs. 5 Satz 2 ein Ermessen eingeführt, dass die Unternehmensstrafe die persönliche Strafe mitabgilt.

Zu Abs. 7

Die Herabsetzung des Regelbussrahmens auf die Hälfte ist für Übertretungen, die fahrlässig begangen werden, aus Gründen der Verhältnismässigkeit geboten.

Zu Art. 63b

Zu Abs. 1

Die Vorschrift setzt Art. 70 und Nr. 37 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Sie soll eine EWR-weit kohärente Verhängung von Verwaltungssanktionen gewährleisten, indem sie die für Art und Höhe der Bussgelder massgeblichen Kriterien harmonisiert.

Zu Abs. 2

Unbeschadet der Kriterien nach Abs. 1 findet auch weiterhin der allgemeine Teil Strafgesetzbuches Anwendung.

Zu Abs. 1

Die Vorschrift regelt den Strafrahmen für natürliche Personen.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift regelt den Strafrahmen für Banken und Wertpapierfirmen.

Zu Art. 63c

Die Vorschrift setzt Art. 66 Abs. 2 Bst. a, b und f sowie Art. 67 Abs. 2 Bst. a bis d CRD IV um.

Der Massnahmenkatalog stellt klar, dass die FMA neben den Verwaltungsstrafbestimmungen Massnahmen erlassen kann, die generell mit einem präventiven Charakter versehen sind und deshalb deren Verhängung neben einer Strafe nach Art. 63 und 63a nicht gegen das Verbot der Doppelbestrafung („ne bis in idem“) verstösst. So bleibt z.B. der Bewilligungsentzug nach Art. 28 eine Massnahme, die von der FMA allein zu Zwecken der Gefahrenabwehr und auch zum Schutz der Anleger, des Finanzplatzes bzw. deren Teilnehmer verhängt wird.

Während der Gewährsentzug nach Art. 19 nur bestimmte Personenkreise betrifft, die über die erforderliche Gewähr verfügen müssen, damit die Bank oder Wertpapierfirma bewilligt werden darf - insbesondere Angehörige der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrats und der internen Revision -, betrifft das Berufs- und Tätigkeitsverbot gegebenenfalls alle Tätigkeiten einer Person mit Bezug zu einer Bank oder Wertpapierfirma.

Zu Art. 63d

Zu Abs. 1

Die Vorschrift setzt Art. 66 Abs. 2 Bst. a, 67 Abs. 2 Bst. a sowie 68 Abs. 1 sowie Nr. 35 und 38 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Die Veröffentlichung von Strafen soll nach dem Prinzip des „Name and Shame“ in der europäischen Finanzmarktgesetzgebung eingeführt werden und eine zusätzlich abschreckende Wirkung haben. Diese Regelung ist deckungsgleich in den Entwürfen zu MiFID II und der Marktmissbrauchs-RL vorgesehen, sodass vorliegend ein einheitlicher Rechtsrahmen in Europa eingeführt werden soll. Der Zweck des bisherigen Art. 35 Abs. 2 Bst. d BankG wird konsumiert, soweit es um die Bekanntmachung von Sanktionen geht.

Zu Abs. 2 und 3

Die Vorschriften setzen Art. 68 Abs. 2 und Nr. 38 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Der Wortlaut des UAbs. 2 orientiert sich an § 99c Abs. 3 UAbs. 2 BWG.

Die FMA soll im Regelfall bei den minderschweren Verstössen nach Art. 63 Abs. 2 von der Unverhältnismässigkeit einer nicht anonymen Bekanntmachung ausgehen, da nach einer Veröffentlichung im Internet nicht nur von einer erheblichen Öffentlichkeitswirkung, sondern auch davon auszugehen ist, dass eine endgültige Löschung in allen Internetdatenbanken kaum mehr denkbar ist.

Zu Abs. 4

Die Vorschrift setzt Art. 68 Abs. 3 und Nr. 38 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Der Wortlaut orientiert sich an § 60b Abs. 5 KWG-E und § 99c Abs. 5 BWG.

Zu Abs. 5

Die öffentliche Bekanntmachung von personenbezogenen Daten ist von der FMA zu verfügen, um das rechtliche Gehör zu wahren. Anonyme Veröffentlichungen

können von der FMA demgegenüber ohne weiteren hoheitlichen Akt vorgenommen werden.

Zu Abs. 6

Die Vorschrift setzt Art. 69 Abs. 1 und 4 sowie Nr. 39 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Sie unterstreicht die Bedeutung guter Unternehmensführung, indem sie der EBA die Errichtung einer Datenbank ermöglicht, in der alle Strafen gespeichert sind. Die Daten sind für die Prüfung des Leumunds von Geschäftsleitern und Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsrat heranzuziehen.

Zu Art. 63e

Die Vorschrift setzt Art. 105 UAbs. 2 CRD IV um. Sie ermächtigt die FMA zur Festsetzung von Strafzahlungen im Fall der Unterschreitung der Liquiditätskennziffern. Generell beeinträchtigen Geldstrafen für liquiditätsschwache Banken die Bankstabilität mehr als dass sie nutzen. Jedoch kann es Ausnahmefälle geben, in denen eine sehr stark kapitalisierte Bank übermässig in illiquide Vermögenswerte anlegt und dadurch Liquiditätsrisiken heraufbeschwört, die bei vernünftiger Liquiditätsplanung vermeidbar sind. In solchen Fällen kann eine Strafzahlung sinnvoll sein.

Zur Gewährleistung der Verfassungsmässigkeit wird der Strafrahmen für Vergehen und Übertretungen für anwendbar erklärt. Eine dahingehende Grenze kennt die CRD IV nicht, sie ist jedoch aufgrund des Busscharakters unabdingbar. Es wird ein Rahmen von bis zu 10% des jährlichen Gesamtnettoumsatzes einschliesslich des Bruttoertrags im vorangegangenen Geschäftsjahr oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt, vorgesehen.

Zu Art. 67

Die Änderung berücksichtigt, dass die EBA nach Art. 9 und anderen Vorschriften der CRD IV diverse Konkretisierungskompetenzen hat. Ein wesentlicher Teil davon, die sogenannten Binding Technical Standards (BTS), wird nach Freigabe durch die EU-Kommission in der Europäischen Union für verbindlich und unmittelbar anwendbar erklärt werden.

Zu Anhang 1

Der Verweis auf die einschlägigen Definitionen in Art. 3a wird angepasst.

Zu Anhang 2

Der Verweis auf die Definitionen von „Finanzinstrument“ fällt weg, da der Begriff in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 50 CRR definiert ist.

Zu Art. 1 Übergangsbestimmungen

Das Wahlrecht nach Art. 160 Abs. 6 CRD IV wird ausgeübt, das heisst, dass der Kapitalerhaltungspuffer in Höhe von 2,5 Prozent des Gesamtrisikobetrags ab Inkrafttreten des Gesetzes ohne weitere Übergangsbestimmung gilt.

Die Vorschrift zeigt die stufenweise Anhebung des maximal möglichen institutspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers im Zeitraum von 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018. Insoweit gilt das zum Kapitalerhaltungsplan und zur Ausschüttung Gesagte nur eingeschränkt.

Die Vorschrift setzt Art. 160 Abs. 1 bis 4 CRD IV um.

Zu Art. 2 Übergangsbestimmungen

Die Vorschrift setzt Art. 151 bis 159 CRD IV um.

4.2 Vermögensverwaltungsgesetz (VVG)

Zu Art. 1

Zu Abs. 3

Die Vorschrift setzt Art. 2 Abs. 2 und 3, Art. 28 bis 32 sowie Nr. 1 der Erwägungsgründe der CRD IV um. Die Vorschrift sieht eine Geltung des VVG für Wertpapierfirmen mit beschränktem Geschäftsbereich vor, die zudem keine Gelder und Finanzinstrumente für Kunden halten und weder auf eigene Rechnung handeln noch feste Übernahmeverpflichtungen eingehen dürfen. Die dahingehenden Bestimmungen der CRD IV - insbesondere unter Heranziehung der Ausnahmen nach Art. 29 Abs. 3 und Art. 31 CRD IV - sind bislang im VVG geregelt. Daran wird festgehalten. Für diese Art von Wertpapierfirmen gelten die Anforderungen zur dynamischen Eigenkapitalberechnung nicht und nur manche der CRD IV-/CRR-Vorgaben zur Unternehmensführung.

Zu Art. 2

Zu Abs. 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung der einschlägigen Bestimmungen der Art. 28 bis 32 CRD IV im VVG.

Zu Art. 3

Zu Abs. 1

Neu hinzugefügt wird ein Bst. e, wonach die Vermögensverwaltung auch die Ausführung von Aufträgen im Namen des Kunden umfasst. Diese Tätigkeit ist in Art. 29 Abs. 1 Bst. b CRD IV genannt.

Zu Abs. 3

Die Änderung der Vorschrift orientiert sich an Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 Bst c CRR und dient der Klarstellung.

Zu Art. 4

Zu Abs. 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung der einschlägigen Bestimmungen der Art. 28 bis 32 CRD IV im VVG.

Zu Art. 6

Zu Abs. 1 Bst. k

Die Änderung der Vorschrift bereitet die Umsetzung von Art. 29 Abs. 3 und 31 CRD IV vor. Künftig werden die Eigenmittelvorschriften in Art. 8 zusammengefasst, Bst. k verweist künftig auf Art. 8.

Zu Abs. 1 Bst. m

Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 3.8 verwiesen.

Zu Art. 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung der einschlägigen Bestimmungen der Art. 28 bis 32 CRD IV im VVG.

Zu Abs. 1

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich Art. 8 Abs. 1 a.F., mit Ausnahme des Verweises auf Abs. 2.

Zu Abs. 2

Bst. a setzt Art. 31 Abs. 1 CRD IV um und regelt den Normalfall der Vermögensverwaltungsgesellschaft. Die Vorschrift hat sich gegenüber der Regelung in Art. 6 Abs. 1 Bst. k inhaltlich nicht verändert. Weiterhin werden 100 000 CHF verlangt.

Bst. b entspricht dem Normalfall der Vermögensverwaltungsgesellschaft, der zugleich die Versicherungsvermittlung betreibt. Die Vorschrift setzt Art. 31 Abs. 2 CRD IV um. Die Vorschrift hat sich gegenüber der Regelung in Art. 6 Abs. 1 Bst. k

inhaltlich nicht verändert. Weiterhin ist ein Anfangskapital von 150 000 CHF erforderlich.

Das Anfangskapital muss zum Bewilligungszeitpunkt (nicht erst bei Geschäftsaufnahme) voll einbezahlt sein. Da es sich um eine geringere Summe als im BankG handelt und dies der gängigen Praxis entspricht besteht diesbezüglich kein Änderungsbedarf.

Zu Abs. 3

Abs. 3 setzt Art. 28 Abs. 1 CRD IV um und ersetzt teilweise Art. 6 Abs. 1 Bst. k VVG a.F. Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, deren Anfangskapital sich gem. Art. 6 Abs. 1 Bst. k VVG a.F. aus dem einbezahlten Kapital einschliesslich des allfälligen Emissionsagios - unter Ausschluss kumulativer Vorzugsaktien - und allfälligen Reserven und Gewinnvorträgen zusammensetzt, erfüllt die Voraussetzungen jedenfalls auch weiterhin.

Zu Abs. 4

Die Vorschrift entspricht Art. 8 Abs. 2 a.F.

Zu Abs. 5

Die Vorschrift entspricht Art. 8 Abs. 3 a.F.

Zu Abs. 6

Die Vorschrift setzt Art. 31 Abs. 1 CRD IV um und ermächtigt die FMA, in begründeten Fällen und nach Art und Umfang des Geschäftskreises ein abweichendes Anfangskapital und eine Berufshaftpflichtversicherung vorzuschreiben. Es handelt sich um eine Ausprägung des Grundsatzes nach Abs. 1, dass die Eigenmittelausstattung einer VV-Gesellschaft den Risiken entsprechen muss. So kann der Geschäftsumfang einer VV-Gesellschaft ein höheres Anfangskapital erfordern oder ein Teil der weitergehenden Risiken kann durch eine Berufshaftpflichtversi-

cherung abgedeckt werden. Siehe dazu bereits die Parallelbestimmung in Art. 24 Abs. 2 BankG.

Zu Abs. 7

Die Vorschrift entspricht Art. 8 Abs. 4 VVG a.F.

Zu Art. 30

Zu Abs. 1 Bst. g

Da der Anschluss an ein Anlegerentschädigungssystem eine zwingende Bewilligungsvoraussetzung darstellt, muss konsequenterweise das Erlöschen der Bewilligung bei Ablauf der gesetzten Frist ergänzt werden. Es wird auch auf die Ausführungen zu Punkt 3.8 verwiesen.

Zu Abs. 2

Ergänzung als Folge der Einfügung des Abs. 1 Bst. g.

Zu III. Übergangsbestimmungen

Auf die Ausführungen zu Punkt 3.8 wird verwiesen. Sechs Monate Frist erscheinen angemessen.

4.3 Marktmissbrauchsgesetz (MG)

Zu Art. 3

Zu Abs. 1

Bst. h: Der Begriff Wertpapierfirma im Sinne des Marktmissbrauchsgesetzes umfasst nun auch lokale Firmen nach der Art. 4 Abs. 1 Ziff. 4 CRR.

Bst. i: Der Begriff Bank ist nach Art. 3a Abs. 2 Ziff. 1 BankG mit dem „Kreditinstitut“ nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 CRR gleichgesetzt. Folglich ist nun bei der Definition des „Kreditinstituts“ auf die einschlägige Bestimmung der CRR zu verweisen.

4.4 E-Geldgesetz (EGG)

Zu Art. 7

Zu Abs. 1

Bst. e verweist nun auf die Definition der „engen Verbindung“ in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 38 CRR.

Zu Art. 10

Zu Abs. 8

Die Vorschrift verweist nicht mehr auf die Verordnungen der Bankengesetzgebung, d.h. die ERV, sondern auf die Vorgaben der CRR.

4.5 Zahlungsdienstegesetz (ZDG)

Zu Art. 10

Zu Abs. 1

Bst. e verweist nun auf die Definition der „engen Verbindung“ in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 38 CRR.

Zu Art. 12

Zu Abs. 4

Die Vorschrift verweist nicht mehr auf die Verordnungen der Bankengesetzgebung, d.h. die ERV, sondern auf die Vorgaben der CRR.

4.6 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG)

Zu Anhang 1

Zu 1. und 2.

Die Gebührentatbestände für Wertpapierfirmen werden auf Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis und lokale Firmen angewendet.

Zu 3.

Bst. e passt den Verweis auf die Ausnahmebestimmung zur internen Revision für Banken an.

Bst. h bezieht sich auf die Änderungen in Art. 41a ff. BankG und verwendet nun auch den Begriff der „gemischten Holdinggesellschaft“.

In Bst. i wird ein Ausnahmetatbestand aufgenommen; Verfügungen im Zusammenhang mit Informationsaustausch zwischen der FMA und den zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedsstaaten oder Drittstaaten ergehen gebührenfrei.

Zu Anhang 2

Die Grundabgabe der Wertpapierfirmen wird auch auf Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis und lokale Firmen angewendet. Die Zusatzabgabe der Wertpapierfirmen wird ebenfalls auf Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis angewendet.

4.7 Finanzkonglomeratgesetz (FKG)

Zu Art. 5

Zu Abs. 1

Der Begriff der bankbezogenen Hilfsdienste fällt weg und wird durch den „Anbieter von Nebendienstleistungen“ gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 18 CRR ersetzt.

4.8 Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)

Zu Art. 3

Zu Abs.

Ziff. 14: verweist nun auf angepasste Definitionen der CRR.

Zu Art. 15

Zu Abs. 3

Die UCITS-Richtlinie verlangt im Hinblick auf die Individualportfolioverwaltung die Einhaltung bestimmter MiFID-Bestimmungen. Um eine einheitliche Ausgestaltung im UCITSG und AIFMG zu gewährleisten, wird Art. 15 Abs. 3 an die Parallelvorschrift in Art. 30 Abs. 3 AIFMG angepasst, so dass es zu keinen Widersprüchen in der Praxis kommt, wenn ein Zulassungsträger über beide Zulassungen verfügt.

Betreffend das AES kann auf die Ausführungen zu Punkt 3.8 verwiesen werden. Bis die Mitgliedschaft gewährleistet ist, darf die Zulassung für die Zusatztätigkeiten nur unter Auflage erteilt werden. Die FMA hat somit die Zulassung zu erteilen, aber die Geschäftstätigkeit darf bis zur Aufnahme in das Anlegerschutzsystem in Bezug auf die Zusatztätigkeiten nicht aufgenommen werden. Damit einher geht eine wünschenswerte Selbstkontrolle des Marktes.

Zu Art. 17

Zu Abs. 4

Die Vorschrift verweist nun auf die entsprechende Bestimmung zur Kapitalausstattung in der CRR. Nähere Ausführungen ergeben sich aus Punkt 3.8.

Zu Art. 27

Zu Abs. 2

Da bei der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft für Dienstleistungen nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b der Anschluss an ein Anlegerentschädigungssystem eine zwingende Zulassungsvoraussetzung darstellt, musste dieser Passus konsequenterweise ergänzt werden.

Zu Abs. 3

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Zu Art. 28

Zu Abs. 1

Bst. d verlangt, dass die Kapitalausstattung gemäss der Bestimmungen der CRR eingehalten wird.

Zu III. Übergangsbestimmungen

Hier kann auf die Ausführungen zu Punkt 3.8. verwiesen werden. Sechs Monate Frist erscheinen angemessen.

4.9 Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)

Zu Art. 4

Zu Abs. 1

Ziff. 7 Bst. a verweist nun auf die zuständigen Behörden nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 40 CRR.

Ziff. 18 verweist nun auf Definitionen der CRR.

Zu Art. 30

Zu Abs. 3

Es wird auf die Ausführungen in Punkt 3.8 verwiesen.

Zu Art. 32

Zu Abs. 4

Die Vorschrift verweist nun auf die entsprechende Bestimmung zur Kapitalausstattung in der CRR.

Zu Art. 50

Zu Abs. 2

Da bei der Zulassung des AIFM für Dienstleistungen nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a und b der Anschluss an ein Anlegerentschädigungssystem eine zwingende Zulas-

sungsvoraussetzung darstellt, musste dieser Passus konsequenterweise ergänzt werden.

Zu Abs. 3

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Zu Art. 51

Zu Abs. 1

Bst. d verlangt, dass die Kapitalausstattung gemäss der Bestimmungen der CRR eingehalten wird.

Zu III. Übergangsbestimmungen

Da derzeit keine Verpflichtung besteht, einem Anlegerentschädigungssystem angeschlossen zu sein, ist diese Übergangsbestimmung für bestehende AIFM mit Individualportfolioverwaltung neu ins Gesetz aufzunehmen. Sechs Monate Frist ab Inkrafttreten der genannten Änderungen des AIFMG scheinen hierfür angemessen.

4.10 Sachenrecht (SR)

Zu Art. 392

Zu Abs. 2

Ziff. 12 verweist nun auf den entsprechenden Art. nach der CRD IV.

4.11 Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUG)

Zu Art. 66

Zu Abs. 1

Eine Verwaltungsgesellschaft muss nun die Bestimmungen der CRR und der Bankengesetzgebung über die Eigenmittel sinngemäss anwenden.

Zu Abs. 2

Eine Verwaltungsgesellschaft muss nun die Bestimmungen der CRR und der Bankengesetzgebung über die Eigenmittel als Anfangskapital sinngemäss anwenden.

Zu Abs. 8

Die Vorschrift verweist nun auf die entsprechende Bestimmung zur Kapitalausstattung in der CRR.

4.12 Gesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (DLG)

Zu Art. 3

Zu Abs. 1

Bst. b verweist nun auf die Tätigkeiten in Anhang I CRD IV.

4.13 Gesetz über die Notifikation technischer Vorschriften im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-NotifG)

Zu Anhang 2

Zu Abs. 2

Bst. b verweist nun auf die Tätigkeiten in Anhang I CRD IV.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGEN**

6.1 **Abänderung des Gesetzes über Banken und Wertpapierfirmen (BankG)**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Bankengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung des bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen
(Bankengesetz, BankG), LGBl. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, wird wie
folgt abgeändert:

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz umschreibt die Organisation, die Beaufsichtigung und die
Geschäfte von Banken und Wertpapierfirmen. .

2) Es bezweckt den Schutz der Gläubiger und Anleger von Banken und Wertpapierfirmen sowie die Sicherung des Vertrauens in das liechtensteinische Geld-, Wertpapier- und Kreditwesen und der Stabilität des Finanzsystems.

3) Es dient zudem der Umsetzung bzw. Durchführung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- a) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338);
- b) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1);
- c) Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (MiFID) (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - 30ca.01);
- d) Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - 16c 01);
- e) Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - 19a.01);
- f) Richtlinie 2009/14/EG über Einlagensicherungssysteme im Hinblick auf die Deckungssumme und die Auszahlungsfrist (ABl. L 68 vom 13.3.2009, S. 3);

- g) Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 113).

4) Es lässt die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 unberührt.

Art. 2 Abs. 4

4) Soweit dies gesetzlich ausdrücklich geregelt ist, gilt es zudem für Finanzholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und gemischten Holdinggesellschaften.

Art. 3 Abs. 1a

1a) Kreditinstitute gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten ebenfalls als Banken im Sinne dieses Gesetzes.

Art. 3a

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. „Repräsentanz“: jeder Teil der Organisation einer ausländischen Bank, der weder Geschäfte abschliesst oder abwickelt noch für eigene Rechnung vermittelt;

2. „Drittstaat“: ein Staat, der nicht EWR-Mitgliedstaat ist;
3. „Sanierungsmassnahmen“: Massnahmen, mit denen die finanzielle Lage einer Bank gesichert oder wiederhergestellt werden soll und die die bestehenden Rechte Dritter beeinträchtigen könnte, einschliesslich der Massnahmen, die eine Aussetzung der Zahlungen, einer Aussetzung der Vollstreckungsmassnahmen oder eine Kürzung der Forderungen erlauben;
4. „Liquidationsverfahren“: ein von einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde eines EWR-Mitgliedstaates eröffnetes und unter deren Aufsicht durchgeführtes Gesamtverfahren mit dem Ziel, die Vermögenswerte unter Aufsicht der genannten Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde zu verwerten. Dazu zählen auch Verfahren, die durch einen Nachlassvertrag im Konkurs oder eine ähnliche Massnahme abgeschlossen werden;
5. „geregelter Markt“: ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Dritten am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten, die nach den Regeln des Systems zum Handel zugelassen wurden, innerhalb des Systems nach nicht diskretionären Regeln zum Abschluss eines Vertrages zusammenführt;
6. „multilaterales Handelssystem“: ein von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems nach nicht diskretionären Regeln zum Abschluss eines Vertrages zusammenführt;
7. „Gruppe“: eine Gruppe von Unternehmen, die aus einem Mutterunternehmen, seinen Tochterunternehmen und den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, besteht, sowie Unternehmen, die unter einheitlicher Leitung (auf-

grund vertraglicher oder statutarischer Bestimmungen, mehrheitlich identischer Zusammensetzung von Verwaltungsrat oder Geschäftsleitung, abgegebenen Patronatserklärungen oder ähnliches) stehen, ohne dass zwischen ihnen aber eine kapitalmässige Verbindung besteht; die Unternehmen einer Gruppe sind die Gruppengesellschaften;

8. „Kunde“: jede natürliche oder juristische Person, jede Gesellschaft, Treuhänderschaft, sonstige Gemeinschaft oder Vermögenseinheit, für die eine Bank oder Wertpapierfirma Dienstleistungen nach diesem Gesetz erbringt;
9. „professioneller Kunde“: ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss ein Kunde die Kriterien gemäss Anhang 1 Ziff. 2 erfüllen;
10. „nichtprofessioneller Kunde“: ein Kunde gemäss Anhang 1 Ziff. 3;
11. „geeignete Gegenpartei“: ein Kunde gemäss Anhang 1 Ziff. 1;
12. „Marktbetreiber“: eine Person oder Personen, die das Geschäft eines geregelten Marktes verwalten und/oder betreiben;
13. „Systemrisiko“: das Risiko einer Störung des Finanzsystems mit möglicherweise schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft;
14. „Modellrisiko“: der potenzielle Verlust, der einer Bank oder Wertpapierfirma als Folge von Entscheidungen entsteht, die sich grundsätzlich auf das Ergebnis interner Modelle stützen könnten, wenn diese Modelle Fehler bei der Konzeption, Ausführung oder Nutzung aufweisen;
15. „systemrelevantes Institut“: eine EWR-Mutterbank oder EWR-Mutterwertpapierfirma, eine EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft, eine

gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine Bank oder Wertpapierfirma, deren Ausfall oder Versagen zu einem Systemrisiko führen könnte;

16. „interne Ansätze“: Ansätze oder Modelle gemäss Art. 143 Abs. 1, Art. 221, 225, 259 Abs. 3, Art. 283, 312 Abs. 2 und Art. 363 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013);
17. „EBA“: die Europäische Bankaufsichtsbehörde;
18. „EIOPA“: die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung;
19. „ESMA“: die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde;
20. „Europäische Aufsichtsbehörden“: die EBA, ESMA und EIOPA mit der Massgabe, dass, soweit nichts anderes bestimmt ist, für Banken die EBA, für Wertpapierfirmen die ESMA und für Versicherungen die EIOPA zuständig sind;
21. „Aufsichtsrat“ und „Vorstand“: der Aufsichtsrat und Vorstand nach den Bestimmungen des SE-Gesetzes für den Fall, dass eine Bank oder Wertpapierfirma als Societas Europaea strukturiert ist, mit der Massgabe, dass der Vorstand die Geschäfte leitet und der Aufsichtsrat die Geschäftsführung des Vorstands überwacht;
22. „vertraglich gebundener Vermittler“: eine natürliche oder juristische Person, die unter unbeschränkter und vorbehaltloser Haftung einer einzigen Bank oder Wertpapierfirma, für die sie tätig ist, Dienstleistungen nach diesem Gesetz für Kunden oder potenzielle Kunden erbringt und/ oder Kunden oder potenzielle Kunden bezüglich dieser Dienstleistungen oder Finanzinstrumente berät.

23. „Bruttoertrag“: Zinserträge und ähnliche Erträge, Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und variabel verzinslichen/festverzinslichen Wertpapieren sowie Erträge aus Provisionen und Gebühren entsprechend Artikel 305 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr. Ist das Unternehmen Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, bezeichnet "Bruttoertrag" den Bruttoertrag, der im vorangegangenen Geschäftsjahr im konsolidierten Abschluss des Mutterunternehmens an der Spitze der Gruppe ausgewiesen wurde;
24. „Mutterbank in einem EWR-Mitgliedstaat“ bzw. „Mutterwertpapierfirma in einem EWR-Mitgliedstaat“: ein Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 28 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
25. „EWR-Mutterbank“ bzw. „EWR-Mutterwertpapierfirma“: ein EU-Mutterinstitut gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 29 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
26. „Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat“: eine Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 30 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
27. „EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft“: eine EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 31 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
28. „gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat“: eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 32 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
29. „gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft“: eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 33 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

30. „Bewilligung“: eine Zulassung gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 42 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen nach Art. 4, 5, 142, 192, 242, 272, 291, 300 und 411 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie Art. 3 der Richtlinie 2013/36/EU. Weitere Begriffsbestimmungen des anwendbaren EWR-Rechts, insbesondere der Richtlinie 2004/39/EG, bleiben vorbehalten.

3) Die Regierung kann mit Verordnung die Begriffe nach Abs. 1 und 2 näher umschreiben sowie weitere in diesem Gesetz verwendete Begriffe definieren.

4) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

Art. 4 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 5

Liquidität

1) Die Banken und Wertpapierfirmen sorgen für ein angemessenes Verhältnis der kurzfristigen Verbindlichkeiten zu den greifbaren Mitteln und den leicht verwertbaren Aktiven.

2) Auf konsolidierter Basis muss eine angemessene Liquidität gewährleistet sein.

Art. 7a Abs. 1, 4, 6 und 7

1) Banken und Wertpapierfirmen haben die Grundzüge des Risikomanagements sowie die Zuständigkeit und das Verfahren für die Bewilligung von risikobehafteten Geschäften in einem Reglement oder in internen Richtlinien zu regeln. Sie müssen insbesondere Markt-, Kredit-, Ausfall-, Rest-, Abwicklungs-, Liquiditäts-, Konzentrations-, Verbriefungs-, Gegenpartei-, Zinsänderungs- und Reputationsrisiken, operationelle und rechtliche Risiken sowie das Risiko einer übermässigen Verschuldung erfassen, begrenzen und überwachen.

4) Der Verwaltungsrat hat die Strategien und Verfahren nach Abs. 3 regelmässig intern zu überprüfen, zu genehmigen und für die Erörterung dieser Risiken ausreichend Zeit einzuräumen, um zu gewährleisten, dass sie der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte der Bank oder Wertpapierfirma stets angemessen sind und keinen Aspekt ausser Acht lassen.

6) Banken und Wertpapierfirmen haben eine Vergütungspolitik und -praxis einzuführen und dauernd sicherzustellen, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement im Sinne dieses Artikels vereinbar sind. Die FMA vergleicht die zur Vergütung nach Art. 450 Abs. 1 Bst. g, h und i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 offengelegten und ihr dazu übermittelte Daten und stellt diese Informationen den Europäischen Aufsichtsbehörden zur Verfügung.

7) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere festlegen, wie:

- a) die Grundsätze und Verfahren zur Ermittlung, Steuerung und Überwachung der in Abs. 1 genannten Risiken auszugestalten sind;

- b) ein der Art, dem Umfang und der Komplexität der dem Geschäftsmodell innewohnenden Risiken und den Geschäften der Bank angemessenes Risikomanagement nach Abs. 2 sicherzustellen ist; und
- c) die Details zur Vergütungspolitik und –praxis nach Abs. 6 auszugestalten und welche Daten der FMA zu übermitteln sind.

Art. 7b

Anwendung der Kapitaladäquanzvorschriften

1) Folgende Banken und Wertpapierfirmen müssen den in Art. 7a Abs. 3 und 4 festgelegten Pflichten zur Erhaltung der Eigenmittel auf individueller Basis nachkommen:

- a) Banken und Wertpapierfirmen, die weder ein Tochterunternehmen im EWR-Mitgliedsstaat ihrer Zulassung und Beaufsichtigung noch ein Mutterunternehmen sind;
- b) Banken und Wertpapierfirmen die nicht in die Konsolidierung nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einbezogen sind;
- c) Gruppen von Wertpapierfirmen, bei der die FMA auf die Anwendung der Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Basis nach Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verzichtet hat.

2) Die FMA kann eine Bank oder Wertpapierfirma, dessen Zentralorganisation nach Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Bedingungen erfüllt, von den Pflichten nach Art. 7a Abs. 3 und 4 freistellen.

3) Mutterbanken in einem EWR-Mitgliedsstaat oder Mutterwertpapierfirmen in einem EWR-Mitgliedstaat müssen die Pflichten zur Erhaltung der Eigen-

mittel nach Art. 7a Abs. 3 und 4 unter Zugrundelegung ihrer nach Art. 18 bis 24 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 konsolidierten Finanzlage erfüllen.

4) Banken und Wertpapierfirmen, die von einem Mutterunternehmen kontrolliert werden, bei der es sich um eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedsstaat handelt, müssen die Pflichten zur Erhaltung der Eigenmittel nach Art. 7a Abs. 3 und 4 unter Zugrundelegung ihrer nach Art. 18 bis 24 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 konsolidierten Finanzlage der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft erfüllen.

5) Kontrolliert eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft als Mutterunternehmen in einem EWR-Mitgliedsstaat mehr als eine Bank oder Wertpapierfirma, gilt Abs. 4 nur für die Bank oder Wertpapierfirma die nach Art. 41b einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegt.

6) Tochterinstitute müssen die Pflichten zur Erhaltung der Eigenmittel nach Art. 7a Abs. 3 und 4 auf teilkonsolidierter Basis anwenden, wenn sie oder ihr Mutterunternehmen, sofern es sich bei dem Mutterunternehmen um eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft handelt, in einem Drittstaat eine Bank oder Wertpapierfirma, ein Finanzinstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. c Finanzkonglomeratsgesetz als Tochterunternehmen haben oder eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen halten.

Art. 7c

*Anwendung der Vorschriften zum Risikomanagement und zur
Unternehmensführung*

1) Banken und Wertpapierfirmen erfüllen die Pflichten zum Risikomanagement (Art. 7a) und zur Unternehmensführung (Art. 22 und 23) auf individueller Basis, ausser die FMA wendet die Ausnahmeregelung des Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an.

2) Mutter- und Tochterunternehmen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfüllen die in Abs. 1 genannten Pflichten auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis, einschliesslich Tochterunternehmen ausserhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes, und gewährleisten, dass die gruppeninternen Regelungen, Verfahren und Mechanismen kohärent und gut ineinander greifen und alle für die Aufsicht relevanten Daten und Informationen vorgelegt werden können.

3) Die in Abs. 1 genannten Pflichten sind in Bezug auf Tochterunternehmen, die selbst nicht diesem Gesetz unterliegen, nicht anzuwenden, wenn die EWR-Mutterbank und EWR-Mutterwertpapierfirma oder Banken und Wertpapierfirmen, die von einer EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft kontrolliert werden, der FMA nachweisen, dass die in Abs. 1 genannten Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen des Drittstaats, in dem das Tochterunternehmen seinen Sitz hat, widerrechtlich sind.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 7d

Anwendung der Vorschriften zum Risikomanagement, Risikodeckung und den internen Modellen auf konsolidierter Basis

1) Die Vorschriften zur Konsolidierung nach Art. 6 bis 24 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind von der FMA zu berücksichtigen bei:

- a) der Überprüfung des Risikomanagements, der Risikodeckung und interner Modelle nach Art. 35a und 35b; sowie
- b) der Ausübung der Aufsichtsbefugnisse nach Art. 35 Abs. 4, 35a, 35c, 35d und 35e.

2) Sind bestimmte Gruppen von Wertpapierfirmen nach Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der konsolidierten Ermittlung der Eigenmittelanforderungen ausgenommen, so gelten die Vorgaben zum Risikomanagement und zur Risikodeckung nach Art. 35a auf individueller Basis.

Art. 8

Risikoverteilung

Die Forderung einer Bank oder Wertpapierfirma gegenüber einzelnen Kunden sowie die Beteiligungen an einem einzelnen Unternehmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Eigenmitteln stehen. Das angemessene Verhältnis ist sowohl von jeder Bank oder Wertpapierfirma für sich als auch auf konsolidierter Basis einzuhalten, wenn und soweit die Bank oder Wertpapierfirma verpflichtet ist, die Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Basis zu erfüllen.

Art. 8c Abs. 1

1) Banken und Wertpapierfirmen haben die Kundenbeziehungen, sämtliche Transaktionen sowie ihre Systeme und Verfahren angemessen und nachvollziehbar aufzuzeichnen und zu dokumentieren.

Überschriften vor Art. 15

III. Aufnahme der Geschäftstätigkeit

A. Bewilligungen

1. Grundsätze

Art. 16 Abs. 3

3) Banken und Wertpapierfirmen dürfen in ihrer Firma den Namen eines Mutterunternehmens nur führen, wenn das Mutterunternehmen aufgrund einer Mehrheitsbeteiligung beherrschenden Einfluss ausübt. Überdies ist bei Verwendung wesentlicher Bestandteile des Namens einer ausländischen Bank oder Wertpapierfirma in der Firma ein unterscheidender Zusatz zu verwenden, der klarstellt, dass es sich um ein liechtensteinisches Tochterunternehmen einer bestimmten ausländischen Bank oder Wertpapierfirma handelt.

Art. 17 Abs. 2, 2a, 4, 6 und 7

2) Jede Bewilligung einer Bank wird durch die FMA dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und den Europäischen Aufsichtsbehörden mitgeteilt. Die FMA meldet diesen sowie den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten jede Bewilligung eines Tochterunternehmens mit zumindest ei-

nem Mutterunternehmen, das dem Recht eines Drittstaates unterliegt, sowie den Erwerb einer Beteiligung an einer Bank durch ein solches Mutterunternehmen, durch den die Bank zu einem Tochterunternehmen wird.

2a) Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde übermittelt den betroffenen zuständigen Behörden und den Europäischen Aufsichtsbehörden sämtliche Informationen über Personen mit engen Verbindungen sowie über die Gruppe des Instituts im Einklang mit den Art. 20 Abs. 2 bis 4, über die Unternehmenssteuerung des Instituts nach Art. 7a Abs. 2 sowie der in die Aufsicht auf konsolidierter Basis nach Art. 7c Abs. 2 einbezogenen Unternehmen. Die Informationen umfassen insbesondere Angaben über die Struktur und Unternehmensführung der Gruppe mit:

- a) genau festgelegten, transparenten und kohärenten Zuständigkeiten;
- b) wirksamen Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der tatsächlichen und potenziellen künftigen Risiken;
- c) angemessenen internen Kontrollmechanismen, einschliesslich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren; sowie
- d) einer Vergütungspolitik und -praxis, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind.

4) Vor Erteilung einer Bewilligung an eine Bank oder Wertpapierfirma hat die FMA die zuständigen Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaates zu konsultieren, wenn:

- a) ein Tochterunternehmen oder ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens einer in einem anderen EWR-Mitgliedstaat bewilligten Bank, eines Finanzinstituts, eines Versicherungsunternehmens oder einer Wertpapierfirma errichtet werden soll;

- b) die zu gründende Bank oder Wertpapierfirma durch dieselben natürlichen oder juristischen Personen wie eine in einem anderen EWR-Mitgliedstaat bewilligte Bank, ein Finanzinstitut, ein Versicherungsunternehmen oder eine Wertpapierfirma kontrolliert wird.

6) In Fällen nach Abs. 4 konsultiert die FMA die zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten insbesondere, wenn sie die Eignung der Aktionäre sowie den Leumund und die Erfahrung von mit der Geschäftsleitung betrauten Personen und den Mitgliedern des Verwaltungsrats, welche auch Leitungsfunktionen in anderen Unternehmen derselben Gruppe wahrnehmen, überprüft. Sie tauscht mit den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten alle Informationen hinsichtlich Eignung der beteiligten Aktionäre und des Leumunds und der Erfahrung der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen und den Mitgliedern des Verwaltungsrats aus, die für die Erteilung der Bewilligung und die laufende Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Belang sind.

7) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere festlegen:

- a) die näheren Anforderungen zum Geschäftsplan;
- b) die näheren Anforderungen an die Aktionäre der Bank und Wertpapierfirma;
- c) die näheren Anforderungen, denen Erwerbsinteressenten für Bank und Wertpapierfirma entsprechen müssen.

Art. 17a

Befreiung für Banken, die ständig einer Zentralorganisation zugeordnet sind

1) Die FMA kann eine Bank im Sinne des Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die ständig einer in Liechtenstein niedergelassenen und beaufsichtigten Zentralorganisation zugeordnet ist, nach Massgabe von Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von einzelnen oder allen Anforderungen befreien betreffend:

- a) die Erstellung eines Geschäftsplans nach Art. 17 Abs. 1a;
- b) die fachliche und persönliche Eignung der mit der Verwaltung und Geschäftsleitung betrauten Personen nach Art. 19;
- c) die Organisation, Geschäftsleitung und Revision nach Art. 22 Abs. 1 bis 3; sowie
- d) das Anfangs- und Mindestkapital nach Art. 24.

2) Bei einer Befreiung im Sinne des Abs. 1 gelten für die Gesamtheit der Zentralorganisation und der ihr zugeordneten Banken und Wertpapierfirmen:

- a) Art. 30b bis 30l zur grenzüberschreitenden Tätigkeit;
- b) Art. 31a bis 31d, 30h zum Informationsaustausch und zur Geheimhaltungspflicht;
- c) Art. 35 Abs. 2 und 4a, Art. 62 bis 63e zu den Aufsichts- und Sanktionsbefugnissen sowie den Rechtsmitteln;
- d) Art. 7a bis 7d, Art. 22, Art. 23, Art. 35a bis 35e zu den Überprüfungsverfahren; sowie
- e) Art. 35f bis 35k zu den Kapitalpuffern.

Art. 19

Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit

1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie der Leiter der internen Revision einer Bank oder Wertpapierfirma müssen in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

2) Bei der Beurteilung berücksichtigt die FMA die Eintragungen in Datenbanken der Europäischen Aufsichtsbehörden nach Art. 63e Abs. 6.

Art. 20 Abs. 2

2) Bestehen zwischen der Bank oder Wertpapierfirma und anderen natürlichen oder juristischen Personen enge Verbindungen, erteilt die FMA die Bewilligung nur, wenn diese Verbindung sie nicht an der ordnungsgemässen Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben hindert.

Art. 22 Abs. 2 Bst. b bis f, Abs. 2a und 5 bis 10

- 2) Banken und Wertpapierfirmen benötigen
- b) eine für das Tagesgeschäft verantwortliche Geschäftsleitung aus mindestens zwei Mitgliedern, die ihre Tätigkeit in gemeinsamer Verantwortung ausüben und die nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören dürfen;
 - c) eine direkt dem Verwaltungsrat unterstehende interne Revision;
 - d) ein vom operativen Geschäft unabhängiges Risikomanagement nach Massgabe des Art. 7a;
 - e) einen Prüfungsausschuss des Verwaltungsrats; sowie

f) angemessene Verfahren, über die Mitarbeiter Verstöße intern über einen speziellen, unabhängigen und autonomen Kanal melden können.

2a) Banken von erheblicher Bedeutung benötigen über Abs. 2 hinaus

a) einen Risikoausschuss, einen Nominierungsausschuss und einen Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats;

b) eine Organisation zur internen selbständigen Bewertung des Kreditrisikos und anderer Kernrisiken ihrer Geschäftstätigkeit, zur selbständigen Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach Massgabe interner Beurteilungen sowie zur Mitteilung an die FMA.

5) Die Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat verfügen kollektiv über die zum Verständnis der Tätigkeiten der Bank oder Wertpapierfirma samt ihrer Risiken notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen.

6) Jedes Mitglied der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats wendet für die Erfüllung seiner Aufgaben ausreichend Zeit auf. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats handelt aufrichtig, integer und unvoreingenommen, um die Entscheidungen der Geschäftsleitung wirksam zu beurteilen und diese wirksam zu kontrollieren.

7) Die Bank oder Wertpapierfirma muss angemessene personelle und finanzielle Ressourcen für die Einführung und Fortbildung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats bereitstellen.

8) Bei der Auswahl der Mitglieder von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat ist auf Diversität abzielen. Die FMA legt den Europäischen Aufsichtsbehörden die Informationen zur Förderung der Diversität nach Art. 435 Abs. 2 Bst. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vor.

9) Abweichend von Abs. 2 Bst. a und b kann eine Bank oder Wertpapierfirma über einen Aufsichtsrat und einen Vorstand mit der Massgabe verfügen, dass die Oberleitung dem Aufsichtsrat und Vorstand gemeinsam, die Aufsichtsfunktionen dem Aufsichtsrat und die Geschäftsleitung dem Vorstand obliegt. In diesem Fall gelten die Vorschriften für den Verwaltungsrat für den Vorstand und Aufsichtsrat, und die Vorschriften für die Geschäftsleitung für den Vorstand entsprechend. Die FMA wird ermächtigt, zusammen mit der Bewilligung zu verfügen, welche Pflichten des Verwaltungsrats nur vom Aufsichtsrat und welche Pflichten nur vom Vorstand zu erfüllen sind; für die übrigen Pflichten sind Vorstand und Aufsichtsrat gemeinschaftlich verantwortlich.

10) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere regeln:

- a) in welchen Fällen eine Bank oder eine Wertpapierfirma von Verpflichtungen gemäss Abs. 2 befreit werden kann;
- b) wann eine Bank eine solche von erheblicher Bedeutung nach Abs. 2a ist;
- c) die Zusammensetzung und Aufgaben der Funktionen und Ausschüsse nach Abs. 2 und 2a;
- d) die näheren Anforderungen an die interne Risikobewertung und Eigenmittelberechnung nach Abs. 2a Bst. b, die diesbezüglichen Meldepflichten der Bank an die FMA und die europäischen Aufsichtsbehörden, den Informationsaustausch zwischen FMA und den europäischen Aufsichtsbehörden sowie Abhilfemassnahmen der FMA im Fall voraussichtlich unzutreffender Risikoansätze;
- e) wie viele Mandate ein Mitglied des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung übernehmen darf;
- f) wie der Diversitätsvorgabe nach Abs. 8 zu entsprechen ist.

Art. 23 Abs. 2 Bst. a und f

- a) die Festlegung, regelmässige Überprüfung und Anpassung der Organisation, Reglemente und Weisungen zur Unternehmensführung und -kontrolle, zur Steuerung der Risikostrategie sowie zur Vermeidung von Interessenkonflikten, insbesondere durch Festlegung einer Aufgabentrennung;
- f) die Überwachung der Offenlegung, des Berichtswesens und der Kommunikation.

Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 3 bis 5

1) Bis zum Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit muss das Anfangskapital voll einbezahlt sein und beträgt:

- a) bei Banken mindestens 10 Millionen Schweizer Franken oder den Gegenwert in Euro oder US-Dollar;
- b) bei Wertpapierfirmen nach diesem Gesetz mindestens 1,5 Millionen Schweizer Franken oder den Gegenwert in Euro oder US-Dollar;

3) Das Anfangskapital setzt sich aus Kapital und Rücklagen im Sinne von Art. 26 Bst. a bis e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zusammen.

4) Im Geschäftsplan ist aufzuzeigen, dass unter Einbezug der Anfangsaufwendungen das Anfangskapital nicht unterschritten wird (Mindestkapital).

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 26 Abs. 1 Bst. f

- f) die Identität und die Höhe der Beteiligung der direkten und indirekten Anteilseigner, die als natürliche oder juristische Personen eine qualifizierte Beteiligung an der Bank halten, oder – falls keine qualifizierten Beteiligungen vorhanden sind – die Identität und Höhe der Beteiligung der zwanzig grössten Anteilseigner;

Art. 26a Abs. 1, 2 Einleitungssatz und Bst. a sowie Abs. 3 bis 7

1) Jeder beabsichtigte direkte oder indirekte Erwerb, jede beabsichtigte direkte oder indirekte Erhöhung oder jede beabsichtigte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank oder Wertpapierfirma ist der FMA von dem oder den am Erwerb und der Veräusserung interessierten Personen anzuzeigen, wenn aufgrund des Erwerbs oder der Veräusserung die Schwellenwerte von 20%, 30% oder 50% am Kapital oder den Stimmrechten der Bank oder Wertpapierfirma erreicht, über- oder unterschritten werden oder die Bank Tochterunternehmen eines Erwerbers würde oder nicht mehr Tochterunternehmen des Veräusserers wäre. Für die Feststellung der Stimmrechte sind Art. 25, 26, 27 und 31 des Offenlegungsgesetzes anzuwenden.

2) Die FMA konsultiert die Behörde, die für die Bewilligung des Erwerbers bzw. des Unternehmens, dessen Mutterunternehmen oder kontrollierende Person den Erwerb oder die Erhöhung beabsichtigt, zuständig ist, wenn der Erwerb oder die Erhöhung einer Beteiligung im Sinne von Abs. 1 beabsichtigt wird durch:

- a) eine in einem EWR-Mitgliedstaat bewilligte Bank, Wertpapierfirma, Versicherungsgesellschaft, Vermögensverwaltungsgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) oder Investmentunterneh-

mengesetz oder ein Verwalter alternativer Investmentfonds nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG);

3) Erhält eine Bank oder eine Wertpapierfirma Kenntnis von einem Erwerb oder einer Veräußerung nach Abs. 1, unterrichtet sie die FMA. Sind Aktien der Bank oder Wertpapierfirma zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen, unterrichtet sie die FMA mindestens jährlich über die Identität der ihr bekannten qualifiziert beteiligten Aktionäre und die Höhe solcher Beteiligungen.

4) Falls der Einfluss qualifiziert beteiligter Aktionäre oder am Erwerb solcher Beteiligungen Interessierter die umsichtige und solide Geschäftsführung beeinträchtigen könnte, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, um diesen Zustand zu beenden. Diese Massnahmen können sich gegen die Bank oder Wertpapierfirma, die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie gegen natürliche oder juristische Personen richten, die ihren Anzeigepflichten nach Abs. 1 nicht nachkommen.

5) Wird eine Beteiligung trotz Einspruchs der FMA erworben, dürfen die Stimmrechte des Erwerbers bis zur gerichtlichen Ausserkraftsetzung oder der Rücknahme des Einspruchs der FMA nicht ausgeübt werden; eine dennoch erfolgte Stimmabgabe ist nichtig.

6) Die FMA arbeitet bei der Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung einer Beteiligung nach Abs. 2 mit den anderen zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten zusammen. Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere den Austausch sämtlicher für die Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung einer Beteiligung relevanten Informationen.

7) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 27 Abs. 2

2) Das Erlöschen einer Bewilligung wird auf Kosten des Bewilligungsträgers im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 28 Abs. 1 Bst. b bis e und Abs. 3

- 1) Bewilligungen werden entzogen, wenn:
 - b) der Bewilligungsträger folgenden Anforderungen nicht mehr genügt:
 - aa) den Eigenmittelanforderungen nach Teil 3 (Art. 92 bis 386) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder den zusätzlichen Anforderungen der FMA nach Art. 35c Abs. 1 Bst. a;
 - bb) den Anforderungen für Grosskredite nach Teil 4 (Art. 387 bis 403) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; oder
 - cc) den Liquiditätsanforderungen nach Teil 6 (Art. 411 bis 428) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder den zusätzlichen Anforderungen der FMA nach Art. 35d.
 - c) der Bewilligungsträger oder ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung ein schwerwiegendes Vergehen nach Art. 63 oder eine schwerwiegende Übertretung nach Art. 63a Abs. 1 oder Abs. 2 begangen hat;
 - d) der Bewilligungsträger den Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes nicht Folge leistet; oder
 - e) der Bewilligungsträger die gesetzlichen Pflichten systematisch oder wiederholt verletzt.

3) Der Entzug der Bewilligung ist zu begründen, den Betroffenen mitzuteilen sowie nach Eintritt der Rechtskraft auf Kosten des Bewilligungsträgers im Amtsblatt zu veröffentlichen. Jeder Entzug wird durch die FMA den zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedsstaaten, in denen die Bank oder Wertpapierfirma nach Art. 30b oder 30c tätig war, der EFTA-Überwachungsbehörde und den Europäischen Aufsichtsbehörden unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

Art. 29 Abs. 2

2) Der Widerruf einer Bewilligung wird auf Kosten des Bewilligungsträgers im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 30b Abs. 2 Einleitungssatz, Bst. b und d, Abs. 4 Einleitungssatz, Bst. a und c sowie Abs. 7

2) Die Mitteilung gemäss Abs. 1 hat folgende Angaben bzw. Unterlagen zu enthalten:

- b) ein Geschäftsplan, in dem unter anderem die Art der vorgesehenen Geschäfte und die Organisationsstruktur der Zweigstelle angegeben sind;
- d) die Namen der Geschäftsleiter der Zweigstelle.

4) Die FMA teilt den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates Folgendes mit:

- a) im Falle einer Bank: die Höhe und Zusammensetzung der Eigenmittel und die Summe der Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie, im Falle eines Ansuchens einer Bank, nähere Angaben über das Einlagensicherungssystem, mit dem der Schutz der Einleger der Zweigstelle gewährleistet werden soll;

- c) im Falle eines Finanzinstituts: die Höhe und die Zusammensetzung der Eigenmittel und die nach Art. 92 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 errechneten Gesamtrisikobeträge von dessen Mutterbank.

7) Die FMA teilt der EFTA-Überwachungsbehörde und den Europäischen Aufsichtsbehörden die Anzahl und Art jener Fälle mit, in denen sie die Übermittlung der Angaben gemäss Abs. 3 und 6 an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates verweigert hat.

Art. 30d Abs. 1, 2 Einleitungssatz, Bst. c bis g, Abs. 5, 8 und 9

1) Die Errichtung einer Zweigstelle von Banken, Finanzinstituten und Wertpapierfirmen aus EWR-Mitgliedstaaten ist zulässig, wenn sie:

- a) eine oder mehrere der ihr erlaubten Tätigkeiten ausüben und von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates beaufsichtigt werden;
- b) der FMA alle Angaben übermittelt haben betreffend:
 1. den Geschäftsplan gemäss Art. 30b Abs. 2 Bst. b;
 2. die Anschrift gemäss Art. 30b Abs. 2 Bst. c;
 3. die Geschäftsleiter gemäss Art. 30b Abs. 2 Bst. d;
 4. die Eigenmittel gemäss Art. 30b Abs. 4 Bst. a;
 5. das Einlagensicherungssystem gemäss Art. 30b Abs. 4 Bst. a bei Banken;
 6. das Anlegerschutzsystem gemäss Art. 30b Abs. 4 Bst. b bei Wertpapierfirmen;
 7. die Gesamtrisikobeträge der Mutterbank gemäss Art. 30b Abs. 4 Bst. c bei Finanzinstituten.

2) Zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 1 Bst. b Ziff. 7 ist eine Bestätigung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates vorzulegen, dass das Finanzinstitut folgende Voraussetzungen erfüllt:

- c) das oder die Mutterunternehmen sind in dem EWR-Mitgliedstaat, in dem das Finanzinstitut seinen Sitz hat, als Bank bewilligt;
- d) die betreffenden Tätigkeiten werden im Hoheitsgebiet desselben EWR-Mitgliedstaates tatsächlich ausgeübt;
- e) das oder die Mutterunternehmen halten mindestens 90 % der mit den Anteilen oder Aktien des Finanzinstituts verbundenen Stimmrechte;
- f) das oder die Mutterunternehmen machen gegenüber der FMA die umsichtige Geschäftsführung des Finanzinstituts glaubhaft und verbürgen sich mit Zustimmung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates gesamtschuldnerisch für die vom Finanzinstitut eingegangenen Verpflichtungen;
- g) das Finanzinstitut ist nach den Vorschriften über die Aufsicht auf konsolidierter Basis nach Art. 41b bis 41q dieses Gesetzes und den Eigenmittel- und Liquiditätsvorgaben auf Einzelbasis nach Art. 11 bis 24 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, insbesondere betreffend die in Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Eigenmittelanforderungen, die Überwachung von Grosskrediten nach Teil 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Begrenzung von Beteiligungen gemäss den Art. 89 und 90 Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wirksam in die Beaufsichtigung durch das oder die Mutterunternehmen auf konsolidierter Basis einbezogen.

5) Nach Eingang der Mitteilung nach Abs. 4 oder – bei Nichtäusserung der FMA - nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten, darf die Bank, das Finanzinstitut oder die Wertpapierfirma die Zweigstelle errichten und den Geschäftsbetrieb

aufnehmen. Die Errichtung der Zweigstelle darf weder von einer inländischen Bewilligung noch von einem Anfangskapital abhängig gemacht werden.

8) Wenn das Finanzinstitut die in Abs. 1 und 2 festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und die zuständigen Behörden die FMA davon in Kenntnis gesetzt haben, fällt die Tätigkeit des Finanzinstituts in Liechtenstein unter die liechtensteinischen Vorschriften. Die FMA trifft geeignete Massnahmen, damit die betreffende Bank keine weiteren Geschäfte in ihrem Hoheitsgebiet tätigt und die Interessen der Einleger geschützt werden.

9) Die FMA kann in Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben von den Zweigstellen der Banken, Finanzinstitute und Wertpapierfirmen diejenigen Angaben verlangen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der für sie massgebenden Vorschriften zu überwachen. Sie kann insbesondere von den Banken Informationen verlangen, anhand derer die betreffenden Behörden beurteilen können, ob es sich bei der Zweigstelle um eine bedeutende Zweigstelle im Sinne des Art. 30m handelt.

10) Abs. 1 bis 9 gelten sinngemäss für Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften und gemischte Holdinggesellschaften.

Art. 30e Abs. 1 Bst. b und c, Abs. 3 Bst. c bis g und Abs. 6

1) Das erstmalige Tätigwerden einer Bank, eines Finanzinstituts oder einer Wertpapierfirma in Liechtenstein im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs bedarf einer Mitteilung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates an die FMA. Diese Mitteilung hat Folgendes zu enthalten:

b) eine Bestätigung, dass die übermittelnde Behörde die Bank, das Finanzinstitut oder die Wertpapierfirma bewilligt hat und beaufsichtigt;

- c) eine Bestätigung, dass die geplanten Tätigkeiten von der Bewilligung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates abgedeckt ist;

3) Zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 1 ist eine Bestätigung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates vorzulegen, dass das Finanzinstitut folgende Voraussetzungen erfüllt:

- c) das oder die Mutterunternehmen sind in dem EWR-Mitgliedstaat, in dem das Finanzinstitut seinen Sitz hat, als Bank bewilligt;
- e) das oder die Mutterunternehmen halten mindestens 90 % der mit den Anteilen oder Aktien des Finanzinstituts verbundenen Stimmrechte;
- f) das oder die Mutterunternehmen machen gegenüber der FMA die umsichtige Geschäftsführung des Finanzinstituts glaubhaft und verbürgen sich mit Zustimmung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates gesamtschuldnerisch für die vom Finanzinstitut eingegangenen Verpflichtungen;
- g) das Finanzinstitut ist nach den Vorschriften über die Aufsicht auf konsolidierter Basis nach Art. 41b bis 41q und den Eigenmittel- und Liquiditätsvorgaben auf Einzelbasis nach Art. 11 bis 24 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, insbesondere betreffend die in Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Eigenmittelanforderungen, die Überwachung von Grosskrediten nach Teil 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Begrenzung von Beteiligungen gemäss den Art. 89 und 90 Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wirksam in die Beaufsichtigung durch das oder die Mutterunternehmen auf konsolidierter Basis einbezogen.

6) Wenn das Finanzinstitut die in Abs. 3 festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und die zuständigen Behörden die FMA davon in Kenntnis gesetzt haben, fällt die Tätigkeit des Finanzinstituts in Liechtenstein unter die liech-

tensteinischen Vorschriften. Die FMA trifft geeignete Massnahmen, damit die betreffende Bank keine weiteren Geschäfte in ihrem Hoheitsgebiet tätigt und die Interessen der Einleger geschützt werden.

7) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäss für Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften und gemischte Holdinggesellschaften.

Überschrift vor Art. 30f

2. Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden von EWR-Mitgliedstaaten sowie den Europäischen Aufsichtsbehörden im Allgemeinen

Art. 30h Abs. 3 Bst. b, Abs. 3a, 4 und 6

3) Die in Art. 31 genannten Aufsichtsorgane, Verwaltungsbehörden und Stellen sowie natürliche oder juristische Personen, die vertrauliche Informationen erhalten, dürfen diese in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur für folgende Zwecke verwenden:

b) zur Überwachung der Ausübung der Tätigkeit auf Instituts- oder auf konsolidierter Basis, insbesondere hinsichtlich der Solvenz, der Grosskredite, der verwaltungsmässigen und buchhalterischen Organisation, der internen Kontrollmechanismen sowie der Liquidität von Banken und Wertpapierfirmen wie auch von Zweigstellen von Banken, Finanzinstituten und Wertpapierfirmen;

3a) Die FMA teilt den Europäischen Aufsichtsbehörden mit, welche Behörden oder Stellen Informationen gemäss Abs. 2 erhalten dürfen.

4) Dieser Artikel sowie die Art. 14 zum Bankgeheimnis, Art. 30q zum Informationsaustausch und zur Überprüfung vor Ort, Art. 30r zu Kooperationsvereinbarungen und Art. 31a zum Amtsgeheimnis stehen der Übermittlung von Informationen durch die FMA an folgende Behörden für die Zwecke ihrer Aufgaben nicht entgegen:

- a) Europäischen Zentralbanken, der Schweizerischen Nationalbank und anderen Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden, wenn diese Informationen für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben, einschliesslich der Durchführung der Geldpolitik und der damit zusammenhängenden Bereitstellung von Liquidität, der Überwachung des Zahlungsverkehrs-, Clearing- und Abwicklungssystemen und der Erhaltung der Stabilität des Finanzsystems, relevant sind;
- b) vertraglichen oder institutsbezogenen Sicherungssystemen im Sinne des Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- c) Sicherungseinrichtungen zugunsten von Einlegern und Anlegern nach Art. 7;
- d) gegebenenfalls anderen staatlichen Behörden, die mit der Überwachung der Zahlungssysteme betraut sind;
- e) der EFTA-Überwachungsbehörde und Europäischen Aufsichtsbehörden.

6) Die FMA kann in Krisensituationen nach Art. 41f Informationen an die EFTA-Überwachungsbehörde, die Europäischen Aufsichtsbehörden, die zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten sowie an die Schweizerische Nationalbank weiterleiten, wenn diese Informationen für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben relevant sind.

Art. 30i Abs. 5 bis 7

5) Die FMA kann ungeachtet der Bestimmungen dieses Artikels und der Befugnisse nach Art. 41o Abs. 1 im Rahmen der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben die in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübten Tätigkeiten der Zweigstellen ausländischer Banken, Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen vor Ort nachprüfen und inspizieren oder Wirtschaftsprüfer und Sachverständige damit beauftragen. Die FMA kann zu Aufsichtszwecken von einer Zweigstelle Informationen über deren Tätigkeiten anfordern. Vor der Durchführung derartiger Nachprüfungen und Inspektionen konsultiert die FMA die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats. Nach derartigen Nachprüfungen und Inspektionen übermittelt die FMA den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die erlangten Informationen und Erkenntnisse, die für die Risikobewertung der Bank oder Wertpapierfirma oder die Bewertung der Stabilität des Finanzsystems in Liechtenstein zweckdienlich sind.

6) Die FMA berücksichtigt Informationen der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedsstaats, die sinngemäss nach Abs. 5 erlangt wurden, bei der Festlegung ihres aufsichtlichen Prüfungsprogramms nach Massgabe von Art. 35a Abs. 4 gebührend und trägt ausserdem der Stabilität des Finanzsystems im Aufnahmemitgliedsstaat Rechnung.

7) Die FMA kann die zuständigen Behörden eines EWR-Mitgliedstaates um Zusammenarbeit bei einer Überwachung, einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung ersuchen.

Art. 30I

*Befugnisse der FMA als Herkunftsstaatsbehörde bei grenzüberschreitendem
Dienstleistungsverkehr*

1) Die FMA als Herkunftsstaatsbehörde trifft unverzüglich geeignete Massnahmen, damit eine Bank, ein Finanzinstitut oder eine Wertpapierfirma oder deren ausländische Zweigstellen vorschriftswidrige Situationen im Aufnahmemitgliedstaat beendet, oder geeignete Massnahmen zur Beendigung des Verstosses ergreift. Die FMA informiert die zuständigen Behörden im Aufnahmemitgliedstaat umgehend über die von ihr getroffenen Massnahmen.

2) Entzieht die FMA als Herkunftsstaatsbehörde die Bewilligung einer Bank, eines Finanzinstituts oder einer Wertpapierfirma, unterrichtet sie die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten.

3) Hat die FMA als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats Einwände gegen die von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats ergriffenen Massnahmen, kann die FMA die Europäischen Aufsichtsbehörden um Unterstützung bitten.

Art. 30I^{bis}

*Information und Eingreifen der Herkunftsstaatsbehörde bei Verstössen im
grenzüberschreitenden Verkehr*

1) Verletzt eine ausländische Bank oder Wertpapierfirma im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder deren Zweigniederlassung im EWR gesetzliche Vorschriften, anwendbares EWR-Recht, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wohlverhaltensregeln oder Standesrichtlinien in Liechtenstein

oder droht eine solche Verletzung, so teilt die FMA dies den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats mit.

2) Entziehen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates die Bewilligung, so trifft die FMA die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Kunden in Liechtenstein.

Art. 30^{ter}

Sicherungsmassnahmen durch FMA als Aufnahmestaatsbehörde

1) Sofern die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats noch keine wirksamen Massnahmen ergriffen haben, kann die FMA in Krisensituationen die zum Schutz vor finanzieller Instabilität, dem Schutz der Einleger, Anleger oder sonstiger Dienstleistungsempfänger in Liechtenstein notwendigen Sicherungsmassnahmen ergreifen. Die FMA informiert unverzüglich die zuständigen Behörden der anderen betroffenen EWR-Mitgliedstaaten, die EFTA-Überwachungsbehörde und die Europäischen Aufsichtsbehörden.

2) Sicherungsmassnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem damit bezweckten Schutz vor finanzieller Instabilität stehen. Zu den Sicherungsmassnahmen kann die Aussetzung von Zahlungen gehören. Die Massnahmen dürfen Gläubiger der Bank in Liechtenstein nicht gegenüber den Gläubigern in anderen EWR-Mitgliedstaaten bevorzugen.

3) Sicherungsmassnahmen werden unwirksam, wenn die Behörden oder Gerichte des Herkunftsmitgliedstaates Sanierungsmassnahmen nach Art. 3 der Richtlinie 2001/24/EG ergreifen, und sind im Übrigen zu beenden, wenn diese aufgrund von Massnahmen der Herkunftsstaatsbehörde gemäss Art. 30^{bis} Abs. 1 hinfällig geworden sind.

Art. 30I^{quarter}*Massnahmen der FMA als Aufnahmestaatsbehörde bei unzureichendem Eingreifen der Herkunftsstaatsbehörde*

Kommen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates ihren Pflichten zur Beendigung des Verstosses nach Art. 30I^{bis} Abs. 1 nicht unverzüglich nach oder sind die getroffenen Massnahmen unzureichend, kann die FMA als Aufnahmestaatsbehörde:

- a) die Unterstützung der Europäischen Aufsichtsbehörden anfordern; und
- b) nach vorgängiger Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Kunden und der Marktfunktionen ergreifen; insbesondere kann die FMA den Abschluss neuer Geschäfte in Liechtenstein untersagen.

Art. 30I^{quinquies}*Begründungspflicht, Information der europäischen Behörden*

1) Die FMA hat jede Sanktion oder Tätigkeitsbeschränkung der Bank, dem Finanzinstitut oder der Wertpapierfirma nach den Art. 30I bis Art. 30I^{quarter} mit ordnungsgemässer Begründung mitzuteilen.

2) Die FMA teilt der EFTA-Überwachungsbehörde und den Europäischen Aufsichtsbehörden die Anzahl und die Art der Massnahmen zur Sicherung nach Art. 30I^{ter} und wegen unzureichendem Eingriff der Herkunftsstaatsbehörden nach Art. 30I^{quarter} mit.

Art. 30m Abs. 1 und 2 Bst. b

1) Die FMA kann in Fällen, in denen Art. 41e Abs. 1 Anwendung findet, bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und andernfalls bei den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates beantragen, dass die liechtensteinische Zweigstelle einer Bank oder Wertpapierfirma mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum, bei der es sich nicht um eine Wertpapierfirma nach Art. 95 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handelt, als bedeutend angesehen wird.

2) Die FMA hat in dem Antrag nach Abs. 1 die Gründe dafür zu nennen, warum die Zweigstelle als bedeutend angesehen werden soll, wobei sie insbesondere berücksichtigt:

b) welche Bedeutung die Zweigstelle für die Systemliquidität sowie die Zahlungsverkehrs- und die Clearing- und Abwicklungssysteme im Inland hat; und

Art. 30n Abs. 3 bis 5

3) Die FMA übermittelt den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats sämtliche Informationen, insbesondere:

- a) die Ergebnisse der Risikobewertung der Banken und Wertpapierfirmen mit derartigen Zweigstellen im Sinne von Art. 35a und gegebenenfalls Art. 41e Abs. 3 Bst. a; und
- b) Entscheidungen zur Stärkung der Eigenmittel, der Unternehmenssteuerung und der Liquiditätsanforderungen nach den Art. 35c und 35d, sofern diese Bewertungen und Entscheidungen für die betreffenden Zweigstellen relevant sind.

4) Bei operativen Massnahmen betreffend Liquiditätsrisiken konsultiert die FMA die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates.

5) Falls die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die FMA nicht konsultiert haben oder falls die FMA nach einer derartigen Konsultation daran festhält, dass die Massnahmen zur Wiederherstellung der Liquidität nicht angemessen sind, kann die FMA die Europäischen Aufsichtsbehörden damit be-fassen und diese um Unterstützung bitten.

Art. 30p Abs. 3

3) Die FMA teilt der EFTA-Überwachungsbehörde und den Europäischen Aufsichtsbehörden die Bewilligung von Zweigstellen mit, die sie Banken mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes erteilt.

Art. 30r Abs. 1 und 2 Bst. a

1) Die FMA kann , mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten Koope-rationsvereinbarungen über den Informationsaustausch abschliessen. Der Infor-mationsaustausch hat:

- a) zur Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben zu erfolgen;
- b) einer nach Art. 31a gleichwertigen beruflichen Geheimhaltungspflicht zu unterliegen; und
- c) sich bei Informationen aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat nur auf solche Informationen und für solche Zwecke zu erstrecken, für die die übermittelnde Behörde einer Übermittlung ausdrücklich zugestimmt hat.

2) Die FMA kann Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit Behörden, Stellen und natürlichen oder juristischen Personen von Drittstaaten abschliessen, die dafür zuständig sind:

- a) Banken, Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften, Wertpapierfirmen, UCITS-Verwaltungsgesellschaften, AIFM oder Finanzmärkte zu beaufsichtigen;

Art. 30u

Lokale Firmen

1) Das Anfangskapital einer lokalen Firma nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beträgt 100 000 Schweizer Franken oder dessen Gegenwert in Euro oder US-Dollar, wenn die lokale Firma die Niederlassungsfreiheit in Anspruch nimmt oder Dienstleistungen im grenzüberschreitenden Verkehr oder über eine Zweigniederlassung nach Art. 31 und 32 der Richtlinie 2004/39/EG erbringt.

2) Die Regierung regelt das Nähere zum Bewilligungsverfahren sowie den Betrieb einer lokalen Firma mit Verordnung.

Art. 31

Organisation und Durchführung

1) Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden betraut:

- a) die Finanzmarktaufsicht (FMA);
- b) die Revisionsstellen;
- c) das Landgericht;
- d) die aussergerichtliche Schlichtungsstelle.

2) Die FMA hat ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Europäischen Aufsichtsbehörden wahrzunehmen.

Art. 31a Abs. 2, 5 und 6

2) Vertrauliche Informationen nach Abs. 1 dürfen nach Massgabe dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 weitergegeben werden.

5) Der FMA ist es erlaubt, vertrauliche Informationen, die sie von einer nicht zuständigen Behörde eines EWR-Mitgliedstaates erhalten hat,

- a) an andere zuständige Behörden von EWR-Mitgliedstaaten sowie
- b) an die Europäischen Aufsichtsbehörden zu übermitteln und weiterzuleiten.

6) Die FMA ist befugt, die Ergebnisse der durchgeführten Stresstests zu veröffentlichen oder den Europäischen Aufsichtsbehörden zur öffentlichen Bekanntgabe zu übermitteln.

Art. 31c

Offenlegung gegenüber Untersuchungskommissionen

1) Die FMA kann Informationen zur Beaufsichtigung von Banken und Wertpapierfirmen gegenüber parlamentarischen Untersuchungskommissionen weitergeben, wenn:

- a) die Untersuchungskommission ein gesetzliches oder durch Landtagsbeschluss definiertes Mandat zur Untersuchung oder Prüfung der Tätigkeiten der FMA hat;
- b) die Informationen für die Erfüllung des Mandats gemäss Bst. a unbedingt erforderlich sind;
- c) Personen, die Zugang zu den Informationen haben, einer beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, die jener des Art. 31a mindestens gleichwertig ist;
- d) soweit die Informationen aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat stammen, sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

2) Umfasst die Offenlegung von Informationen im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung die Bearbeitung personenbezogener Daten, so erfolgt diese gemäss den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

3) Die aufgrund der Art. 30h Abs. 2, Art. 30r Abs. 2, Art. 31a Abs. 5 und 31b oder im Wege der in Art. 30i Abs. 5 genannten Prüfung vor Ort erlangten Informationen sind nicht Gegenstand der Weitergabe nach Abs. 1, es sei denn, das ausdrückliche Einverständnis der zuständigen Behörden, die die Information er-

teilt haben, oder der zuständigen Behörden des EWR-Mitgliedsstaats, in dem die Prüfung vor Ort durchgeführt worden ist, liegt vor.

Art. 31d

Weitergabe von Informationen über Clearing- und Abwicklungssysteme

1) Die FMA kann unter Berücksichtigung des Amtsgeheimnisses nach Art. 31a Informationen zu den Bewilligungsvoraussetzungen, zum Risikomanagement, zur Überwachung des reibungslosen Funktionierens der Handelsplätze, zu Sanktionen, zu angefochtenen Entscheidungen und zu Anlegerbeschwerden nach Art. 30h Abs. 3 sowie Informationen zu Kooperationsvereinbarungen nach Art. 30r an Clearing- und Abwicklungsstellen übermitteln, sofern diese Informationen ihrer Auffassung nach erforderlich sind, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Clearing- und Abwicklungsstellen im Fall von Verstößen oder möglichen Verstößen der Marktteilnehmer sicherzustellen.

2) Die FMA kann in dem in Abs. 1 genannten Fall Informationen, die sie von einer nicht zuständigen Behörde eines EWR-Mitgliedstaates nach Art. 31a Abs. 5 erhalten hat, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Behörde des EWR-Mitgliedstaates weitergeben.

Überschriften vor Art. 35

C. FMA**1. Aufgaben und Befugnisse**

Art. 35 Abs. 1, 2 Bst. d und h bis k, Abs. 2, 3 Bst. e, Abs. 4, 4a und 9

1) Die FMA überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch Banken und Wertpapierfirmen sowie gegebenenfalls Finanzholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und gemischten Holdinggesellschaften. Sie trifft die notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

2) Die FMA besitzt alle erforderlichen Befugnisse, um ihre Aufgaben zu erfüllen und kann dabei insbesondere:

- d) rechtskräftige Entscheidungen und Verfügungen veröffentlichen;
- h) von den folgenden juristischen oder natürlichen Personen die Vorlage sämtlicher Informationen verlangen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt, einschliesslich der Informationen, die in regelmässigen Abständen und in festgelegten Formaten zu Aufsichts- oder entsprechenden Statistikzwecken zur Verfügung zu stellen sind:
 1. Banken oder Wertpapierfirmen, die in Liechtenstein niedergelassen sind;
 2. Finanzholdinggesellschaften, die in Liechtenstein niedergelassen sind;
 3. gemischte Finanzholdinggesellschaften, die in Liechtenstein niedergelassen sind;

4. gemischte Holdinggesellschaften, die in Liechtenstein niedergelassen sind;
 5. Personen, die zu den Unternehmen der Ziff. 1 bis 4 gehören;
 6. Dritte, auf die die Unternehmen im Sinn der Ziff. 1 bis 4 betriebliche Funktionen oder Tätigkeiten ausgelagert haben;
- i) alle erforderlichen Untersuchungen im Hinblick auf jede Person im Sinne des Bst. h, die in Liechtenstein niedergelassen oder ansässig ist, durchzuführen, einschliesslich:
1. des Rechts, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen,
 2. die Bücher und Aufzeichnungen von Personen im Sinne des Bst. h Ziff. aa bis ff zu prüfen und Kopien oder Auszüge dieser Bücher und Aufzeichnungen anzufertigen,
 3. von einer Person im Sinne des Bst. h Ziff. aa bis ff oder deren Vertretern oder Mitarbeitern schriftliche oder mündliche Erklärungen einzuholen und
 4. jede andere Person zu befragen, die dieser Befragung zum Zweck der Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Untersuchung zustimmt;
- k) vorbehaltlich anderer Regelungen des EWR-Rechts alle erforderlichen Inspektionen in den Geschäftsräumen von juristischen Personen im Sinne des Bst. h und von sonstigen Unternehmen, die in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind und für die die FMA konsolidierende Aufsichtsbehörde ist, nach vorheriger Unterrichtung der betroffenen zuständigen Behörden durchführen.
- 3) Der FMA obliegen insbesondere:

e) die Ahndung von Übertretungen nach Art. 63a.

4) Erhält die FMA von Verletzungen dieses Gesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder von sonstigen Missständen Kenntnis, so erlässt sie die zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes und zur Beseitigung der Missstände notwendigen Verfügungen.

4a) Aufgehoben

9) Die FMA erstellt eine Liste, in welcher alle Mutterfinanzholdinggesellschaften in EWR-Mitgliedstaaten aufgeführt sind, die Banken oder Wertpapierfirmen kontrollieren, für deren Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis sie zuständig ist. Die Liste wird den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten, der EFTA-Überwachungsbehörde und den Europäischen Aufsichtsbehörden übermittelt.

Überschrift vor Art. 35a

2. Aufsichtsrechtliche Überprüfung und Bewertung

Art. 35a

Prüfung und Bewertung des Risikomanagements und der Risikodeckung

1) Die FMA prüft in einer der Bedeutung und Geschäftstätigkeit der Bank oder Wertpapierfirma angemessenen Häufigkeit und Intensität, ob die Organisation, Eigenmittelausstattung und Liquidität ein solides Risikomanagement und eine solide Risikodeckung gewährleisten. Bei ihrer Prüfung, die zumindest jährlich in einem Stresstest besteht und sich auf sämtliche Anforderungen dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erstreckt, berücksichtigt die FMA die Risiken:

- a) denen die Bank oder Wertpapierfirma ausgesetzt ist;
- b) die von der Bank oder Wertpapierfirma für das Finanzsystem ausgehen;
- c) die anhand von Stresstests ermittelt wurden.

2) Für Banken oder Wertpapierfirmen mit vergleichbarem Risikoprofil sind vergleichbare Prüfungen durchzuführen. Das Risikoprofil ist insbesondere unter Berücksichtigung der von der Bank oder Wertpapierfirma ausgehenden Systemrisiken zu ermitteln.

3) Die Prüfung nach Abs. 1 hat mindestens einmal jährlich nach einem internen Prüfungsprogramm der FMA zu erfolgen für eine Bank oder Wertpapierfirma:

- a) deren finanzielle Solidität gefährdet ist;
- b) bei der Verstöße gegen die gesetzlichen Anforderungen vermutet werden;
- c) die für das Finanzsystem ein Systemrisiko darstellt; und
- d) bei der die FMA es aus anderen Gründen für erforderlich hält.

4) Das Prüfungsprogramm nach Abs. 3 steht einer Untersuchung im Einzelfall, die bei Zweigstellen auch durch die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats erfolgen kann, nicht entgegen. Das Prüfungsprogramm ist jährlich zu aktualisieren. Die FMA hat darin Angaben zu den von der FMA eingesetzten Aufgaben und Ressourcen, zur planmässigen Überprüfung in den Geschäftsräumen - unter Einbeziehung der Zweigstellen und Tochterunternehmen in anderen EWR-Mitgliedstaaten -, zum Inhalt des Prüfprogramms, und, wenn dazu Anlass besteht, zur verstärkten Aufsicht von Instituten sowie als Massnahmen zur Umsetzung einer verstärkten Aufsicht insbesondere festzulegen:

- a) die häufigere Überwachung vor Ort;

- b) die dauerhafte Anwesenheit der FMA;
- c) zusätzliche Berichtspflichten;
- d) Überprüfungen der Geschäftspläne; oder
- e) themenbezogene Prüfungen zur Überwachung spezifischer Risikofelder.

5) Die FMA informiert die Europäischen Aufsichtsbehörden:

- a) unverzüglich, wenn von einer Bank oder Wertpapierfirma ein Systemrisiko ausgeht;
- b) über die Anwendung vergleichbarer Prüfverfahren wegen vergleichbarer Geschäftsmodelle nach Abs. 2;
- c) regelmässig über die Funktionsweise der Prüfungen nach Abs. 1 sowie über darauf aufbauende oder diese ergänzende Stresstests, Überprüfungen interner Ansätze nach Art. 35b, verordnete Abhilfemassnahmen nach Art. 35 Abs. 4, die Ausübung von Aufsichtsbefugnissen nach Art. 35c und besondere Liquiditätsvorgaben nach Art. 35d.

6) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere regeln:

- a) welche Risiken bei der Überprüfung nach Abs. 1 einzubeziehen sind;
- b) dass und in welchem Umfang die Aufgaben der FMA auf andere Stellen übertragen werden dürfen;
- c) welche Banken und Wertpapierfirmen im Hinblick auf das Proportionalitätsgebot einem beschränkten Prüfungsumfang zu unterstellen sind.

Art. 35b

Laufende Überprüfung interner Modelle

1) Die FMA überprüft regelmässig, jedoch mindestens alle drei Jahre, ob die Bank oder Wertpapierfirma:

- a) unter Berücksichtigung neuer Geschäftstätigkeiten und Produkte die Voraussetzungen für die Verwendung interner Modelle zur Berechnung von Eigenmittelanforderungen gemäss Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt; und
- b) diese Modelle auf gut ausgearbeiteten und zeitgemässen Methoden beruhen.

2) Stellt die FMA erhebliche Mängel bei der Risikoerfassung fest, beseitigt sie diese, oder ergreift geeignete Massnahmen, insbesondere durch Vorgabe höherer Multiplikationsfaktoren oder Kapitalaufschläge.

3) Stellt die FMA beim internen Modell für das Marktrisiko zahlreiche Überschreitungen im Sinne des Art. 366 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fest, die auf fehlende Modellpräzision schliessen lassen, hat die FMA:

- a) zu verfügen, dass und wie das Modell umgehend zu verbessern ist; oder
- b) die Erlaubnis zur Verwendung des internen Modells zu widerrufen.

4) Im Fall einer vorgängig erteilten Erlaubnis zur Verwendung eines internen Modells verlangt die FMA:

- a) den Nachweis, dass die Auswirkungen der Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen unerheblich sind; oder
- b) einen Plan, wie der gesetzliche Zustand binnen einer von der FMA gesetzten Frist wieder herzustellen ist.

5) Kann die Bank oder Wertpapierfirma die gesetzlichen Anforderungen nicht binnen angemessener Frist wieder erfüllen und auch nicht die Unerheblichkeit der Nichterfüllung nachweisen, wird:

- a) die Erlaubnis zur Verwendung der internen Modells widerrufen; oder
- b) die Erlaubnis auf die Bereiche beschränkt, in denen die Anforderungen erfüllt werden oder innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt werden können.

6) Die FMA berücksichtigt bei der Überprüfung der internen Ansätze die Referenzwerte der Europäischen Aufsichtsbehörden.

7) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere regeln:

- a) dass und in welchem Umfang die Aufgaben der FMA auf andere Stellen übertragen werden dürfen;
- b) dass die Bank oder Wertpapierfirma für die Übertragung nach Bst. a die Kosten trägt;
- c) welchen Anforderungen die Modelle und deren Überprüfung durch die FMA entsprechen müssen.

Überschrift vor Art. 35c

3. Massnahmen zur Sicherung der Eigenmittel und Solvenz

Art. 35c

Aufsichtsbefugnisse

1) Im Fall einer Gesetzesverletzung oder eines Missstandes nach Art. 35 Abs. 4 sowie nach einer Prüfung und Bewertung des Risikomanagements und der Risikoabdeckung nach Art. 35a oder eines internen Modells nach Art. 35b kann die FMA einer Bank oder Wertpapierfirma insbesondere vorschreiben:

- a) die Eigenmittelunterlegung von Risiken, die in den Vorschriften zu den Kapitalpuffern nach Art. 35f bis 35k und den Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfasst sind;
- b) eine Verstärkung der Risikomanagementverfahren nach Art. 7a;
- c) die Vorlage eines Plans zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustands binnen einer von der FMA gesetzten Frist und dessen Vollzug;
- d) eine bestimmte Rückstellungspolitik oder eine bestimmte Behandlung ihrer Aktiva;
- e) eine Begrenzung oder Veräusserung von die Solidität der Bank oder Wertpapierfirma gefährdenden Geschäftsbereichen;
- f) eine Verringerung des mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen der Bank oder Wertpapierfirma verbundenen Risikos;
- g) die Begrenzung der variablen Vergütung auf einen Prozentsatz der Nettoeinkünfte, sofern die variable Vergütung mit einer soliden Kapitalausstattung unvereinbar ist;
- h) den Einsatz von Nettogewinnen zur Stärkung der Eigenmittel;

- i) die Einschränkung oder das Verbot von Ausschüttungen oder Zinszahlungen an Gesellschafter oder Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals; die Einschränkung oder das Verbot darf jedoch kein Ausfallereignis für die Bank oder Wertpapierfirma darstellen;
- k) zusätzliche Melde- und Berichtspflichten, insbesondere zur Eigenmittel- und Liquiditätsslage;
- l) besondere Liquiditätsanforderungen, einschliesslich der Beschränkung von Laufzeitinkongruenzen zwischen Aktiva und Passiva; und/oder
- m) ergänzende Informationen.

2) Die FMA schreibt der Bank oder Wertpapierfirma die zusätzliche Eigenmittelunterlegung nach Abs. 1 Bst. a jedenfalls vor:

- a) bei Nichterfüllung der Anforderungen an das Risikomanagement nach Art. 7a oder zum Umgang mit Grosskrediten nach Art. 393 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- b) bei unzureichender Abdeckung der Risiken durch die Kapitalpuffer nach Art. 35f bis 35k oder die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Eigenmittelanforderungen;
- c) bei voraussichtlich unzureichender Verbesserung der Risikoorganisation durch andere Massnahmen der FMA innerhalb eines angemessenen Zeitraums;
- d) bei voraussichtlich unzureichender Eigenmittelanforderung infolge der Anwendung eines internen Modells gemäss Art. 35b;
- e) bei voraussichtlicher Unterschätzung der Risiken trotz Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen; oder

- f) im Fall der Mitteilung durch die Bank oder Wertpapierfirma, dass ein Stresstest eine wesentliche Unzulänglichkeit der Eigenmittelanforderung für das Korrelationshandelsportfolio erwarten lässt.

3) Bei der Überprüfung der angemessenen Eigenmittelunterlegung unter Einbezug aller tatsächlichen oder potenziellen Risiken einer Bank oder Wertpapierfirma berücksichtigt die FMA:

- a) die quantitativen und qualitativen Aspekte des in Art. 7a Abs. 3 genannten Bewertungsverfahrens;
- b) die in Art. 7a Abs. 2 genannten Risikomanagementverfahren;
- c) das Ergebnis der gemäss Art. 35a oder 35b durchgeführten Überprüfung und Bewertung;
- d) das Systemrisiko.

Art. 35d

Besondere Liquiditätsanforderungen

Zur Festlegung angemessener Liquiditätsanforderungen beurteilt die FMA die Notwendigkeit besonderer Liquiditätsanforderungen unter Berücksichtigung der Liquiditätsrisiken einer Bank oder Wertpapierfirma. Bei der Beurteilung berücksichtigt die FMA:

- a) das Geschäftsmodell der Bank oder Wertpapierfirma;
- b) das Risikomanagement unter besonderer Beachtung der Liquiditätsrisiken;
- c) das Ergebnis der Überprüfung und Bewertung nach Art. 35a;
- d) das systemrelevante Risiko für die Liquidität des liechtensteinischen Finanzmarkts.

Art. 35e

Spezielle Publizitätsanforderungen

1) Die FMA kann von Banken und Wertpapierfirmen verlangen:

- a) mehr als einmal jährlich die nach Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von Banken und Wertpapierfirmen offenzulegenden Angaben zum Risikomanagement, zur Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung sowie den wesentlichen Risikofaktoren binnen einer von der FMA festzusetzenden Frist zu veröffentlichen;
- b) andere Informationen als den Geschäftsbericht auf eine von der FMA genehmigte Art zu veröffentlichen.

2) Die FMA kann von Mutterunternehmen verlangen, jährlich entweder in Vollform oder durch einen Verweis auf gleichwertige Angaben eine Beschreibung ihrer rechtlichen Struktur und der Unternehmensführungs- und Organisationsstruktur der Gruppe gemäss Art. 7a Abs. 2, Art. 7c Abs. 2 und Art. 20 Abs. 2 bis 4 zu veröffentlichen.

Überschrift vor Art. 35f

4. Kapitalpuffer

Art. 35f

Geltungsbereich

1) Art. 35f bis 35k gelten für die Eigenmittel der Banken und Wertpapierfirmen zusätzlich zu:

- a) den Anfangskapitalvorgaben nach Art. 24 sowie den Eigenmittelvorgaben der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; und

- b) den Massnahmen, die im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Überprüfungsprozesses nach Art. 35c von der FMA zusätzlich festgesetzt werden.

2) Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis nach Art. 61 bis 61b sind von der Anwendung der Art. 35g bis 35k ausgenommen.

Art. 35g

Arten der Kapitalpuffer

1) Banken und Wertpapierfirmen haben zusätzlich zum harten Kernkapital nach Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 folgende Kapitalpuffer aus hartem Kernkapital (kombinierte Kapitalpufferanforderung) vorzuhalten:

- a) einen Kapitalerhaltungspuffer von 2,5 % ihres Gesamtrisikobetrags;
- b) einen institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer bis zu 2,5 % ihres Gesamtrisikobetrags, wobei der Puffer in Schritten von 0.25 Prozentpunkten festzusetzen ist;
- c) einen Systemrisikopuffer zur Minderung langfristiger nicht-zyklischer System- oder Makroaufsichtsrisiken, deren Verwirklichung das Finanzsystem oder die Realwirtschaft ernsthaft beeinträchtigen, bis zu 8,5 % des Gesamtrisikobetrags; und
- d) für global systemrelevante Institute (G-SRI), einen Puffer für global systemrelevante Institute bis zu 3.5 % des Gesamtrisikobetrags, wobei der Puffer in Schritten von 0.5 Prozentpunkten festzusetzen ist, oder
- e) wenn es sich um ein anderes systemrelevantes Institut (A-SRI) handelt, einen Puffer für andere systemrelevante Institute bis zu 2 % des Gesamtrisikobetrags.

2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ermittelt sich der Gesamtrisikobetrug nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

3) Die Regierung regelt die Höhe der jeweils geltenden Kapitalpuffer nach Abs. 1 Bst. b bis e, deren Geltungsbereich und -dauer und die Schritte, in denen Puffer erhöht oder gesenkt werden, in einer Verordnung.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere regeln:

- a) das Verfahren zur Festlegung oder Neufestsetzung der konkreten Höhe der Puffer, des Geltungsbereichs und der Geltungsdauer der Puffer in Abhängigkeit von den Risiken für das Finanzsystem, der gesamtwirtschaftlichen Lage und den zu beachtenden Vorgaben der Europäischen Aufsichtsbehörden, des Weiteren der Schritte, in denen Puffer erhöht oder gesenkt werden, sowie der dabei zu beachtenden Anzeige- und Veröffentlichungspflichten;
- b) die Bezugsgrößen der Puffer, insbesondere den massgeblichen Risikobetrug, die einzubeziehenden Risikopositionen bei Konsolidierung und Teilkonsolidierung sowie bei grenzüberschreitenden Risikopositionen; sowie
- c) die Voraussetzungen für die Ermittlung von global systemrelevanten Instituten (G-SRI) und anderen systemrelevanten Instituten (A-SRI) und, soweit einschlägig, für die Zuweisung zu den massgeblichen Teilkategorien.

Art. 35h

Kapitalpufferkombination

1) Soweit die Kapitalpuffer nach Art. 35g Abs. 1 einschlägig sind, ist das danach erforderliche Kapital kumulativ zu bilden.

2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere regeln:

- a) Ausnahmen von Abs. 1 und die dafür erforderlichen Voraussetzungen;
- b) in welchen Fällen nur der Puffer für globale oder andere systemrelevante Institute nach Art. 35g Abs. 1 Bst. d und e oder der Systemrisikopuffer Art. 35g Abs. 1 Bst. c anzuwenden ist.

Art. 35i

Ausschüttungsbeschränkungen

1) Banken und Wertpapierfirmen ist es untersagt, Kapital in einem Umfang auszuschütten, dass ihr hartes Kernkapital unter den Betrag der für sie einschlägigen kombinierten Kapitalpufferanforderung nach Art. 35g fällt.

2) Banken und Wertpapierfirmen, die die für sie einschlägige kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 35g nicht erfüllen:

- a) müssen den ausschüttungsfähigen Höchstbetrag nach Abs. 4 berechnen und diesen der FMA mitteilen;
- b) dürfen kein Kapital ausschütten;
- c) ist es untersagt, sich zur Zahlung einer variablen Vergütung oder freiwilligen Altersvorsorgeleistungen zu verpflichten oder eine variable Vergütung zu bezahlen, wenn die Verpflichtung zur Auszahlung zu einer Zeit geschaffen wurde, in der die Bank oder Wertpapierfirma die für sie einschlägige kombinierte Kapitalpufferanforderung nicht erfüllte;
- d) dürfen keine Zahlungen in Bezug auf zusätzliche Kernkapitalinstrumente nach Art. 51 bis 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vornehmen.

3) Banken und Wertpapierfirmen, die die für sie einschlägige kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 35g nicht erfüllen, dürfen nur den ausschüttungsfähigen Betrag ausschütten.

4) Eine Ausschüttung nach Abs. 1 bis 3 ist jeder Kapitalabfluss, der zu einem Absinken des harten Kernkapitals oder der Gewinne des laufenden Geschäftsjahrs führt, insbesondere durch:

- a) Zahlung von Bardividenden;
- b) Ausgabe, Rücknahme oder Rückkauf eigener Aktien oder anderer Kapitalinstrumente im Sinne des Art. 26 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch eine Bank oder Wertpapierfirma;
- c) Rückzahlung von in Verbindung mit Kapitalinstrumenten im Sinne des Art. 26 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eingezahlten Beträgen;
- d) Ausschüttung von in Art. 26 Abs. 1 Bst. b bis e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Posten.

5) Wenn die Aussetzung oder Verzögerung einer Ausschüttung ein Ausfallereignis und einen Grund zur Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Bank oder Wertpapierfirma darstellt, finden die Beschränkungen dieses Artikels keine Anwendung.

6) Erhöht sich durch die Anwendung dieser Ausschüttungsbeschränkungen das harte Kernkapital einer Bank oder Wertpapierfirma nicht in zufriedenstellendem Masse, kann die FMA zusätzliche Massnahmen ergreifen.

7) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere regeln:

- a) wie sich der ausschüttungsfähige Betrag nach Abs. 3 ermittelt;

- b) das Verfahren, welches eine Bank oder Wertpapierfirma nach Abs. 2 vor einer Ausschüttung durchzuführen hat.

Art. 35k

Kapitalerhaltungsplan

1) Erfüllt eine Bank oder Wertpapierfirma die für sie einschlägige kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 35g Abs. 1 nicht, so legt sie der FMA innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Nichterfüllung einen Kapitalerhaltungsplan vor. Die FMA kann diese Frist verlängern.

2) Der Kapitalerhaltungsplan umfasst:

- a) eine Einnahmen- und Ausgabenschätzung und eine Bilanzprognose;
- b) Massnahmen zur Erhöhung der Kapitalquote;
- c) einen Plan und einen Zeitplan für die Erhöhung der Eigenmittel zur Erfüllung der einschlägigen kombinierten Kapitalpufferanforderung nach Art. 35g;
- d) weitere, aus Sicht der FMA erforderliche Informationen.

3) Die FMA billigt den Kapitalerhaltungsplan, wenn der Bank oder Wertpapierfirma durch die Umsetzung des Plans sehr wahrscheinlich genügend Kapital zur Erfüllung der einschlägigen kombinierten Kapitalpufferanforderung nach Art. 35g innerhalb eines von der FMA als angemessen erachteten Zeitraums zugeführt wird.

4) Billigt die FMA den Kapitalerhaltungsplan nach Abs. 2 und 3 nicht, kann sie:

- a) von der Bank oder Wertpapierfirma die Aufstockung ihrer Eigenmittel innerhalb eines von der FMA bestimmten Zeitraums auf eine bestimmte Höhe verlangen; oder
- b) durch Ausübung ihrer Befugnisse nach Art. 35 Abs. 4 strengere als nach diesem Abschnitt gebotene Ausschüttungsbeschränkungen zu verhängen.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere regeln:

- a) die Dauer der Fristverlängerung nach Abs. 1;
- b) die dafür anzuwendenden Kriterien.

Überschrift vor Art. 36

5. Datenbearbeitung und Offenlegung

Art. 36a Abs. 1 Bst. d

- d) aggregierte statistische Daten zu zentralen Aspekten der Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Rahmenvorschriften in den einzelnen EWR-Mitgliedstaaten, einschliesslich Angaben zu Anzahl und Art der gemäss Art. 35 Abs. 4 ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen und nach Art. 63 verhängten Strafen sowie nach Art. 63a verhängten Verwaltungssanktionen.

Art. 36b

Offenlegungspflichten in Bezug auf Verbriefungspositionen und konsolidierte Unternehmen

1) Die FMA veröffentlicht zu Verbriefungspositionen (Übertragung von Kreditrisiken) nach Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:

- a) die allgemeinen Kriterien und Methoden zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften für Anlegerinstitute, Sponsoren und Originatoren bei der Übertragung von Kreditrisiken nach Art. 405 bis 409 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; und
- b) einen jährlichen Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung und der Massnahmen der FMA bei Verletzung der in Bst. a genannten Vorschriften; daneben bleiben die Berichtspflichten nach Art. 30h Abs. 1, 2, 4 und 6, Art. 30r sowie Art. 31c bestehen.

2) Gestattet die FMA einer Bank oder Wertpapierfirma die Nichtanwendung der Eigenmittelvorschriften auf Einzelbasis nach Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, veröffentlicht sie diesbezüglich folgende Informationen:

- a) die Kriterien, nach denen festgestellt wird, dass kein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder Begleichung von Verbindlichkeiten gegeben oder abzusehen ist;
- b) die Zahl der Mutterbanken und Mutterwertpapierfirmen, zu deren Gunsten das Ermessen ausgeübt wird, unter Angabe der Zahl, wie viele dieser Banken und Wertpapierfirmen Tochterunternehmen in einem Drittstaat in ihre Eigenmittelberechnung einbeziehen; und
- c) aggregiert für Liechtenstein:
 1. den Gesamtbetrag der auf konsolidierter Basis ermittelten, in Tochterunternehmen in einem Drittstaat gehaltenen Eigenmittel der Mutterbank in einem EWR-Mitgliedstaat oder der Mutterwertpapierfirma in einem EWR-Mitgliedstaat, zu dessen Gunsten das Ermessen ausgeübt wird;

2. den prozentualen Anteil der in Tochterunternehmen in einem Drittstaat gehaltenen Eigenmittel an den auf konsolidierter Basis ermittelten Gesamteigenmitteln von Mutterbanken in einem EWR-Mitgliedstaat oder von Mutterwertpapierfirmen in einem EWR-Mitgliedstaat, zu dessen Gunsten das Ermessen ausgeübt wird; und
3. den prozentualen Anteil der in Tochterunternehmen in einem Drittstaat gehaltenen Eigenmittel an den auf konsolidierter Basis ermittelten und nach Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgeschriebenen Gesamteigenmitteln von Mutterbanken in einem EWR-Mitgliedstaat oder von Mutterwertpapierfirmen in einem EWR-Mitgliedstaat, zu dessen Gunsten das Ermessen ausgeübt wird.

3) Gestattet die FMA einer Bank oder Wertpapierfirma die Einbeziehung von Tochterunternehmen auf Einzelbasis nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, veröffentlicht sie diesbezüglich folgende Angaben:

- a) die Kriterien, nach denen festgestellt wird, dass kein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder Begleichung von Verbindlichkeiten gegeben oder abzusehen ist;
- b) die Zahl der Mutterbanken oder Mutterwertpapierfirmen, zu deren Gunsten das Ermessen ausgeübt wird, sowie die Zahl solcher Mutterbanken oder Mutterwertpapierfirmen, die Tochterunternehmen in einem Drittstaat in ihre Eigenmittelberechnung einbeziehen;
- c) aggregiert für Liechtenstein:
 1. den Gesamtbetrag der in Tochterunternehmen in Drittstaaten gehaltenen Eigenmittel von Mutterbanken oder Mutterwertpapierfirmen, zu deren Gunsten das Ermessen ausgeübt wird;

2. den prozentualen Anteil der in Tochterunternehmen in einem Drittstaat gehaltenen Eigenmittel an den Gesamteigenmitteln von Mutterbanken oder Mutterwertpapierfirmen, zu deren Gunsten das Ermessen ausgeübt wird;
3. den prozentualen Anteil der in Tochterunternehmen in einem Drittstaat gehaltenen Eigenmittel an den Gesamteigenmitteln der Mutterbanken oder Mutterwertpapierfirmen nach Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, zu deren Gunsten das Ermessen ausgeübt wird.

Art. 39 Abs. 3 und 5

- 3) Eine Meldepflicht im Sinne von Abs. 2 gilt ungeachtet von Abs. 1:
- a) bei schwerwiegenden Verstößen der Geschäftsleitung gegen die Bewilligungsvoraussetzungen und der für die Ausübung der Tätigkeit geltenden Regelungen;
 - b) bei Sachverhalten oder Entscheidungen, welche die fortdauernde Funktionsfähigkeit der Bank oder Wertpapierfirma gefährden können;
 - c) bei Sachverhalten oder Entscheidungen, welche die Rückweisung des Geschäftsberichts oder des konsolidierenden Geschäftsberichts oder Einschränkungen im Revisionsbericht nach sich ziehen können.

5) Revisionsstellen, die der FMA nach Treu und Glauben Sachverhalte oder Entscheidungen zur Kenntnis bringen, verstossen dadurch nicht gegen eine etwaige vertragliche oder gesetzliche Beschränkung der Informationsweitergabe. Die Erfüllung der Informationspflicht zieht insoweit keine nachteiligen Folgen für die Revisionsstelle oder die Person, welche die Information weitergeleitet hat, nach sich. Sofern keine zwingenden Gründe dagegen sprechen, sind diese Sachverhalte

te und Entscheidungen auch dem Verwaltungsrat der Bank oder Wertpapierfirma zur Kenntnis zu bringen.

Art. 41a Abs. 3 und 7

3) Auf die Einbeziehung einer Bank, einer Wertpapierfirma oder eines Anbieters von Nebendienstleistungen gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in die Konsolidierung kann verzichtet werden, wenn das einzubeziehende Unternehmen im Hinblick auf die Konsolidierung von untergeordneter Bedeutung ist.

7) Aufgehoben

Art. 41b

Zuständigkeit aufgrund Bewilligungserteilung

1) Hat die FMA einer Mutterbank in einem EWR-Mitgliedstaat oder einer Mutterwertpapierfirma in einem EWR-Mitgliedstaat oder einer EWR-Mutterbank oder EWR-Mutterwertpapierfirma die Bewilligung erteilt, ist sie für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig.

2) Hat die FMA einer Bank oder Wertpapierfirma die Bewilligung erteilt, deren Mutterunternehmen eine Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat oder eine EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft ist, ist sie für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig.

Art. 41c

Zuständigkeit im Zusammenhang mit Finanzholdinggesellschaften

1) Wenn in Liechtenstein und anderen EWR-Mitgliedstaaten bewilligte Banken oder Wertpapierfirmen als Mutterunternehmen dieselbe Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat oder dieselbe EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft haben, ist die FMA für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig, wenn die Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz in Liechtenstein hat.

2) Haben in Liechtenstein und anderen EWR-Mitgliedstaaten bewilligte Banken oder Wertpapierfirmen als Mutterunternehmen mehr als eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in unterschiedlichen EWR-Mitgliedstaaten, und befindet sich in jedem dieser EWR-Mitgliedstaaten eine Bank oder Wertpapierfirma, so ist die FMA für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig, sofern sie für die Bank oder Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme zuständig ist.

3) Ist eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft Mutter von mehr als einer im EWR bewilligten Bank oder Wertpapierfirma, von denen keine im Sitzland der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft bewilligt wurde, so ist die FMA für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig, falls sie der Bank oder Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme die Bewilligung erteilt hat. Diese wird für die Zwecke dieses Gesetzes als die von einer EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft kontrollierte Bank oder Wertpapierfirma betrachtet.

4) In Fällen, in denen die Anwendung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Kriterien für bestimmte Banken oder Wertpapierfirmen und die relative Bedeutung ihrer Geschäfte in verschiedenen Staaten unangemessen wäre, kann die FMA in Absprache mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten von diesen Kriterien abweichen und für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis eine andere Behörde benennen. Der EWR-Mutterbank, der EWR-Mutterwertpapierfirma, der EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft, der gemischten EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder der Bank oder Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme ist vor einer solchen Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5) Die FMA meldet der EFTA-Überwachungsbehörde und den Europäischen Aufsichtsbehörden jede im Rahmen von Abs. 4 getroffene Vereinbarung.

Art. 41d

Konsolidierungsumfang in Sonderfällen

1) Konsolidiert eine der Aufsicht der FMA unterstehende Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft ihre Finanzlage, so ist die FMA nicht verpflichtet, diese auch auf Einzelbasis zu beaufsichtigen.

2) Wenn die zuständigen Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaates eine Bank oder Wertpapierfirma, die ein Tochterunternehmen ist, in einem der in Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Fälle nicht in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbeziehen, kann die FMA, als für die Aufsicht dieses Tochterunternehmens zuständige Behörde, von dem Mutterunternehmen die Informationen verlangen, die die Beaufsichtigung des Tochterunternehmens benötigt.

3) Die FMA kann von den Tochterunternehmen einer Bank oder Wertpapierfirma, einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft, die nicht in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind, die in Art. 41k genannten Informationen verlangen. Dabei finden die in Art. 41k vorgesehenen Verfahren zur Übermittlung und Nachprüfung der Informationen Anwendung.

Art. 41e

Sonderaufgaben der FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde

1) Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde hat folgende weitere Aufgaben:

- a) sie koordiniert in Normal- und Krisensituationen die Sammlung und Verbreitung zweckdienlicher und wesentlicher Informationen;
- b) sie plant und koordiniert die konsolidierte Aufsicht im Normalfall und arbeitet dafür eng mit den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und mit den Europäischen Aufsichtsbehörden zusammen;
- c) in Krisensituationen obliegt ihr neben der Planung und Koordinierung der konsolidierten Aufsicht nach Bst. b die Kommunikation für Zwecke des Krisenmanagements; ihre Aufgaben umfassen insbesondere erhebliche Sanktionen und aussergewöhnliche Massnahmen nach Art. 41h Abs. 4 Bst. d und Abs. 6, die Erstellung gemeinsamer Bewertungen, die Durchführung von Notfallplänen und die Unterrichtung der Öffentlichkeit.

2) Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde setzt alles daran, mit den für die Aufsicht der Tochterunternehmen zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen in Bezug auf:

- a) die Anwendung der Art. 7a Abs. 3 und 4 sowie Art. 35a, um festzustellen, ob die konsolidierte Eigenmittelausstattung der Institutsgruppe, deren Finanzlage und Risikoprofil angemessen ist, und welche Eigenmittelausstattung für die Anwendung von Art. 35c Abs. 1 Bst. a auf jedes einzelne Unternehmen der Institutsgruppe und auf konsolidierter Basis erforderlich ist;
- b) die in Art. 35d genannten Massnahmen zur Liquiditätsaufsicht, unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Organisation, der Risikobehandlung und des Liquiditätsprofils der Gruppe.

3) Die gemeinsame Entscheidung nach Abs. 2 berücksichtigt in angemessenem Umfang die Risikobewertung nach Art. 7a Abs. 3 und 4 sowie Art. 35a in Bezug auf Tochterunternehmen und wird innerhalb folgender Fristen getroffen:

- a) im Fall von Abs. 2 Bst. a innerhalb von vier Monaten, nachdem die FMA den anderen jeweils zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten einen Bericht zu den Risiken der Gruppe gemäss den Art. 7a Abs. 3 und 4, Art. 35a sowie Art. 35c Abs. 1 Bst. a übermittelt hat;
- b) im Fall von Abs. 2 Bst. b innerhalb eines Monats, nachdem die FMA den anderen jeweils zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten einen Bericht zum Liquiditätsrisikoprofil der Gruppe übermittelt hat.

4) Die FMA übermittelt die gemeinsame Entscheidung nach Abs. 2 samt Begründung der EWR-Mutterbank oder EWR-Mutterwertpapierfirma und den betroffenen Aufsichtsbehörden. Die Begründung umfasst die vollständige von der FMA und den anderen zuständigen Behörden durchgeführte Risikobewertung nebst geäusserten Standpunkten und Vorbehalten.

5) Bei Uneinigkeit informiert die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde selbständig oder auf Verlangen einer der anderen Aufsichtsbehörden die Europäischen Aufsichtsbehörden. In diesem Fall oder bei einer Mitteilung der für die Einzelaufsicht zuständigen Behörden entsprechend Art. 41e^{bis} Abs. 3 stellt die FMA ihre Entscheidung zurück bis ein Beschluss der Europäischen Aufsichtsbehörden ergangen ist.

6) Kommt es innerhalb der Fristen nach Abs. 3 nicht zu einer gemeinsamen Entscheidung, entscheidet die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde allein über die Anwendung von Art. 7a Abs. 3 und 4, Art. 35a Abs. 1, 4 und 5 Bst. a, Art. 35c Abs. 1 Bst. a und Art. 35d, jedoch unter angemessener Berücksichtigung der von den jeweils zuständigen Behörden durchgeführten Risikobewertung des Tochterunternehmens.

7) Die FMA legt ihren Entscheidungen und Massnahmen die gemeinsamen Entscheidungen nach Abs. 2 und die Entscheidungen der für die Einzelaufsicht zuständigen Behörden nach Art. 41e^{bis} Abs. 1 zugrunde.

8) Entscheidungen nach Abs. 2 und 6 werden grundsätzlich jährlich aktualisiert. Die FMA aktualisiert die Entscheidung über die Anwendung von Art. 35c Abs. 1 Bst. a und 35d darüber hinaus, wenn die für die Einzelaufsicht zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten bei der FMA als konsolidierender Aufsichtsbehörde eine Aktualisierung schriftlich mit Begründung beantragen. Häufigkeit und Umfang der Aktualisierung sind zwischen der FMA und den zuständigen Behörden bilateral zu regeln.

Art. 41e^{bis}*Sonderaufgaben der FMA als für die Einzelaufsicht zuständige Behörde*

1) Ist die FMA für die Beaufsichtigung auf Einzel- oder teilkonsolidierter Basis von Tochterunternehmen einer EWR-Mutterbank oder einer EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft zuständig, berücksichtigt sie bei der Entscheidung über die Anwendung von Art. 7a Abs. 3 und 4, Art. 35a Abs. 1, 4 und 5 Bst. a, Art. 35c Abs. 1 Bst. a und Art. 35d die Standpunkte und Vorbehalte der konsolidierenden Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist jährlich zu aktualisieren. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die FMA können eine abweichende Aktualisierung vereinbaren.

2) Die FMA legt ihren Entscheidungen und Massnahmen die gemeinsamen Entscheidungen nach Art. 41e Abs. 2 und Entscheidungen der konsolidierenden Aufsichtsbehörde nach Art. 41e Abs. 6 zugrunde.

3) Die FMA kann, wenn die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten bei der gemeinsamen Entscheidung nicht mit ihr in dem erforderlichen Masse zusammenarbeiten, die Europäischen Aufsichtsbehörden um Unterstützung bitten.

Art. 41f

Krisensituationen

Bei Eintritt einer Krisensituation oder einer Situation widriger Entwicklungen an den Finanzmärkten, die die Marktliquidität und die Stabilität des Finanzsystems in einem der EWR-Mitgliedstaaten, in denen Unternehmen einer Gruppe bewilligt oder bedeutende Zweigstellen nach Art. 30m errichtet wurden, gefähr-

den könnte, unterrichtet die FMA, soweit sie nach Art. 41b, 41c oder 41e Abs. 1 für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig ist, so rasch wie möglich die Europäischen Aufsichtsbehörden sowie die Schweizerische Nationalbank, wenn diese Informationen für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben relevant sind, und übermittelt ihnen alle für die Durchführung ihrer Aufgaben wesentlichen Informationen. So weit wie möglich nutzt die FMA bestehende Informationskanäle.

Art. 41g Abs. 3

3) Ist die FMA für die Bewilligung eines Tochterunternehmens eines Mutterunternehmens, das eine Bank oder Wertpapierfirma ist, zuständig, so kann sie ihre Verantwortung für die Beaufsichtigung durch bilaterale Übereinkunft auf die zuständigen Behörden, die das Mutterunternehmen bewilligt haben und beaufsichtigen, übertragen, damit diese die Beaufsichtigung des Tochterunternehmens übernehmen. Die EFTA-Überwachungsbehörde und die Europäischen Aufsichtsbehörden werden über das Bestehen und den Inhalt derartiger Übereinkünfte unterrichtet.

Art. 41h Abs. 1, 3, 4 Bst. a und d, Abs. 6, 8, 9 Bst. c und d, Abs. 10, 12 sowie 15

1) Die FMA arbeitet mit den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und mit den Europäischen Aufsichtsbehörden eng zusammen. Sie übermittelt alle Informationen, die für die Wahrnehmung der ihnen durch dieses Gesetz und die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übertragenen Beaufsichtigungsaufgaben erforderlich oder wesentlich ist.

3) Insbesondere übermittelt die FMA, falls sie für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis von EWR-Mutterbanken oder EWR-Mutterwertpapierfirmen

oder Banken oder Wertpapierfirmen, die von EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaften oder von gemischten EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaften kontrolliert werden, zuständig ist, den zuständigen Behörden in anderen EWR-Mitgliedstaaten, die die Töchter dieser Mutterunternehmen beaufsichtigen, alle zweckdienlichen Informationen. Bei der Bestimmung des Umfangs der Informationsübermittlung ist der Bedeutung dieser Tochterunternehmen für das Finanzsystem der betreffenden EWR-Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

4) Die in Abs. 1 genannten wesentlichen Informationen umfassen insbesondere Folgendes:

- a) Offenlegung der rechtlichen Struktur und der Unternehmensführungsstruktur, einschliesslich der Organisationsstruktur der Gruppe unter Erfassung aller beaufsichtigten Unternehmen, nicht-beaufsichtigten Unternehmen, nicht-beaufsichtigten Tochterunternehmen und bedeutenden Zweigstellen der Gruppe, der Mutterunternehmen im Einklang mit den Art. 7a Abs. 2 und 6, Art. 7c Abs. 2 und Art. 20 Abs. 2 bis 4 sowie Angabe der für die beaufsichtigten Unternehmen der Gruppe zuständigen Behörden;
- d) erhebliche Sanktionen und aussergewöhnliche Massnahmen, welche die FMA aufgrund dieses Gesetzes getroffen hat, insbesondere einer speziellen Eigenkapitalanforderung nach Art. 35c Abs. 1 Bst. a und einer etwaigen Beschränkung der Möglichkeit, die Eigenmittelanforderungen nach Art. 312 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mittels fortgeschrittener Messansätze zu berechnen.

6) Die FMA konsultiert die zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten, bevor sie eine Entscheidung fällt, die für die Aufsichtstätigkeiten

einer anderen zuständigen Behörde von Bedeutung ist, in Bezug auf folgende Punkte:

- a) Änderungen in der Aktionärs-, Organisations- oder Führungsstruktur der Banken oder Wertpapierfirmen einer Gruppe, die von den zuständigen Behörden gebilligt oder bewilligt werden müssen; und
- b) erhebliche Sanktionen oder aussergewöhnliche Massnahmen, insbesondere einer spezifischen Eigenmittelanforderung nach Art. 35c und einer etwaigen Beschränkung der Möglichkeit, die Eigenmittelanforderungen nach Art. 312 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mittels fortgeschrittener Messansätze zu berechnen.

8) Ist die FMA für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig, so richtet sie Aufsichtskollegien ein, um die Durchführung der Sonderaufgaben und Krisensituationen nach Art. 41e und 41f zu erleichtern und, vorbehaltlich der Geheimhaltungsvorschriften nach Abs. 12, gegebenenfalls eine angemessene Koordinierung und Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden von Drittstaaten zu gewährleisten.

9) Die Aufsichtskollegien geben den Rahmen vor, innerhalb dessen die FMA, die Europäischen Aufsichtsbehörden und die anderen jeweils zuständigen Behörden folgende Aufgaben wahrnehmen:

- c) Festlegung von aufsichtsrechtlichen Prüfungsprogrammen auf der Grundlage einer Risikobewertung der Gruppe nach Art. 35a;
- d) Steigerung der Effizienz der Aufsicht durch Beseitigung unnötiger aufsichtsrechtlicher Doppelanforderungen, auch in Bezug auf Informationsanfragen nach Abs. 5 und Art. 41f;

10) Die FMA arbeitet mit den Europäischen Aufsichtsbehörden und den anderen an den Aufsichtskollegien beteiligten zuständigen Behörden eng zusammen. Die Geheimnispflicht nach Art. 31a steht dem Austausch vertraulicher Informationen innerhalb der Aufsichtskollegien nicht entgegen. Einrichtung und Arbeitsweise von Aufsichtskollegien lassen die Rechte und Pflichten der FMA nach Massgabe dieses Gesetzes unberührt.

12) Die für die Beaufsichtigung von Tochterunternehmen einer EWR-Mutterbank, einer EWR-Mutterwertpapierfirma, einer EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaften zuständigen Behörden und die zuständigen Behörden eines Aufnahmemitgliedsstaats, in dem bedeutende Zweigstellen nach Art. 30m errichtet wurden, sowie gegebenenfalls Zentralbanken und die zuständigen Behörden von Drittstaaten können, sofern sie einer Geheimnispflicht unterliegen, die nach Auffassung aller zuständigen Behörden den Vorschriften nach Art. 31a gleichwertig sind, an Aufsichtskollegien der FMA teilnehmen.

15) Die FMA unterrichtet die Europäischen Aufsichtsbehörden über die Tätigkeiten der Aufsichtskollegien, einschliesslich in Krisensituationen, und übermittelt ihr alle Informationen, die für die Zwecke der Aufsichtskonvergenz von besonderer Bedeutung sind. Vorbehalten bleibt die Geheimnispflicht nach Art. 31a.

Überschrift vor Art. 41k

6. Gemischte Holdinggesellschaften

Art. 41k

Allgemeine Kontrolle gegenüber gemischten Holdinggesellschaften

1) Handelt es sich bei dem Mutterunternehmen einer oder mehrerer Banken oder Wertpapierfirmen um eine gemischte Holdinggesellschaft, kann die FMA, sofern sie diesen Banken oder Wertpapierfirmen die Bewilligung erteilt hat oder für deren Beaufsichtigung zuständig ist, von der gemischten Holdinggesellschaft und ihren Tochterunternehmen entweder dadurch, dass sie sich unmittelbar an sie wendet, oder über die Tochterunternehmen in Form von Banken oder Wertpapierfirmen alle Informationen verlangen, die zur Beaufsichtigung der Tochterunternehmen in Form von Banken oder Wertpapierfirmen zweckdienlich sind.

2) Die FMA kann die von den gemischten Holdinggesellschaften und ihren Tochterunternehmen erhaltenen Informationen vor Ort nachprüfen oder von externen Prüfern nachprüfen lassen. Ist die gemischte Holdinggesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen ein Versicherungsunternehmen, so kann auch auf das Verfahren des Art. 41n zurückgegriffen werden. Hat die gemischte Holdinggesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen einen Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat als dem, in dem das Tochterunternehmen in Form einer Bank oder Wertpapierfirma ansässig ist, so gilt für die Nachprüfung der Angaben vor Ort das Verfahren des Art. 41o.

Art. 41l

Transaktionskontrolle gegenüber gemischten Holdinggesellschaften

Die FMA schreibt den Banken oder Wertpapierfirmen ein angemessenes Risikomanagement und angemessene interne Kontrollmechanismen, einschliesslich eines ordnungsgemässen Berichtswesens und ordnungsgemässer Rechnungslegungsverfahren, vor, damit die Transaktionen mit dem Mutterunternehmen, d. h. der gemischten Holdinggesellschaft, und deren Tochterunternehmen angemessen ermittelt, quantifiziert, überwacht und kontrolliert werden können. Weiters schreibt die FMA den Banken oder Wertpapierfirmen vor, über die Meldung betreffend Klumpenrisiken hinaus, jede weitere bedeutende Transaktion mit diesen Unternehmen zu melden. Diese Verfahren und bedeutenden Transaktionen werden von der FMA überwacht. Gefährden solche gruppeninternen Transaktionen die Finanzlage einer Bank oder Wertpapierfirma, leitet die FMA angemessene Massnahmen ein.

Art. 41n Abs. 3 bis 6

3) Alleine die Beschaffung oder der Besitz von Informationen gemäss Abs. 2 im Falle von Finanzholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften, Finanzinstituten oder Anbietern von Nebendienstleistungen bedeutet nicht, dass die FMA diese Institute oder Unternehmen auf der Basis der Einzelbetrachtung zu beaufsichtigen hat.

4) Die FMA kann die in Art. 41k genannten Informationen austauschen, wobei die Beschaffung oder der Besitz von Informationen nicht bedeutet, dass die FMA eine Aufsichtsfunktion über die gemischte Holdinggesellschaft und ihre Tochterunternehmen, die keine Banken oder Wertpapierfirmen sind, oder über die in Art. 41d Abs. 3 genannten Tochterunternehmen ausübt.

5) Wenn eine Bank, eine Wertpapierfirma, eine Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Holdinggesellschaft ein oder mehrere Tochterunternehmen kontrolliert, bei denen es sich um Versicherungsunternehmen oder einer Bewilligung unterworfenen Wertpapierdienstleistungsunternehmen handelt, arbeiten die FMA und die mit der amtlichen Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen oder der Wertpapierdienstleistungsunternehmen betrauten Behörden eng zusammen.

6) Wenn in einer Gruppe, welcher keine Banken angehören, eine Wertpapierfirma, eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Holdinggesellschaft ein oder mehrere Tochterunternehmen kontrolliert, bei denen es sich um Versicherungsunternehmen handelt, arbeiten die FMA und die mit der amtlichen Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen betrauten Behörden eng zusammen.

Art. 41o Abs. 1

1) Wird die FMA von einer anderen zuständigen Behörde eines EWR-Mitgliedstaates im Rahmen der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis hinsichtlich einer Bank, einer Wertpapierfirma, einer Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft, eines Anbieters von Nebendienstleistungen, einer gemischten Holdinggesellschaft, eines Tochterunternehmens gemäss Art. 41k oder eines Tochterunternehmens gemäss Art. 41d Abs. 3 mit Sitz in Liechtenstein um eine Nachprüfung ersucht, nimmt sie die Nachprüfung entweder selbst vor, ermächtigt die ersuchende Behörde zu ihrer Durchführung oder gestattet, dass die Nachprüfung von einem Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen durchgeführt wird. Die ersuchende Behörde kann auf Verlangen bei der Nachprüfung teilnehmen, wenn sie diese nicht selbst durchführt. Art. 41m gilt sinngemäss.

Überschrift vor Art. 41p

8. Massnahmen gegenüber Finanzholdinggesellschaften und gemischte Holdinggesellschaften

Art. 41p Abs. 1

1) Die FMA ergreift gegen Finanzholdinggesellschaften und gemischte Holdinggesellschaften oder deren verantwortliche Geschäftsleiter, die gegen Art. 41a bis 41o verstossen, die notwendigen Massnahmen.

Art. 41q Abs. 1, Abs. 2 und 4

1) Unterliegt eine Bank oder Wertpapierfirma, deren Mutterunternehmen eine Bank oder Wertpapierfirma, eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat ist, nicht der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäss den Art. 41c und 41d, so überprüft die FMA zusammen mit den anderen von dieser Unternehmenskonstellation betroffenen zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten, ob die Bank oder Wertpapierfirma von der zuständigen Drittstaatsbehörde auf konsolidierter Basis beaufsichtigt wird und diese Aufsicht den Grundsätzen dieses Gesetzes und den Anforderungen an die aufsichtliche Konsolidierung gemäss Teil 1 Titel II Kapitel 2 (Art. 11 bis 24) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht.

2) Die FMA nimmt diese Überprüfung auf Wunsch des Mutterunternehmens oder eines der im Europäischen Wirtschaftsraum bewilligten beaufsichtigten Unternehmens oder von sich aus vor, soweit sie nach Abs. 4 für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig wäre. Sie konsultiert die anderen jeweils zuständigen Behörden.

4) Findet keine oder keine gleichwertige Beaufsichtigung statt, wendet die FMA die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sinngemäss auf die entsprechende Bank oder Wertpapierfirma an. Stattdessen kann die FMA auch zu angemessenen anderen Aufsichtstechniken greifen, soweit diese die Erreichung der mit der Beaufsichtigung von Banken und Wertpapierfirmen auf konsolidierter Basis verfolgten Ziele gewährleisten.

Art. 41r Abs. 4

4) Der Herabsetzungsbeschluss ist im Amtsblatt und in der in den Statuten vorgesehenen Form zu veröffentlichen. Es ist den Gläubigern bekannt zu geben, dass sie binnen zwei Monaten, von der Bekanntmachung an gerechnet, unter Anmeldung ihrer Forderungen Befriedigung oder Sicherstellung verlangen können.

Art. 42a

Sanierungs- und Abwicklungspläne

1) Banken und Wertpapierfirmen erstellen in Zusammenarbeit mit der FMA nach einer wesentlichen Verschlechterung ihrer Finanzlage Sanierungspläne zur Wiederherstellung der Lage sowie Abwicklungspläne.

2) Die FMA kann unter Berücksichtigung der Kriterien nach Abs. 3, die Anforderungen an Banken und Wertpapierfirmen hinsichtlich der Erstellung, Erhaltung und Aktualisierung von Sanierungsplänen reduzieren.

3) Die FMA berücksichtigt, ob der Ausfall einer Bank oder Wertpapierfirma aufgrund der Grösse, des Geschäftsmodells oder der Verflechtungen mit anderen Banken und Wertpapierfirmen oder im Allgemeinen mit dem Finanzsystem keine nachteiligen Auswirkungen auf die Finanzmärkte, auf andere Banken und Wertpapierfirmen oder auf die Finanzierungsbedingungen haben wird.

4) Banken und Wertpapierfirmen arbeiten eng mit der FMA zusammen und tauschen mit dieser sämtliche Informationen aus, die für die Entscheidung und Erstellung tragfähiger Abwicklungspläne – mit Optionen für die geordnete Abwicklung der Banken und Wertpapierfirmen – erforderlich sind.

Art. 60n Abs. 1

1) Hat eine Bank mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in zumindest zwei EWR-Mitgliedstaaten Zweigstellen, so hat das Landgericht von der Entscheidung über die Bewilligung der Stundung bzw. Nachlassstundung oder von der Entscheidung über die Konkursöffnung sowie den konkreten Wirkungen der jeweiligen Entscheidung unverzüglich auch die FMA zu verständigen. Die FMA hat von dieser Entscheidung und vom Entzug der Bewilligung unverzüglich die zuständigen Behörden der anderen Aufnahmemitgliedstaaten, in denen die Bank Zweigstellen errichtet hat und die in der jährlich im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Liste gemäss Art. 20 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2013/36/EU angeführt sind, zu unterrichten.

Überschrift vor Art. 61

Va. Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis

Art. 61

Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis

1) Die Bewilligung von Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis umfasst eine oder mehrere der Wertpapierdienstleistungen nach Anhang 2 Abschnitt A Abs. 1 Ziff. 1, 2, 4 und 5 sowie die Administration von Geldern und Wertpapieren im Kundenauftrag.

2) Das Halten von Positionen in Finanzinstrumenten im Anlagebuch zwecks Anlage von Eigenmitteln gilt im Zusammenhang mit den aufgeführten Dienstleistungen nicht als Eigenhandel.

3) Die FMA kann einer Wertpapierfirma mit Administrationsbefugnis im Rahmen der Ausführung von Aufträgen von Anlegern gestatten, Finanzinstrumente für eigene Rechnung zu halten, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Positionen werden nur übernommen, weil die Wertpapierfirma nicht in der Lage ist, den erhaltenen Auftrag genau abzudecken;
- b) der Gesamtmarktwert sämtlicher solcher Positionen beträgt höchstens 15 % des Anfangskapitals der Firma;
- c) die Wertpapierfirma erfüllt die Anforderungen der Art. 92 bis 95 und des Teils 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- d) die Übernahme solcher Positionen erfolgt nur ausnahmsweise und vorübergehend und keinesfalls für länger, als dies für die Durchführung der betreffenden Transaktion unbedingt erforderlich ist.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 61a

Kapitalausstattung der Wertpapierfirma mit Administrationsbefugnis

1) Das Anfangskapital beträgt abweichend von Art. 24 Abs. 1:

- a) bei Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis mindestens 750 000 Schweizer Franken oder den Gegenwert in Euro oder US-Dollar;
- b) bei Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis und Bewilligung zum Eigenhandel nach Art. 61 Abs. 3 mindestens 1 Million Schweizer Franken oder den Gegenwert in Euro oder US-Dollar.

2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 61b

Anwendbares Recht und Ausnahmen

1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis die Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie Art. 13, 18 bis 25 der Richtlinie 2004/39/EG und die Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie entsprechend. Die Wertpapierfirma mit Administrationsbefugnis darf die bewilligten Tätigkeiten insbesondere erst dann ausüben, wenn sie Mitglied einer Sicherungseinrichtung nach Art. 7 geworden ist.

2) Kommt eine Wertpapierfirma mit Administrationsbefugnis trotz Ergreifens von geeigneten Massnahmen ihren Verpflichtungen nach Art. 7 nicht nach, wird ihr durch die FMA die Bewilligung entzogen.

3) Die folgenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis nicht anzuwenden:

- a) Art. 17a zu Zentralorganisationen;
- b) soweit die Ausnahme nach Art. 61 Abs. 3 nicht in Anspruch genommen wird, alle Vorschriften, die eine dynamische Berechnung der Eigenmittel auf der Grundlage des Gesamtforderungsbetrags und eine besondere Behandlung von Grosskrediten voraussetzen, mit Ausnahme der Vorschriften zum operationellen Risiko.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann weitere Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes festlegen, sofern dies mit dem Anlegerschutz und dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

Überschrift vor Art. 61d

VI. Verfahren, Rechtsmittel und aussergerichtliche Schlichtungsstelle

Art. 61d

Entscheidungen und Verfügungen

Werden Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen festgestellt und wird trotz Mahnung und Fristsetzung keine Abhilfe geschaffen, so trifft die zuständige Behörde die entsprechenden Entscheidungen und Verfügungen.

Sachüberschrift vor Art. 62a

Aussergerichtliche Schlichtungsstelle

Art. 62a

a) Streitbeilegung

Art. 62b

b) Meldung von Gesetzesverstößen

1) Drohende oder tatsächliche Verletzungen dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 können der aussergerichtlichen Schlichtungsstelle nach Art. 62a unter Angabe der Identität des Hinweisgebers mitgeteilt werden.

2) Die aussergerichtliche Schlichtungsstelle stellt die Anonymität des Mitteilenden sicher und erfragt, soweit möglich:

- a) die für die weitere Ermittlung der Verletzungen erforderlichen Tatsachen;
- b) ob der Mitteilungsweg innerhalb der Bank oder Wertpapierfirma nach Art. 22 Abs. 2 Bst. f in Anspruch genommen wurde und, wenn nicht, die Gründe dafür.

3) Stellt sich die Verletzung als wahrscheinlich dar, leitet die aussergerichtliche Schlichtungsstelle die für die weitere Ermittlung erforderlichen Tatsachen an die FMA weiter.

4) Die aussergerichtliche Schlichtungsstelle kann die persönlichen Daten des Mitteilenden nur mit dessen Zustimmung weitergeben.

5) Das beaufsichtigte Unternehmen darf eine zeitnahe, zutreffende und aus Sicht des Mitteilenden vollständige Mitteilung an die aussergerichtliche Schlichtungsstelle dem Mitteilenden nicht zur Last legen.

6) Eine zeitnahe, zutreffende und aus Sicht des Mitteilenden vollständige Mitteilung von Verletzungen an die aussergerichtliche Schlichtungsstelle ist sanktionsmildernd zugunsten des Mitteilenden zu berücksichtigen, wenn die Mitteilung wesentlich dazu beiträgt:

- a) die aus dem Gesetzesverstoss entstandene Gefahr für das Finanzsystem oder die Ein- oder Anleger zu beseitigen oder erheblich zu vermindern;
- b) die Aufklärung eines Gesetzesverstosses über den Tatbeitrag des Mitteilenden hinaus zu fördern; oder
- c) eine Person auszuforschen, die an einem vorsätzlichen Gesetzesverstoss führend teilgenommen hat.

7) Im Fall des Abs. 6 kann die Strafe gemindert oder auf Sanktion und Strafe vollständig verzichtet werden, wenn dies der Bedeutung der geoffenbarten Tatsachen im Verhältnis zur Schuld des Mitteilenden entspricht.

8) Bezieht sich das Wissen des Mitteilenden auf strafbare Handlungen, für welche die liechtensteinischen Gesetze nicht gelten, so ist Abs. 6 gleichwohl anzuwenden, soweit die Leistung von Rechtshilfe zulässig wäre.

9) Ist der Mitteilende nicht am Gesetzesverstoss beteiligt, so sind Mitteilende von jeglicher zivil- und strafrechtlicher Verantwortung befreit, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

10) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 63

Vergehen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer:

- a) als Organmitglied und Mitarbeiter sowie sonst für eine Bank oder Wertpapierfirma tätige Person sowie als Revisor die Pflicht zur Geheimhaltung verletzt oder wer hierzu verleitet oder zu verleiten sucht;
- b) ohne Bewilligung eine Tätigkeit im Sinne von Art. 3 ausübt;
- c) ohne Bewilligung eine Repräsentanz im Sinne von Art. 30a betreibt;
- d) ohne Bewilligung eine Zweigstelle im Sinne von Art. 30p betreibt;
- e) eine Zweigstelle einer Bank, eines Finanzinstituts oder einer Wertpapierfirma betreibt, bevor die Voraussetzungen von Art. 30d erfüllt sind;

- f) die Vorschriften über die Einlagensicherung oder den Anlegerschutz nicht erfüllt (Art. 7).

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis 360 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) die mit einer Bewilligung verbundenen Auflagen verletzt;
- b) verbotswidrig Bezeichnungen verwendet, die eine Tätigkeit als Bank oder Wertpapierfirma vermuten lassen;
- c) die vorgeschriebenen Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven nicht vornimmt;
- d) Faustpfänder entgegen den Bestimmungen von Art. 12 weiterverpfändet oder in Report gibt;
- e) der FMA oder der Revisionsstelle falsche Auskünfte erteilt;
- f) die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher und Belege nicht aufbewahrt;
- g) als Revisor seine Pflichten grob verletzt, insbesondere im Revisionsbericht unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder eine vorgeschriebene Aufforderung an die Bank oder Wertpapierfirma unterlässt oder vorgeschriebene Berichte und Meldungen nicht erstattet;
- h) im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs tätig wird, bevor die Voraussetzungen von Art. 30e erfüllt sind;
- i) ohne Beachtung der Auflagen im Sinne von Art. 14a die Datenverarbeitung ins Ausland auslagert;
- k) in den periodischen Berichten oder Meldungen falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt.

3) Die Verantwortlichkeit der Bank oder Wertpapierfirma für ein Vergehen nach Abs. 1 oder 2 richtet sich nach Art. 74a ff. StGB.

4) Sofern das Landgericht aufgrund eines Tatbestandes des Strafgesetzbuches oder dieses Artikels in derselben Sache zuständig ist, ist es anstelle der FMA auch für die Verfolgung von Übertretungen nach Art. 63a zuständig. Wird das Verfahren vom Landgericht eingestellt, fällt die Zuständigkeit an die FMA zurück.

5) Beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen findet Art. V Abs. 5 des Strafrechtsanpassungsgesetzes mit der Massgabe Anwendung, dass die besonderen Strafzumessungsgründe des Art. 63b für Vergehen und Übertretungen nach Art. 63 und 63a, sowie die Bussgeldkriterien des Art. 63a heranzuziehen und die für den Fall der Uneinbringlichkeit an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe im Fall des Abs. 1 drei Jahre, im Fall des Abs. 2 ein Jahr nicht überschreiten darf.

6) Ein Schuldspruch nach diesem Artikel ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

7) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 und 2 auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 63a

Übertretung

1) Von der FMA wird, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 3 bestraft, wer:

- a) eine Bewilligung aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erschlichen hat;
- b) die Vorschriften über das Risikomanagement (Art. 7a) systematisch und in schwerwiegender Weise nicht einhält;
- c) wiederholt oder dauerhaft nicht über liquide Aktiva nach Art. 412 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verfügt;
- d) entgegen Art. 35i Zahlungen an Inhaber von Instrumenten leistet, die Teil der Eigenmittel der Bank oder Wertpapierfirma sind, oder wenn solche Zahlungen gemäss den Art. 28, 51 oder 52 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an Inhaber von Eigenmittelinstrumenten nicht zulässig sind.

2) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet, wegen Übertretung mit Busse bis zu 200 000 Schweizer Franken bestraft, wer:

- a) den Geschäftsbericht, den konsolidierten Geschäftsbericht, den Zwischenabschluss oder den konsolidierenden Zwischenabschluss nicht vorschriftsgemäss erstellt oder veröffentlicht;
- b) die ordentliche oder eine von der FMA vorgeschriebene Revision nicht durchführen lässt;
- c) seine Pflichten gegenüber der Revisionsstelle nicht erfüllt;
- d) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung der FMA nicht nachkommt;
- e) irreführende oder aufdringliche Werbung, insbesondere mit seinem liechtensteinischen Sitz oder mit liechtensteinischen Einrichtungen, betreibt;
- f) die Wohlverhaltensregeln (Art. 8a bis 8h) und die von der FMA für verbindlich erklärten Standesrichtlinien nicht einhält;

- g) keine wirksamen organisatorischen oder verwaltungsmässigen Vorkehrungen zur Verhinderung der negativen Beeinflussung von Kundeninteressen durch Interessenkonflikte trifft oder beibehält;
- h) seine Verpflichtungen bei der Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern verletzt;
- i) seine Pflichten als vertraglich gebundener Vermittler verletzt;
- k) die Vorschriften über das Risikomanagement (Art. 7a) nicht einhält, sofern es sich nicht um eine Übertretung gemäss Abs. 1 Bst. b handelt;
- l) als Revisor seine Pflichten nach diesem Gesetz, insbesondere nach Art. 37 bis 40, verletzt;
- m) den direkten oder indirekten Erwerb – während des Beurteilungszeitraums oder trotz Einspruchs der FMA – einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank oder die direkte oder indirekte Aufstockung einer solchen qualifizierten Beteiligung an einer Bank, wodurch der Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital die in Art. 26a Abs. 1 genannten Schwellenwerte erreichen oder überschreiten würde oder die Bank zum Tochterunternehmen würde, der FMA als zuständige Behörde für die Bank, an der eine qualifizierte Beteiligung erworben oder aufgestockt werden soll, nicht schriftlich anzeigt;
- n) die direkte oder indirekte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank oder die Verringerung einer qualifizierten Beteiligung, wodurch der Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital die in Art. 26a Abs. 1 genannten Schwellenwerte unterschreiten würden oder die Bank kein Tochterunternehmen mehr wäre, der FMA nicht schriftlich anzeigt;
- o) trotz Kenntnis, dass aufgrund eines Erwerbs oder einer Veräusserung einer Beteiligung an seinem Kapital die in Art. 26a genannten Schwellen überschritten werden, die FMA nicht über diesen Erwerb oder diese Veräusserung unterrichtet;

- p) der FMA entgegen Art. 26a Abs. 3 nicht mindestens einmal jährlich die Namen der Anteilseigner und Gesellschafter mit qualifizierter Beteiligung sowie die Höhe dieser Beteiligungen mitteilt und an einem geregelten Markt notiert, der in dem von den Europäischen Aufsichtsbehörden gemäss Art. 47 der Richtlinie 2004/39/EG zu veröffentlichenden Verzeichnis genannt ist;
- q) die Meldungen über die Erfüllung der Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an die FMA gemäss Art. 99 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einreicht oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
- r) der FMA in Bezug auf die Daten gemäss Art. 101 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 keine Meldungen einreicht oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
- s) die Meldungen von Grosskrediten an die FMA nach Art. 394 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einreicht oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
- t) die Meldungen über die Liquiditätslage an die FMA nach Art. 415 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einreicht oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
- u) die Meldungen über die Verschuldungsquote an die FMA nach Art. 430 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einreicht oder unvollständige Angaben macht;
- v) ein über die Obergrenzen des Art. 395 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinausgehendes Kreditengagement eingeht;
- w) dem Kreditrisiko einer Verbriefungsposition ausgesetzt ist und die Bedingungen des Art. 405 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllt;

- x) die nach Art. 431 Abs. 1 bis 3 oder Art. 451 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgeschriebenen Informationen nicht offenlegt oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
- y) zugelassen hat, dass eine oder mehrere Personen die die Anforderungen nach Art. 22 Abs. 6 und 7 nicht einhalten, Mitglied der Geschäftsleitung, des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats geworden oder geblieben sind;
- z) sonstige vorgeschriebene Meldungen an die FMA nicht vorschriftsmässig oder verspätet erstattet.

3) Die Busse nach Abs. 1 beträgt:

- a) bei juristischen Personen bis zu 10 % des jährlichen Gesamtnettoumsatzes einschliesslich des Bruttoertrags im vorangegangenen Geschäftsjahr oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt;
- b) natürlichen Personen bis zu 6 200 000 Schweizer Franken oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt.

4) Die FMA hat Bussen nach Abs. 3 Bst. a zu verhängen, wenn die Übertretungen nach Abs. 1 in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person (Anlasstaten) durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person gehandelt haben, aufgrund derer sie:

- a) befugt ist, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausübt; oder

- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausübt.

5) Für Übertretungen nach Abs. 1, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 3 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

6) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 4 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 5 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für dieselbe Verletzung bereits eine Geldbusse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

7) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 bis 3 auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 63b

Verhältnismässigkeit und Effizienzgebot

1) Bei der Verhängung von Strafen nach Art. 63 und 63a berücksichtigen das Landgericht und die FMA:

- a) in Bezug auf die Verletzung insbesondere:

1. deren Schwere und Dauer;
2. die erzielten Gewinne bzw. verhinderten Verluste, soweit bezifferbar;

3. Dritten entstandene Verluste, soweit bezifferbar;
 4. mögliche systemrelevante Auswirkungen;
- b) in Bezug auf die für die Verletzung verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen insbesondere:
1. den Grad an Verantwortung;
 2. die Finanzkraft;
 3. die Kooperationsbereitschaft;
 4. Mitteilungen an das interne Meldesystem eines Instituts nach Art. 22 Abs. 2 Bst. f oder die aussergerichtliche Schlichtungsstelle nach Art. 62b;
 5. frühere Verletzungen und eine Wiederholungsgefahr.
- 2) Im Übrigen findet der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

Überschrift vor Art. 63c

VIIa. Massnahmen

Art. 63c

Zuständigkeit

Im Fall von Verletzungen dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist die FMA zuständig für folgende anzuordnende Massnahmen:

- a) den Bewilligungsentzug nach Art. 28;
- b) Verfügungen, wonach eine Person eine rechtswidrige Verhaltensweise zu beenden hat und nicht wiederholen darf;

- c) die Aussetzung der Stimmrechte des oder der Anteilseigner für bis zu fünf Jahre oder bis zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem aus einer Verletzung durch Stimmrechtsausübung kein Nutzen mehr zu ziehen ist;
- d) die öffentliche Bekanntmachung des Namens des Verantwortlichen und der Art der Verletzung nach Art. 63d;
- e) den Entzug der Gewähr nach Art. 19;
- f) ein vorübergehendes Tätigkeitsverbot nach Art. 35 Abs. 2 Bst. e;
- g) Geldzahlungen im Fall des Verstosses gegen Liquiditätsvorschriften nach Art. 63e.

Art. 63d

Öffentliche Bekanntmachung und Informationsaustausch in Bezug auf Strafen

1) Die FMA veröffentlicht auf ihrer Internetseite alle rechtskräftig verhängten Strafen wegen Vergehen nach Art. 63 und Übertretungen nach Art. 63a unverzüglich, nachdem der betroffenen Person die Strafe mitgeteilt wurde. Eine solche Veröffentlichung stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Art. 31a dar. Die Veröffentlichung enthält:

- a) Informationen zu Art und Charakter der Verletzung; und
- b) den Namen bzw. die Firma der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Sanktion verhängt wurde.

2) Die FMA macht rechtskräftig verhängte Strafen auf ihrer Internetseite in anonymisierter Form bekannt, wenn die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten:

- a) unter Berücksichtigung des Schadens für die betroffene Bank oder Wertpapierfirma oder natürliche Personen unverhältnismässig wäre oder

b) die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährden würde.

3) Liegen Gründe für eine anonyme Veröffentlichung nach Abs. 2 vor, ist aber davon auszugehen, dass diese Gründe in absehbarer Zeit nicht mehr vorliegen werden, so kann die FMA auf die anonyme Veröffentlichung verzichten und die Strafe nach Wegfall der Gründe gemäss Abs. 1 bekannt geben.

4) Die FMA stellt sicher, dass die Veröffentlichung mindestens fünf Jahre ab Rechtskraft der Strafe auf der Internetseite abrufbar ist. Dabei ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten nur aufrecht zu erhalten, so lange nicht eines der Kriterien des Abs. 2 erfüllt werden würde.

5) Die Veröffentlichung nach Abs. 1 ist von der FMA zu verfügen; dies gilt nicht für anonyme Veröffentlichungen.

6) Die FMA informiert die Europäischen Aufsichtsbehörden über rechtskräftige Strafen.

Art. 63e

Verletzung der Liquiditätsvorschriften

Zur Festlegung angemessener Liquiditätsanforderungen und anderen Massnahmen nach Art. 35d kann die FMA der Bank oder Wertpapierfirma Geldzahlungen von bis zu 10% des jährlichen Gesamtnettoumsatzes einschliesslich des Bruttoertrags im vorangegangenen Geschäftsjahr oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt, auferlegen, deren Höhe sich an der Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Liquiditätsposition einer Bank oder Wertpapierfirma und den durch dieses Gesetz festgelegten Anforderungen an die Liquidität und stabile Refinanzierung orientiert.

Art. 67 Abs. 2

2) Die Regierung beachtet bei Erlass von Verordnungen die Vorgaben, Standards und Verfahren der Europäischen Aufsichtsbehörden.

Anhang 1 Artikelverweis und Ziff. 2 Abs. 1 Bst. a Einleitungssatz

(Art. 3a Abs. 2 Ziff. 9 bis 11)

- a) Rechtspersönlichkeiten, die bewilligt sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können, namentlich:

Anhang 2 Artikelverweis

(Art. 3 Abs. 3 und 4)

II.

Übergangsbestimmungen

Art. 1

Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer für die Jahre 2016 bis 2018

Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer nach Art. 35g Abs. 1 Bst. b beträgt:

- a) vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 höchstens 0,625 % der gesamten nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten risikogewichteten Positionsbeträge der Bank oder Wertpapierfirma;
- b) vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 höchstens 1,25 % der gesamten nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten risikogewichteten Positionsbeträge der Bank oder Wertpapierfirma;
- c) vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 höchstens 1,875 % der gesamten nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten risikogewichteten Positionsbeträge der Bank oder Wertpapierfirma.

Art. 2

Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr

Bis zum Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2013/36/EU erfolgt die Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs nach Massgabe der Richtlinien 2006/48/EG, 2006/49/EG, 2009/111/EG und 2010/76/EU.

III.

Verweis auf Richtlinie 2013/36/EU und Verordnung (EU) Nr. 575/2013

1) Wird in diesem Gesetz auf Vorschriften der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 verwiesen, so gelten diese als nationale Rechtsvorschriften.

2) Der vollständige Wortlaut der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338 und 1; abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu>) veröffentlicht; er kann auch auf der Internetseite der FMA unter www.fma-li.li abgerufen werden.

IV.

Inkrafttreten und Ausserkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2015, andernfalls am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

2) Art. 1 Abs. 3 tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2013/36/EU in Kraft.

3) Art. 30l Abs. 3, Art. 30l^{quarter}, Art. 30n Abs. 5, Art. 41e Abs. 5 und Art. 41e^{bis} Abs. 3 treten gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12) in Kraft.

4) Art. 35g Abs. 1 Bst. b tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

5) Art. 1 Abs. 4 und Kapitel III. (Verweis auf Richtlinie 2013/36/EU und Verordnung (EU) Nr. 575/2013) treten mit Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2013/36/EU ausser Kraft.

6.2 Abänderung des Gesetzes über die Vermögensverwaltung (VVG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG), LGBl. 2005 Nr. 278, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2

2) Es dient zudem der Umsetzung:

- a) der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (EWR-Rechtssammlung: Anhang IX - 30ca.01);

- b) der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

Art. 2 Abs. 1

1) Diesem Gesetz unterstehen Unternehmen, die gewerbsmässig Vermögensverwaltung für Dritte erbringen oder vermitteln (Vermögensverwaltungsgesellschaften). Sie sind zugleich Wertpapierfirmen im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG und der Richtlinie 2013/36/EU.

Art. 3 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3

1) Vermögensverwaltung nach Art. 2 Abs. 1 umfasst folgende Dienstleistungen:

e) Ausführung von Aufträgen im Namen des Kunden.

3) Vermögensverwaltungsgesellschaften dürfen zu keinem Zeitpunkt Vermögenswerte ihrer Kunden entgegennehmen oder halten.

Art. 4 Abs. 2

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2004/39/EG und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ergänzend Anwendung.

Art. 6 Abs. 1 Bst. k und m

- k) das Anfangskapital voll einbezahlt und die sonstigen Voraussetzungen nach Art. 8 erfüllt sind;
- m) sich die Gesellschaft einem System für die Entschädigung der Anleger anschliesst.

Art. 8

Eigenmittel und Anfangskapital

1) Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft muss dauernd über Eigenmittel verfügen, die den von ihr eingegangenen Risiken angemessen sind. Ihre Eigenmittel dürfen zu keinem Zeitpunkt den Betrag nach Abs. 2 unterschreiten.

2) Zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung muss das Anfangskapital voll einbezahlt sein und beträgt mindestens:

- a) 100 000 Schweizer Franken oder dessen Gegenwert in Euro oder US-Dollar;
- b) 150 000 Schweizer Franken oder dessen Gegenwert in Euro oder US-Dollar, sofern die Vermögensverwaltungsgesellschaft zusätzlich die Rück- oder sonstige Versicherungsvermittlung betreibt.

3) Das Anfangskapital setzt sich aus einem oder mehreren der in Art. 26 Bst. a bis e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Bestandteile zusammen.

4) Das Anfangskapital und die Eigenmittel sind von jeder einzelnen diesem Gesetz unterstellten Vermögensverwaltungsgesellschaft sowie auf konsolidierter Basis aufzubringen.

5) Das dauernde Vorliegen des Betrages des Anfangskapitals sowie der erforderlichen Eigenmittelunterlegung hat die Revisionsstelle jährlich zu prüfen.

6) Die FMA kann in begründeten Fällen je nach Art und Umfang des Geschäftskreises ein abweichendes Anfangskapital und eine Berufshaftpflichtversicherung vorschreiben.

7) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 30 Abs. 1 Bst. e bis g sowie Abs. 2

1) Die Bewilligung erlischt, wenn:

- e) die Firma im Handelsregister gelöscht wird;
- f) die Vermögensverwaltungsgesellschaft in eine Fondsleitung umgewandelt wird; oder
- g) die Vermögensverwaltungsgesellschaft die sinngemäss für Wertpapierfirmen nach Art. 7 des Bankengesetzes massgeblichen Vorschriften über den Anlegerschutz binnen zwei Monaten nicht erfüllt.

2) In begründeten Fällen kann die FMA auf Antrag die Fristen nach Abs. 1 Bst. a, b und g verlängern.

II.**Übergangsbestimmungen**

Vermögensverwaltungsgesellschaften, die in Liechtenstein bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugelassen wurden, gelten im Sinne dieses Gesetzes als zugelassen und können ihre Tätigkeit nach Massgabe dieses Gesetzes fortsetzen, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an ein System für die Entschädigung von Anlegern angeschlossen haben. Der Anschluss ist der FMA vor Ablauf der Frist nachzuweisen. Wird diese Frist nicht eingehalten, erlischt die Bewilligung der Vermögensverwaltungsgesellschaft.

III.**Verweis auf Richtlinie 2013/36/EU und Verordnung (EU) Nr. 575/2013**

1) Wird in diesem Gesetz auf Vorschriften der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 verwiesen, so gelten diese als nationale Rechtsvorschriften.

2) Der vollständige Wortlaut der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338 und 1; abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu>) veröffentlicht;

er kann auch auf der Internetseite der FMA unter www.fma-li.li abgerufen werden.

IV.

Inkrafttreten und Ausserkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

2) Art. 1 Abs. 2 Bst. b tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2013/36/EU in Kraft.

3) Kapitel III. (Verweis auf Richtlinie 2013/36/EU und Verordnung (EU) Nr. 575/2013) tritt mit Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2013/36/EU ausser Kraft.

6.3 Abänderung des Gesetzes gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (MG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Marktmissbrauchsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 2006 gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG), LGBl. 2007 Nr. 18, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. h und i

- h) "Wertpapierfirma": eine Wertpapierfirma im Sinne des Bankengesetzes, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne des Vermögensverwaltungsgesetzes oder eine lokale Firma im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- i) "Kreditinstitut": eine Bank im Sinne des Bankengesetzes;

II.**Verweis auf Verordnung (EU) Nr. 575/2013**

1) Wird in diesem Gesetz auf Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 verwiesen, so gelten diese als nationale Rechtsvorschriften.

2) Der vollständige Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu>) veröffentlicht; er kann auch auf der Internetseite der FMA unter www.fma-li.li abgerufen werden.

III.**Inkrafttreten und Ausserkrafttreten**

1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

2) Kapitel II. (Verweis auf Verordnung (EU) Nr. 575/2013) tritt mit Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2013/36/EU ausser Kraft.

6.4 Abänderung des E-Geldgesetzes (EGG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des E-Geldgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011, LGBl. 2011 Nr. 151, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Abs. 1 Bst. e

- e) zwischen dem E-Geld-Institut und anderen natürlichen oder juristischen Personen bestehende enge Verbindungen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 38 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht eine ordnungsgemässe Beaufsichtigung behindern;

Art. 10 Abs. 8

8) Sofern die Voraussetzungen der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt sind, kann die FMA davon absehen, Abs. 9 auf E-Geldinstitute

anzuwenden, die in die konsolidierte Beaufsichtigung des Mutterunternehmens einbezogen sind.

II.

Verweis auf Verordnung (EU) Nr. 575/2013

1) Wird in diesem Gesetz auf Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 verwiesen, so gelten diese als nationale Rechtsvorschriften.

2) Der vollständige Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu>) veröffentlicht; er kann auch auf der Internetseite der FMA unter www.fma-li.li abgerufen werden.

III.

Inkrafttreten und Ausserkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

2) Kapitel II. (Verweis auf Verordnung (EU) Nr. 575/2013) tritt mit Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2013/36/EU ausser Kraft.

6.5 Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 17. September 2009, LGBl. 2009 Nr. 271, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Abs. 1 Bst. e

- e) zwischen dem Zahlungsinstitut und anderen natürlichen oder juristischen Personen bestehende enge Verbindungen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 38 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht eine ordnungsgemässe Beaufsichtigung behindern;

Art. 12 Abs. 4

4) Sofern die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt sind, kann die FMA davon absehen, Abs. 5 auf Zahlungsinstitute anzuwenden, die in die konsolidierte Beaufsichtigung des Mutterunternehmens einbezogen sind.

II.**Verweis auf Verordnung (EU) Nr. 575/2013**

1) Wird in diesem Gesetz auf Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 verwiesen, so gelten diese als nationale Rechtsvorschriften.

2) Der vollständige Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu>) veröffentlicht; er kann auch auf der Internetseite der FMA unter www.fma-li.li abgerufen werden.

III.**Inkrafttreten und Ausserkrafttreten**

1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

2) Kapitel II. (Verweis auf Verordnung (EU) Nr. 575/2013) tritt mit Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2013/36/EU ausser Kraft.

6.6 Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 1 Bst. b, Ziff. 2 Bst. b und Ziff. 3 Bst. e, h und i

1. Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung nach dem Bankengesetz, E-Geldgesetz und Zahlungsdienstegesetz beträgt für:
 - b) Wertpapierfirmen, Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis und lokale Firmen: 30.000 Franken;
2. Die Gebühr für den Entzug oder den Widerruf einer Bewilligung nach dem Bankengesetz, E-Geld-Gesetz oder Zahlungsdienstegesetz beträgt für:

- b) Wertpapierfirmen, Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis und lokale Firmen: 30.000 Franken;
3. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Bankengesetz beträgt für:
- e) die Erteilung einer Ausnahmegewilligung in Bezug auf die Errichtung einer internen Revision nach Art. 22 Abs. 10 Bst. a iVm Abs. 2 Bst. c BankG: 5 000 Franken;
 - h) die Anordnung von Massnahmen nach Art. 41p BankG gegen Finanzholdinggesellschaften und gemischte Holdinggesellschaften oder deren verantwortliche Geschäftsführer, die gegen Art. 41a bis 41o BankG verstossen: 10 000 Franken;
 - i) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a bis h vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken. Verfügungen, die zur Durchführung des Informationsaustausches zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten erlassen werden, sind gebührenfrei.

Anhang 2 Ziff. I Bst. B

- B. Wertpapierfirmen, Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis und lokale Firmen:
- 1. Die Grundabgabe beträgt für Wertpapierfirmen, Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis und lokale Firmen 15 000 Franken pro Jahr.
 - 2. Die Zusatzabgabe bemisst sich bei Wertpapierfirmen und Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis nach dem Effekturnumsatz.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

6.7 Abänderung des Gesetzes über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (FKG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzkonglomeratgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. September 2007 über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratgesetz; FKG), LGBl. 2007 Nr. 275, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. i Ziff. 1

1. Banken oder Anbieter von Nebendienstleistungen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie Verwaltungsgesellschaften von OGAW (Bankenbranche);

II.

Verweis auf Verordnung (EU) Nr. 575/2013

1) Wird in diesem Gesetz auf Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 verwiesen, so gelten diese als nationale Rechtsvorschriften.

2) Der vollständige Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu>) veröffentlicht; er kann auch auf der Internetseite der FMA unter www.fma-li.li abgerufen werden.

III.

Inkrafttreten und Ausserkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

2) Kapitel II. (Verweis auf Verordnung (EU) Nr. 575/2013) tritt mit Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2013/36/EU ausser Kraft.

6.8 Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), LGBl. 2011 Nr. 295, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 14

14: "Kapitalausstattung": das Anfangskapital nach Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Eigenmittel nach Art. 56 bis 67 der Richtlinie 2006/48/EG;

Art. 15 Abs. 3

3) Bei Zulassungen für Dienstleistungen nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b finden die Art. 12, 13 und 19 der Richtlinie 2004/39/EG über die Erbringung von Dienstleistungen als Gegenpartei, die Kapitalausstattung, die organisatorischen Anforderungen und die Wohlverhaltensregeln bei der Erbringung von Kundendienstleistungen sinngemäss Anwendung. In diesem Falle hat sich die Verwaltungsgesellschaft einem System für die Entschädigung der Anleger anzuschliessen. Die Verwaltungsgesellschaft darf die Geschäftstätigkeit in Bezug auf die zusätzlich zugelassenen Tätigkeiten erst dann aufnehmen, wenn die sinngemäss für Wertpapierfirmen nach Art. 7 des Bankengesetzes (BankG) massgeblichen Vorschriften über den Anlegerschutz, insbesondere die Mitgliedschaft in einer Sicherungseinrichtung, erfüllt sind.

Art. 17 Abs. 4

4) Die Kapitalausstattung darf zu keiner Zeit unter den Betrag von einem Viertel der Gemeinkosten nach Massgabe des Art. 97 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 absinken.

Art. 27 Abs. 1 Bst. d bis f

1) Zulassungen erlöschen, wenn:

- d) der Konkurs rechtskräftig eröffnet wird;
- e) die Investmentgesellschaft im Handelsregister gelöscht wird; oder
- f) die Verwaltungsgesellschaft für Dienstleistungen nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b die sinngemäss geltenden Vorschriften für Wertpapierfirmen nach Art. 7 BankG über den Anlegerschutz binnen zwei Monaten nicht erfüllt.

Art. 28 Abs. 1 Bst. d

- d) die Kapitalausstattung der Verwaltungsgesellschaft oder der selbstverwalteten Investmentgesellschaft den Voraussetzungen nach Art. 17 - bei der individuellen Portfolioverwaltung nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a zudem den Bestimmungen zur Kapitalausstattung nach Art. 95 bis 98 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 - nicht mehr genügt und eine Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes binnen angemessener Frist nicht zu erwarten ist;

II.**Übergangsbestimmungen**

Verwaltungsgesellschaften, die in Liechtenstein bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Erbringung von Dienstleistungen nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b zugelassen wurden, gelten im Sinne dieses Gesetzes als zugelassen und können ihre Tätigkeit nach Massgabe dieses Gesetzes fortsetzen, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an ein System für die Entschädigung von Anlegern angeschlossen haben. Der Anschluss ist der FMA bei Ablauf der Frist nachzuweisen. Wird diese Frist nicht eingehalten, erlischt die Zulassung der Verwaltungsgesellschaft für Dienstleistungen nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b.

III.**Verweis auf Verordnung (EU) Nr. 575/2013**

1) Wird in diesem Gesetz auf Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 verwiesen, so gelten diese als nationale Rechtsvorschriften.

2) Der vollständige Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu>) veröffentlicht; er kann auch auf der Internetseite der FMA unter www.fma-li.li abgerufen werden.

IV.**Inkrafttreten und Ausserkrafttreten**

1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

2) Kapitel III. (Verweis auf Verordnung (EU) Nr. 575/2013) tritt mit Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2013/36/EU ausser Kraft.

6.9 Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter
alternativer Investmentfonds**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), LGBl. 2013 Nr. 49, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 7 Bst. a und Ziff. 18

7. "zuständige Behörden" in Bezug auf eine Verwahrstelle:

- a) die zuständigen Behörden im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wenn die Verwahrstelle ein nach dieser Verordnung zugelassenes Kreditinstitut ist;

18. "Kapitalausstattung": das Anfangskapital nach Art. 9 der Richtlinie 2011/61/EU und die Eigenmittel nach Art. 97 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

Art. 30 Abs. 3

3) Bei Zulassungen für Dienstleistungen nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a und b finden die Art. 12, 13 und 19 der Richtlinie 2004/39/EG über die Erbringung von Dienstleistungen als Gegenpartei, die Kapitalausstattung, die organisatorischen Anforderungen und die Wohlverhaltensregeln bei der Erbringung von Kundendienstleistungen entsprechend Anwendung. In diesem Fall hat sich der AIFM einem System für die Entschädigung der Anleger anzuschliessen. Der AIFM darf die Geschäftstätigkeit in Bezug auf die zusätzlich zugelassenen Tätigkeiten erst dann aufnehmen, wenn die sinngemäss für Wertpapierfirmen nach Art. 7 des Bankengesetzes (BankG) massgeblichen Vorschriften über den Anlegerschutz, insbesondere die Mitgliedschaft in einer Sicherungseinrichtung, erfüllt sind.

Art. 32 Abs. 4

4) Die Kapitalausstattung darf zu keiner Zeit unter den Betrag von einem Viertel der Gemeinkosten nach Massgabe des Art. 97 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 absinken.

Art. 50 Abs. 1 Bst. e

- 1) Zulassungen erlöschen, wenn:
- e) der AIFM für Dienstleistungen nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a und b die sinngemäss für Wertpapierfirmen nach Art. 7 BankG massgeblichen Vorschriften über den Anlegerschutz binnen zwei Monaten nicht erfüllt.

Art. 51 Abs. 1 Bst. d

- d) die Kapitalausstattung des AIFM den Voraussetzungen nach Art. 32 - bei der individuellen Portfolioverwaltung nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a zudem den Bestimmungen zur Kapitalausstattung nach Art. 95 bis 98 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 - nicht mehr genügt und eine Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes binnen angemessener Frist nicht zu erwarten ist;

II.

Übergangsbestimmung

AIFM, die in Liechtenstein bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Erbringung von Dienstleistungen nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a und b zugelassen wurden, gelten im Sinne dieses Gesetzes als zugelassen und können ihre Tätigkeit nach Massgabe dieses Gesetzes fortsetzen, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an ein System für die Entschädigung von Anlegern angeschlossen haben. Der Anschluss ist der FMA bei Ablauf der Frist nachzuweisen. Wird diese Frist nicht eingehalten erlischt die Zulassung des AIFM für Dienstleistungen nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a und b.

III.

Verweis auf Verordnung (EU) Nr. 575/2013

1) Wird in diesem Gesetz auf Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Ände-

rung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 verwiesen, so gelten diese als nationale Rechtsvorschriften.

2) Der vollständige Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu>) veröffentlicht; er kann auch auf der Internetseite der FMA unter www.fma-li.li abgerufen werden.

IV.

Inkrafttreten und Ausserkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

2) Kapitel III. (Verweis auf Verordnung (EU) Nr. 575/2013) tritt mit Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2013/36/EU ausser Kraft.

6.10 Abänderung des Sachenrechts (SR)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Sachenrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Sachenrecht (SR) vom 31. Dezember 1922, LGBl. 1923 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 392 Abs. 2 Ziff. 12

12. "Kreditforderungen": Geldforderungen aus einer Vereinbarung, aufgrund derer eine Bank, ein E-Geldinstitut oder ein in Art. 2 Abs. 5 der Richtlinie 2013/36/EU genanntes Institut einen Kredit in Form eines Darlehens gewährt; diesen Instituten gleichgestellt sind Institute aus der Schweiz;

II.**Verweis auf Richtlinie 2013/36/EU**

1) Wird in diesem Gesetz auf Vorschriften der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG verwiesen, so gelten diese als nationale Rechtsvorschriften.

2) Der vollständige Wortlaut der Richtlinie 2013/36/EU ist im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu>) veröffentlicht; er kann auch auf der Internetseite der FMA unter www.fma-li.li abgerufen werden.

III.**Inkrafttreten und Ausserkrafttreten**

1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

2) Kapitel II. (Verweis auf Richtlinie 2013/36/EU) tritt mit Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2013/36/EU ausser Kraft.

6.11 Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Investmentunternehmensgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Mai 2005 über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (Investmentunternehmensgesetz; IUG), LGBl. 2005 Nr. 156, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 66 Abs. 1, Einleitungssatz, Abs. 2 und 8

1) Die Eigenmittel einer Verwaltungsgesellschaft setzen sich in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Bankengesetzgebung über die Eigenmittel zusammen aus:

- a) dem Grundkapital;
- b) den freien und den gesetzlichen Reserven; sowie

c) allfälligen Gewinn- und Verlustvorträgen aus den vorhergehenden Geschäftsjahren.

2) Bei der Gründung einer Verwaltungsgesellschaft werden die Eigenmittel in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Bankengesetzgebung über die Eigenmittel als Anfangskapital bezeichnet.

8) Die Eigenmittel einer Verwaltungsgesellschaft dürfen nie unter den in Art. 95 bis 98 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Betrag sinken. Bei Unterschreiten der vorgesehenen Eigenmittel kann die FMA eine Frist einräumen, innerhalb derer der Betrag entsprechend zu erhöhen ist, ansonsten die Tätigkeit eingestellt werden muss.

II.

Verweis auf Verordnung (EU) Nr. 575/2013

1) Wird in diesem Gesetz auf Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 verwiesen, so gelten diese als nationale Rechtsvorschriften.

2) Der vollständige Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu>) veröffentlicht; er kann auch auf der Internetseite der FMA unter www.fma-li.li abgerufen werden.

III.

Inkrafttreten und Ausserkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

2) Kapitel II. (Verweis auf Verordnung (EU) Nr. 575/2013) tritt mit Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2013/36/EU ausser Kraft.

6.12 Abänderung des Gesetzes über die Erbringung von Dienstleistungen (DLG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Dienstleistungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. Oktober 2010 über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz; DLG), LGBl. 2010 Nr. 385, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. b

- b) Finanzdienstleistungen wie Bankdienstleistungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung und Rückversicherung, betrieblicher oder individueller Altersversorgung, Wertpapieren, Geldanlagen, Zahlungen, Anlageberatung, einschliesslich der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit der von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen aufgeführten Dienstleistungen;

II.**Verweis auf Richtlinie 2013/36/EU**

1) Wird in diesem Gesetz auf Vorschriften der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG verwiesen, so gelten diese als nationale Rechtsvorschriften.

2) Der vollständige Wortlaut der Richtlinie 2013/36/EU ist im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu>) veröffentlicht; er kann auch auf der Internetseite der FMA unter www.fma-li.li abgerufen werden.

III.**Inkrafttreten und Ausserkrafttreten**

1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

2) Kapitel II. (Verweis auf Richtlinie 2013/36/EU) tritt mit Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2013/36/EU ausser Kraft.

**6.13 Abänderung des Gesetzes über die Notifikation technischer Vorschriften
im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-NotifG)**

Gesetz

vom ...

über die die Abänderung des EWR-Notifikationsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Mai 2005 über die Notifikation technischer Vorschriften im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Notifikationsgesetz; EWR-NotifG), LGBl. 2005 Nr. 147, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 2 Abs. 2 Bst. b

- b) Dienstleistungen im Zusammenhang mit den im Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU (ABl. L 176 vom 26.6.2013, S. 338) genannten Tätigkeiten, für die die gegenseitige Anerkennung gilt;

II.**Verweis auf Richtlinie 2013/36/EU**

1) Wird in diesem Gesetz auf Vorschriften der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG verwiesen, so gelten diese als nationale Rechtsvorschriften.

2) Der vollständige Wortlaut der Richtlinie 2013/36/EU ist im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu>) veröffentlicht; er kann auch auf der Internetseite der FMA unter www.fma-li.li abgerufen werden.

III.**Inkrafttreten und Ausserkrafttreten**

1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

2) Kapitel II. (Verweis auf Richtlinie 2013/36/EU) tritt mit Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2013/36/EU ausser Kraft.